

# Planfeststellungsbeschluss

**B 180**

**Frankenberg - Wanzleben**

**Ausbau in Erdmannsdorf**

VNK 5144 058 Stat. 1,427

NNK 5144 058 Stat. 0,154

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Fritz-Egbert Hoffmann

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 532-1163

fritz-egbert.hoffmann@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
C32-0513.26/32/18

Chemnitz,  
**17. Januar 2020**

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
**Landesdirektion Sachsen**  
**09105 Chemnitz**

**Besucheranschrift:**  
**Landesdirektion Sachsen**  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.  
Für alle anderen Besucherpark-  
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst  
klingeln.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>A TENOR .....</b>	<b>10</b>
<b>I Feststellung des Plans.....</b>	<b>10</b>
<b>II Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>10</b>
<b>III Nebenbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
<b>IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen .....</b>	<b>21</b>
<b>V Waldumwandlung .....</b>	<b>23</b>
<b>VI Zusagen .....</b>	<b>24</b>
<b>VII Einwendungen.....</b>	<b>24</b>
<b>VIII Sofortvollzug .....</b>	<b>24</b>
<b>IX Kosten.....</b>	<b>24</b>
<b>B SACHVERHALT .....</b>	<b>25</b>
<b>I Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>25</b>
<b>II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>26</b>
<b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....</b>	<b>27</b>
<b>I Verfahren .....</b>	<b>27</b>
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	27
2 Umfang der Planfeststellung .....	27
3 Verfahrensvorschriften .....	28
<b>II Erforderlichkeit .....</b>	<b>28</b>
<b>III Variantenuntersuchung .....</b>	<b>29</b>
<b>IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>32</b>
<b>V Öffentliche und private Belange .....</b>	<b>38</b>
1 Abfall .....	39
2 Denkmalschutz und Archäologie .....	39
3 Eigentum.....	40
4 Immissionsschutz .....	41
5 Versorgungsleitungen.....	41
6 Naturschutz und Landschaftspflege .....	41
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft .....	42
6.2 Landschaftsschutzgebiet.....	44
6.3 Biotopschutz.....	45
6.4 Artenschutz.....	46

6.5	Natura-2000-Gebiete.....	53
7	Wasserwirtschaft / Gewässerschutz.....	56
<b>VI</b>	<b>Stellungnahmen/Einwendungen.....</b>	<b>58</b>
1	Kommunale Gebietskörperschaften.....	59
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber.....	90
3	Anerkannte Naturschutzverbände.....	128
<b>VII</b>	<b>Zusammenfassung / Gesamtabwägung.....</b>	<b>152</b>
<b>VIII</b>	<b>Sofortvollzug.....</b>	<b>152</b>
<b>IX</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>153</b>
<b>D</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....</b>	<b>154</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
A	Autobahn
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. F.	alte Fassung
ALVF	Altlastenverdachtsfläche
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
Bau-km	Baukilometer
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchVO	Verordnung zum Bundes-Bodenschutzgesetz
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bq	Becquerel
BW	Bauwerk
BWVZ	Bauwerksverzeichnis
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
d	Tag
DB	Durchführungsbestimmung
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DN	diamètre nominal, Nennwert für Rohre
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft
dxf.	drawing interchange format
E	Ersatzmaßnahme
EG	Europäische Gemeinschaft
ELT	Elektrotechnik
ERA	Empfehlung für Radverkehrsanlagen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU	Energieversorgungsunternehmen

f.	folgend
ff.	fortfolgend
FFH	Flora-Fauna-Habitat
Fl. Nr.	Flurstücknummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GeoSN	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H	Höhe
h	Stunde
ha	Hektar
HP	Höhenfestpunkt
HS	Hauptstraße
HQ	Hochwasserdurchfluss
ID	Identitätsnummer
i. d. F.	In der Fassung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. d.	im Sinne der
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
K	Kompensationsmaßnahme
KBS	Kartier- und Bewertungsschlüssel
Kfz	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KoKaNat	Kompensationsflächenkataster
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
kV	Kilovolt
l	Liter
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd.	laufend
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LlSt	GmbH
Lkw	Lastkraftwagen
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LS	Landstraße
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter

m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup> /s	Kubikmeter pro Sekunde
MW	Mischwasser
n. F.	neue Fassung
NK	Netzknoten
Nr.	Nummer
o. a.	oben angegeben
o. g.	oben genannt
OGewVO	Oberflächengewässerverordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OWK	Oberflächenwasserkörper
pdf.	portable document format
pH	potentia Hydrogenii
Pkw	Personenkraftwagen
QK	Qualitätskomponente
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAL-GZ 961	Gütesicherung Kanalbau
RAS-Ew	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Entwässerung
RASt	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen
RBP	Raumbezugspunkt
RBM	Regiobus Mittelsachsen GmbH
Ref.	Referat
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RKS	Rammkernsondierung
RMS	Richtlinie Markierung Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen
RVE	Regionalverkehr Erzgebirge GmbH
RW	Regenwasser
S.	Seite
S	Staatsstraße
S	Schutzmaßnahme
s	Sekunde
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖkoVO	Sächsische Ökokontoverordnung

SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVermKatGDVO	Durchführungsverordnung zum Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Stat.	Station
Str.	Straße
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZustG	Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz
s. u.	siehe unten
SW	Südwest
t	Tonne
Tab.	Tabelle
TK	Telekommunikation
TLG	Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH
TR	Technische Regel
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem
v <sub>e</sub>	Entwurfsgeschwindigkeit
v <sub>zul.</sub>	zulässige Höchstgeschwindigkeit
VDE	Verband der Elektrotechnik
VerkFIBerG	Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
vgl.	vergleiche
VOAS	Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV- StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZTV-M 02	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen





ZTVE-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für Erdarbeiten im Straßenbau

ZWA

Zweckverband Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Der Plan zu Ausbau der B 180 in Erdmannsdorf von NK 5144 058 Stat. 1,427 bis zum NK 5144 058 Stat. 0,154 wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht (S. 1 – 39) mit Anlage 1 und 2		11.06.2018
2	Übersichtskarte	1:100.000	22.06.2016
3	Übersichtslageplan	1:10.000	05.12.2011
4	Übersichtshöhenplan	1:10.000/1.000	22.06.2016
5	Bauwerksverzeichnis (S. 1 - 34)		11.06.2018
6	Straßenquerschnitt Blatt Nr. T1 Blatt Nr. 2	1:50	22.06.2016 10.05.2013
7	Lageplan, Blatt Nr. T1 Blatt Nr. T2 – T4	1: 500	22.06.2016 11.06.2018
8	Höhenplan, Blatt Nr. T1 Blatt Nr. T2 – T4	1:500/50	22.06.2016 11.06.2018
9	Baugrundgutachten (S. 1 – 56)		05.12.2011
10.1	Verzeichnis der Brücken und Ingenieur- bauwerke		22.06.2016
10.2	Hangsicherung, Blatt Nr. 1, 2	1:50/500	22.06.2016

10.3	Bauwerksskizze, Blatt Nr.1, Stellungnahmen		05.12.2011
12.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht –		11.06.2018
12.1	Bestands- und Konfliktplan	1:2500	22.06.2016
12.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen/Trassennah Blatt Nr. 1	1: 500	22.06.2016
	Blatt Nr. 2 – 4		11.06.2018
	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen/trassenfern E1 Blatt Nr. 5	1:1.000	22.06.2016
	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen/trassenfern A4 Blatt Nr. 6	1:2.500	22.06.2016
12.3	Maßnahmenübersichtsplan	1:2.500	22.06.2016
12.4	Maßnahmenverzeichnis/-blätter		11.06.2018
12.5	Brutvogelkartierung (S. 1 – 13)		07.07.2014
	Revierkarte zur Brutvogelkartierung 2014	1:2.500	22.06.2016
	Fachbeitrag Fledermausschutz (S.1– 21)		17.03.2010
12.6	Artenschutzbeitrag (S. 1 – 88)		11.06.2018
	Übersicht über die geschützten Arten - Artenschutzmaßnahmen	1:2.500	22.06.2016
13.1	Ergebnisse wasserrechtlicher Berechnungen, Blatt Nr. T1 – T9		11.06.2018
13.2	Lageplan Entwässerung, Blatt Nr. T1	1:500	22.06.2016
	Blatt Nr. T2-T4	1:500	11.06.2018

14.1	Grunderwerbspläne, Blatt Nr. T1	1:500	22.06.2016
	Blatt Nr. T2–T5	1:500	11.06.2018
	Blatt Nr. 6	1:2.500	05.11.2011
14.2	Grunderwerbsverzeichnis T1-T8/ T1-T4		11.06.2018
15.4	Lageplan mit Leitungsbestand, Blatt 1- 3	1:500	05.12.2011
	Blatt Nr. 4	1:500	10.05.2013
16.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 1 - 82)		11.06.2018
	Karte 2: Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1:2.500	22.06.2016

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Stellungnahme des LfULG ist als Grundlage für die zu wählende Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) heranzuziehen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte,

Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.2 Die bei den Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle sind durch Sortierung in

- Abfälle zur Verwertung (z.B. Metalle, Glas, unbehandeltes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Kabelabfälle, Elektro-, Elektronikschrott u. ä.),
- Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle, gemischte Abbruchabfälle),
- gefährliche Abfälle (z. B. Plaste-, Metall-, Glas- und Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen sowie Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen

zu trennen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung. Die Annahmebedingungen sind mit der gewählten Entsorgungsanlage abzustimmen.

2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Bei Eingriffen in den Boden ist darauf zu achten, dass der Anfall an Erdaushub minimiert (aushubsparende Bauweise) und dieser möglichst vollständig im Planungsgebiet wieder eingebaut wird. Dabei ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.

2.5 Soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor Beginn der Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen.

2.6 Eine Verwertung der übrigen anfallenden Bodenmaterialien sollte bei bautechnischer Eignung vorrangig im Vorhabengebiet erfolgen.

Da die Arsenbelastung großflächig im Bereich der Zschopau-Aue vorhanden ist, kann das anfallende Bodenmaterial im Bereich des Vorhabens unter Beachtung der im Gutachten ermittelten Einbauklassen für die übrigen Schadstoffe erfolgen.

Nicht im Vorhabengebiet verwertbare Bodenmaterialien (Überschuss) können auch bei Bauarbeiten in anderen Bereichen der Zschopau-Aue oder im Freiburger Raum jeweils in Gebieten mit gleicher Arsen-Belastung einer Verwertung zugeführt werden. Dazu ist bezogen auf eine geplante Baumaßnahme eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich.

2.7 Ist das anfallende Bodenmaterial für die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend, so ist bei der Zufuhr von Bodenmaterial für das Planvorhaben darauf zu achten, dass dieses Material nicht höher mit Arsen belastet ist als das im Plangebiet vorhandene Bodenmaterial (Verschlechterungsverbot). Für die übrigen Schadstoffe sind hier die Z-1-Werte im Feststoff und Z-1.1 Werte im Eluat gemäß LAGA TR Boden einzuhalten.

Dies ist mittels chemischer Analytik nachzuweisen und dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz, vor der Zufuhr vorzulegen. Hierzu sind auch Angaben zum Herkunftsgrundstück (Gemeinde, Gemarkung, Flurstücks-Nummer) des Bodenmaterials vorzulegen.

Dieses zusätzlich benötigte Bodenmaterial muss weiterhin frei von jeglichen Abfällen sein.

Erst nach Zustimmung durch das Referat Abfallrecht und Bodenschutz kann die Zufuhr des Bodenmaterials erfolgen.

2.8 Die zur Realisierung des o. g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

2.9 Arbeits-, Lager- und Abstellflächen sind nur innerhalb des Vorhabengebietes bevorzugt auf bereits versiegelten oder anderweitig bereits devastierten Flächen anzulegen, zu betreiben und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren vormaligen Zustand zu versetzen.

2.10 Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

2.11 Ist eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwer-

tungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen. Die Annahmebedingungen sind mit der gewählten Anlage abzustimmen.

### 3 Bauausführung

- 3.1 Die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes sind bei der Durchführung der Bauarbeiten einzuhalten.
- 3.2 Über die Bauanlaufberatung ist jeweils ein Vertreter der örtlich zuständigen Polizeidirektion sowie der Unterabteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, durch Einladung zu informieren.
- 3.3 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.
- 3.4 Notwendige kurzzeitige Unterbrechungen der Ver- und Entsorgungsmedien sind den betroffenen Anliegern rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.
- 3.5 Über den terminlichen Ablauf der einzelnen Bauabschnitte sind die Ordnungsämter der betroffenen Städte und Gemeinden, die zuständige Straßenverkehrsbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst der betroffenen Landkreise frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen die Möglichkeiten einer teilweisen Benutzung der Fahrbahnen bzw. der Übergänge bei Bauzonen und ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen ist auch die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH einzubeziehen.

- 3.6 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planfeststellungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen insbesondere im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.

### 4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Soweit die festgestellte Planung Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes oder der Archäologie beinhaltet, sind diese entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Die Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen im Detail ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landesamt für Denkmalschutz bzw. dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.

4.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

4.3 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig, soweit die festgestellten Planunterlagen und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen dies nicht ausdrücklich zulassen.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

4.4 In Fällen, in denen für das Vorkommen von Bodendenkmalen eine begründete Vermutung besteht, sind die betroffenen Flächen auf Verlangen des Landesamtes für Archäologie archäologisch zu untersuchen.

Die Festlegung der Art und des Umfangs der Untersuchungen hat vor Ort in Abstimmung mit dem Landesamt zu erfolgen. Den mit dieser Untersuchung beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes und anderer für die Wahrung der Belange des Denkmalschutzes zuständiger Behörden ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und weitest mögliche Unterstützung zu gewähren.

Auftretende Befunde und Funde sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Archäologie sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Führen archäologische Ausgrabungen oder konservatorische Sicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen zu einem zeitlichen Verzug in der Umsetzung der Baumaßnahme und ist hierdurch eine Beeinträchtigung Dritter nicht auszuschließen, ist dies dem Landesamt für Archäologie und der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## 5 Immissionsschutz

5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde und der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baube-



ginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 5.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass deren Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.3 Bei den Bauarbeiten sind vorrangig Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen. Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.
- 5.4 Bei den Bauarbeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sind die Betriebsvorschriften des § 7 der 32. BImSchV zu beachten. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die örtlich zuständige untere Immissionsschutzbehörde.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 5.5 Für die nicht in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebiete sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970, zu beachten. Danach haben geräuschvolle Bauarbeiten in dem Zeitraum von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr zu unterbleiben. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die örtlich zuständige untere Immissionsschutzbehörde.
- 5.6 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

## 6. Naturschutz

- 6.1 Für Kompensationsmaßnahmen sind einheimische „gebietstypische“ Gehölzarten zu verwenden. Die in der Liste für Gehölzpflanzung für Kompensationsmaßnahmen aufgeführten Gehölzen Rot-Ahorn und Rotblättriger Ahorn sind durch einheimische Arten aus dem Vorkommensgebiet (III) Südostdeutsches Hügel- und Bergland zu ersetzen.
- 6.2 Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind neben den analogen Planunterlagen die Angaben zu Kompensationsmaßnahmen vom Antragsteller auch in digitaler Form abzugeben (§ 9 Abs. 2 SächsÖkoVO). Für die Erfassung der Daten ist das Importmodul zum Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) anzuwenden. Die genaue Codierung des Eingriffsvorhabens und die Kompensationsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen.
- 6.3 Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres auszuführen. Außerhalb des Fällzeitraumes, d. h. in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt Mittelsachsen zu

beantragen. Unabhängig von diesen Vorgaben sind die Fällarbeiten sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt worden sind. Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4, ist darüber in Kenntnis zu setzen und dessen Entscheidung über den Fortgang der Bauarbeiten abzuwarten.

- 6.4 Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) zu beachten:
- Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen, Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln,
  - Offenhalten der Baumscheiben,
  - Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen.

## 7 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 7.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 7.2 Die genehmigten Bauwerke bedürfen vor Inbetriebnahme der Abnahme. Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist bei der abschließenden Abnahme durch den Bauherrn zu beteiligen. Die Anzeige hat so früh zu erfolgen, dass ihr eine Teilnahme bei Baubeginn möglich ist. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.3 Während der Bauphase ist die schadlose Ableitung der anfallenden Wassermengen sicher zu stellen. Dies gilt auch für zwischenzeitliche Provisorien.
- 7.4 Störungen und Havarien sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 7.5 Baumaßnahmen an Gewässern sind so durchzuführen, dass sie zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung des Gewässers führen und es insbesondere nicht zu Abschwemmungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Dies gilt insbesondere auch für im Rahmen der Bauarbeiten erforderlich werdende Aufschüttungen.

Die Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien in Gewässern und an deren Ufern ist unzulässig.

Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die für den Fall, dass Bau- oder Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, gewährleisten, dass eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagschicht möglich und eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

7.6 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

7.7 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind.

Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass auch bei einer sich ändernden Wasserführung etwa infolge eines Starkregenereignisses eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu besorgen ist.

Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel wie beispielsweise Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem etwa infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich zur Beseitigung der Beeinträchtigungen geeignete Maßnahmen zu treffen. Ggf. kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereit zu stellen.

Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. eintreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde.

7.8 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.

Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist zwischen zu speichern.

Kann eine Baugrube während der Anbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Anbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Aus-

leitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 7.9 Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.10 Mit der Bauausführung der Kanäle für die Ableitung des Straßenoberflächenwassers sind nur solche Baubetriebe zu beauftragen, die die entsprechenden Anforderungen der Gütesicherung Kanalbau (RAL-GZ 961) nachweisen.
- 7.11 Dichtheitsprüfungen und optische Inspektionen dürfen nur durch unabhängige Firmen mit Fachkundenachweis durchgeführt werden, die nicht mit dem Bau der Anlage beauftragt worden sind.
- 7.12 In der Bauphase sind zur Gewährleistung des Trinkwasserschutzes folgende Anforderungen einzuhalten:

Die Baustelleneinrichtung darf sich nicht in der Schutzzone II befinden. Bei Wahl eines Standortes in der Schutzzone III ist nachzuweisen, dass davon keine Gewässergefährdung ausgehen kann.

Die Befüllung und Betankung der Baumaschinen und –fahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen innerhalb des Schutzgebietes ist nicht zulässig.

Für Havarien mit Austritt wassergefährdender Stoffe ist ein geeignetes Bindemittel bereitzustellen. Im Falle einer Havarie sind der Betreiber der Wasserversorgungsanlage und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

Es dürfen nur Baumaterialien zum Einsatz kommen, die keine auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Substanzen enthalten.

Bei Arbeitsunterbrechung (z. B. Nacht, Wochenenden) sind die Baufahrzeuge und –maschinen aus der Trinkwasserschutzzone zu entfernen.

Der Baubeginn ist bei der unteren Wasserbehörde unter Beifügung eines Havarieplanes mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Havarieplan ist in der Baustelleneinrichtung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Beschäftigten, die mit der Durchführung der Baumaßnahmen befasst sind, sind über die besonderen Anforderungen zum Trinkwasserschutz und über den Havarieplan aktenkundig zu belehren.

## 8 Nebenbestimmungen zu Gunsten Dritter

- 8.1 Auf Verlangen der Eigentümer hat der Vorhabenträger die entstehenden Splitterflächen, insbesondere die vom übrigen Flurstück abgetrennten Flächen, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden und nicht als Grunderwerb durch den Vorhabenträger vorgesehen sind, zu übernehmen. In Streitfällen ist durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter zu ermitteln, ob es sich tatsächlich um eine Splitterfläche handelt, also um eine Fläche, die nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann und auch keinem anderen angrenzenden Grundstück des

Eigentümers zugeschlagen werden kann. Dies gilt auch im Fall in den Grunderwerbsunterlagen vorgesehenen dinglichen Sicherungen.

## IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erfasst:

### 1. Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung von:

#### 1. Brücke über den Schwarzbach

Ersatzneubau

Flurstück-Nr. 353, 353a, Gemarkung Erdmannsdorf

TK 10 5144 SW

Hochwert 5631232,048

Rechtswert 4575466,261

#### 2. Errichtung Stützwand 1

Böschungssicherung

Flurstück-Nr. 350/1, 409, Gemarkung Erdmannsdorf

TK 10 5144 SW

Hochwert 5631268,740 Beginn

5631534,109 Ende

Rechtswert 4575481,841 Beginn

4575643,903 Ende

#### 3. Errichtung Stützwand 2

Böschungssicherung

Flurstück-Nr. 162, 407, 350/1, Gemarkung Erdmannsdorf

TK 10 5144 SW

Hochwert 5631630,511 Beginn

5631804,811 Ende

Rechtswert 4575723,877 Beginn

4575934,759 Ende

### 2. Benutzung der Gewässer „Schwarzbach“ und „Zschopau“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwasser nach § 8 Abs. 1 WHG

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung der Gewässer „Schwarzbach“ und „Zschopau“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwasser mit den jeweils festgesetzten Mengen an den nachstehend näher bestimmten Stellen:

	TK 10	Hochwert	Rechtswert	Flurstück	Einleitmenge	Einleitgewässer
Einleitstelle 1	5144 SW	5631229,52	4575469,25	353 Erdmannsdorf	2 l/s	Schwarzbach
Einleitstelle 2	5144 SW	5631234,62	4575465,26	353 Erdmannsdorf	5 l/s	Schwarzbach
Einleitstelle 3	5144 SW	5631266,08	4575488,32	167 Erdmannsdorf	4 l/s	Schwarzbach
Einleitstelle 4	5144 SW	563126,87	4575505,95	167 Erdmannsdorf	3,5 l/s	Zschopau
Einleitstelle 5	5144 SW	5631348,63	4575515,30	Erdmannsdorf	3,5 l/s	Zschopau
Einleitstelle 6	5144 SW	5631370,05	4575526,88	Erdmannsdorf	27 l/s	Zschopau
Einleitstelle 7	5144 SW	5631393,61	4575540,68	Erdmannsdorf	4 l/s	Zschopau
Einleitstelle 8	5144 SW	5631416,04	4575553,82	Erdmannsdorf	4 l/s	Zschopau
Einleitstelle 9	5144 SW	5631438,45	4575566,96	Erdmannsdorf	4 l/s	Zschopau
Einleitstelle 10	5144 SW	5631480,13	4575595,21	Erdmannsdorf	3,6 l/s	Zschopau
Einleitstelle 11	5144 SW	5631498,74	4575611,42	Erdmannsdorf	3,6 l/s	Zschopau
Einleitstelle 12	5144 SW	5631516,77	457628,66	Erdmannsdorf	3,6 l/s	Zschopau
Einleitstelle 13	5144 SW	56315276,74	45756508,91	Erdmannsdorf	3,0 l/s	Zschopau
Einleitstelle 14	5144 SW	5631550,31	4575693,79	Erdmannsdorf	128 l/s	Zschopau
Einleitstelle 15	5144 SW	5631877,55	4576009,87	Erdmannsdorf	60 l/s	Dorfbach

Die untere Wasserbehörde am Landratsamt Mittelsachsen hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 22. Oktober 2053 befristet.  
Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
3. Bei wesentlicher Änderung der befestigten Flächen durch entstehende Mehrversiegelung oder Mehreinleitung ist die wasserrechtliche Erlaubnis durch den Erlaubnisinhaber durch entsprechenden Antrag auf Anpassung an die jeweilige Wassermenge bei der zuständigen unteren Wasserbehörde neu zu beantragen.
4. Die Herstellung und Verlegung von Entwässerungsleitungen haben gemäß den Vorschriften nach Richtlinie RAS-EW 2005 (Anlagen zur Straßenentwässerung), der europäischen Norm DIN EN 752 in Verbindung mit den Regelwerken DWA-A 110 und DWA-A 118 zu erfolgen.

5. Bei der Herstellung von Baugruben sind die Vorgaben nach DIN 4124 verbindlich zu beachten. Für eine ausreichende Arbeitsbreite und Sicherung der Grabenwände gegen Abrutschen der Böschungsbereiche ist zu sorgen.
6. Bei Näherung und Kreuzung anderer Ver- und Entsorgungsleitungen ist generell Handschachtung vorzusehen und sind die erforderlichen Abstände gemäß DIN 19630, zu beachten, d. h. in Kreuzungsbereichen 0,20 m, bei Näherung 0,40 m.
7. Die herzustellenden Einleitbauwerke sind spitzwinklig (maximal 30° im Winkel) in Fließrichtung herzustellen.
8. Die Einbindungshöhe darf dabei 15 cm zum anzunehmenden Mittelwasserspiegel (Trockenwetterperiode) nicht unterschreiten.
9. Die Endstücke dürfen nicht aus Kunststoff bestehen.
10. Das Merkblatt des Landratsamtes Mittelsachsen „Konstruktive Gestaltung von Einleitbauwerken“ ist zu beachten.

## V Waldumwandlung

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ist die folgende Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG erfasst:

Die dauerhafte Umwandlung von Wald für eine Fläche von 0,4050 ha Wald sowie eine befristete Umwandlung für eine Fläche von 0,1100 ha Wald wird gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 1 Die Waldinanspruchnahme im geplanten Umfang von 0,3 ha ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 3 Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG) ist die Durchführung einer mindestens 0,54 ha großen Ersatzaufforstung erforderlich. Die im LBP dafür vorgesehenen Ersatzpflanzungen E1 und E3 tragen dazu bei, nachteilige Wirkungen zu mindern.
- 4 Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Umwandlung umzusetzen. Die Einzelheiten der Aufforstungsplanung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gemäß § 25 SächsWaldG, Beachtung Forstvermehrungsgesetz usw.) sind z. T. bereits in den Maßnahmeblättern festgeschrieben.
- 5 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstungen ist der unteren Forstbehörde vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmeleiter zu benennen.
- 6 Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG sind die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesi-

chert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.

- 7 Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen sind zur Stabilisierung und Verminderung von Folgeschäden an den aufgeschlagenen Bestandsrändern der besonders gefährdeten mittelalten und alten Fichtenrein- bzw. fichtendominierten Mischbestände Waldrandgestaltungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Baumarten II. Ordnung in einer Tiefe von bis zu 20 m in dem verbleibenden Bestand durchzuführen.
- 8 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse regelmäßig (bis zum Aufbau eines stabilen Bestandsrandes) bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer unsichere Bestandsglieder zu entfernen.
- 9 Die vollständige Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen ist gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen abzuschließen. Die Einzelheiten der Wiederaufforstung bezüglich Baumartenwahl, Herkunft, Stückzahl je Hektar, Pflanzverband und Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig mit der unteren Forstbehörde zur Steuerung der Ausgleichspflanzungen abzustimmen.

## VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

## IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.



## B Sachverhalt

### I Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße B 180 verbindet im zu betrachtenden regionalen Straßennetz die südlich von Chemnitz gelegenen Ortschaften miteinander. Die B 180 bindet zudem südwestlich von Chemnitz bei Stollberg an die Bundesautobahn A 72 und nordöstlich bei Frankenberg an die Bundesautobahn A 4 an.

Die B 180 stellt dabei die Verbindung der Grundzentren Frankenberg und Zschopau dar und bildet mit ihrer Anbindung an die A 4 und A 72 gleichzeitig eine überregionale Verbindung. Regional verbindet die B 180 die an der Strecke gelegene Stadt Flöha und die Orte Erdmannsdorf und Dittmannsdorf.

Der Vorhabenträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, beabsichtigt den Ausbau der B 180 in einzelnen Teilabschnitten. Gegenstand dieser vorliegenden Planung ist die Strecke in Erdmannsdorf zwischen der Brücke über den Schwarzbach in Höhe des Knotenpunktes mit der K 7705 in Kunnersdorf und dem Knotenpunkt mit der S 236 in Erdmannsdorf.

Dieser Abschnitt der B 180 wird vom Bauanfang bis zum Ortseingang von Erdmannsdorf hangseitig von einem bewaldeten Steilhang und talseitig von der Zschopau begrenzt. Innerhalb der Ortslage Erdmannsdorf wird der Charakter der Straße von beidseitiger Bebauung und den damit verbundenen Grundstückszufahrten bestimmt.

Der hier vorliegende Abschnitt der Bundesstraße B 180 kann aufgrund einer unterschiedlichen Streckencharakteristik in zwei Abschnitte unterteilt werden:

Von Bauanfang bis zum Ortseingang Erdmannsdorf ist die Strecke als Landstraße außerhalb bebauter Gebiete mit regionaler Verbindungsfunktion (Straßenkategorie LS III) einzustufen, ab dem Ortseingang erfolgt die Einordnung als angebaute Hauptverkehrsstraße innerhalb bebauter Gebiete mit regionaler Verbindungsfunktion (Straßenkategorie HS III).

Aufgrund der wechselnden Fahrbahnbefestigungen mit Asphalt oder Pflaster und der geringen Oberbaudicken, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, erfolgt auf der Gesamtlänge von 1.280 m ein grundlegender Ausbau.

Für die geplanten Abschnitte werden nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) unter Berücksichtigung der Verkehrsbelegung, insbesondere des geringen Schwerverkehrsanteiles, folgende Regelquerschnitte gewählt:

Bau-km 0-020 – 0+415: 6,50 m Fahrbahnbreite, hangseitig 0,50 m breites Bankett und talseitige Stützwände,

Bau-km 0+745 – 1+258: 6,50 m Fahrbahnbreite mit der beidseitigen Anlage von 1,50 – 2,00 m breiten Gehwegen.

Mit dem Ausbau der Baustrecke erfolgen Krümmenverbreiterungen und Querneigungsänderungen sowie die Herstellung richtliniengerechter Entwässerungsanlagen.

Für den gesamten Bereich der Baumaßnahme wird eine Entwurfsgeschwindigkeit von  $v_e = 50$  km/h angesetzt.

Zur Böschungssicherung der B 180 werden eine hangseitige und eine talseitige Böschungssicherung notwendig. Die hangseitige Böschungssicherung erfolgt durch ein rückverankertes Hochleistungsgeflecht (60°) mit Vorblendmauer H= 0,8 m, die talseitige Böschungssicherung besteht aus rückverankerten Randbalken auf Mikropfählen, die den Gehweg aufnehmen können.

Im Ergebnis des Erörterungstermins wurde durch den Vorhabenträger die Ergänzung eines Gehweges mit 1,50 m Breite auf den Randbalken zur Gewährleistung einer Gehwegverbindung zwischen den Ortsteilen Kunnersdorf und Erdmannsdorf eine 1. Tektur vom 28. November 2016 vorgenommen.

Die Durchführung des Bauvorhabens von Bauanfang bis Bau-km 0+750 kann nur unter Vollsperrung erfolgen. Die notwendigen Umleitungen werden mit der zuständigen Verkehrsbehörde und den Verkehrsunternehmen abgestimmt. Für den Abschnitt in der Ortsdurchfahrt Erdmannsdorf wird ebenfalls eine Vollsperrung notwendig, hier wird der Anliegerverkehr, der Fußgängerverkehr sowie die Notdienste gewährleistet werden.

Bezüglich der weiteren Details wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

## II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 beantragte das Straßenbauamt Chemnitz (jetzt Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau) als Vorhabenträger die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Satz 1 FStrG für das Vorhaben „B 180 – Ausbau in Erdmannsdorf“ bei der zuständigen Landesdirektion Sachsen.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Augustusburg wurde die Auslegung durch Einrücken in den Augustusburger Anzeiger vom September 2013 bekanntgemacht. Die Planunterlagen wurden vom 5. September 2013 bis zum 4. Oktober 2013 in den Räumen der Stadtverwaltung Augustusburg zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Augustusburg oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 18. Oktober 2013, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 17a Nr. 7 Satz 1 und 2 FStrG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadt Augustusburg von der Auslegung benachrichtigt.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Es wurden Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG wurde am 14. Mai 2014 in der Dienststelle Chemnitz der Landesdirektion Sachsen durchgeführt.

Im Ergebnis des Erörterungstermins wurde durch den Vorhabenträger zur Ergänzung eines Gehweges u. a. eine 1. Tektur mit Schreiben vom 28. November 2016 vorge-

nommen. § 73 Abs. 8 VwVfG wurde dabei beachtet. Es wurden Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 wurde zur Umplanung der Entwässerung eine 2. Tektur beantragt. § 73 Abs. 8 VwVfG wurde dabei beachtet. Es wurden Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## C Entscheidungsgründe

### I Verfahren

#### 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier aber nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist die Landesdirektion Sachsen gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 und 2 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

#### 2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (s. hierzu unter A IV dieses Beschlusses).

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird zudem auch die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG (s. unter A V dieses Beschlusses) erteilt.

### 3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Die Anhörung zu den Tekturen erfolgte nach § 73 Abs. 8 VwVfG.

## II Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf auf Grund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Die straßenrechtliche Planung findet dabei ihre Rechtfertigung darin, dass sie mit den Zielen des einschlägigen Straßengesetzes, hier des Bundesfernstraßengesetzes, in Einklang steht und darüber hinaus zur Verfolgung dieser Ziele objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Im Bereich der freien Strecke weisen die Böschungen zur Zschopau hin und die Uferbefestigungen des Betriebsgrabens im derzeitigen Zustand nicht mehr die notwendige Standfestigkeit auf. Dies führte seit dem Hochwasser 2002 und im Herbst 2006 schon zu kurzzeitigen Vollsperrungen der B 180 in diesem Bereich und anschließend zu einer dauerhaften Beschränkung des verfügbaren Verkehrsraumes (u. a. mittels Ampelregelung).

Mit den vorhandenen Befestigungsbreiten zwischen 4,5 m und 5,0 m ist deshalb auch für den Schwerverkehr aufgrund der derzeitigen Geometrie der Begegnungsfall nicht mehr gewährleistet.

Die anliegenden Bankette sind zudem abschnittsweise sehr schmal; dies ist insbesondere bei den anschließenden hohen Böschungen sehr problematisch.

Die Linienführung im Aufriss folgt dem Geländeverlauf. Die vorhandene Längsneigung beträgt am Bauanfang ca. 7 % und im weiteren Verlauf 1,5 % und 12 %. Im Grundriss wird die Linienführung durch den vorhandenen Steilhang und den Verlauf der Zschopau sowie die beidseitig der Straße vorhandene Bebauung bestimmt.

Auf Grund des unzureichenden Ausbaustandards besteht neben den Behinderungen für den Fahrzeugverkehr zudem eine hohe Gefährdung für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer.

Durch den Ausbau der Straße und den durch den Neubau von talseitigen Stützwänden verbesserten Hochwasserschutz sowie durch die Sicherung von hangseitigen Bö-

schungen werden die Verkehrssicherheit, der Fahrkomfort des Verkehrs und die Betriebssicherheit der Straße erhöht. In der Ortslage wird dieser Effekt noch durch den Anbau beidseitiger Gehwege unterstützt. Neben der Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit wird durch die Verstetigung des Verkehrsablaufes und die Herstellung einer ebenen Fahrbahnoberfläche gleichzeitig eine Verbesserung der Lärm- und Abgassituation erreicht. Der durch die 1. Tektur hinzugekommene Gehweg zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf erhöht zusätzlich die Sicherheit für den Fußgängerverkehr in diesem Bereich.

### III Variantenuntersuchung

Bei den vom Vorhabenträger untersuchten vier Varianten sind jeweils der Anfangs- und Endpunkt identisch. Die gewählten Linien unterscheiden sich im Wesentlichen nur durch verschieden gewählte Trassierungselemente im Grund- und Aufriss. Sie benutzen jedoch alle den gemeinsamen Trassenkorridor.

Die Variante C und die Variante D weichen in der vorhandenen Serpentine von Erdmannsdorf bis maximal 30 m von der bisherigen Lage bzw. von den Varianten A und B ab. In der Ortslage Erdmannsdorf wurden keine Variantenuntersuchungen durchgeführt weil es zur Linie auf der jetzigen B 180 keine Alternative gibt.

Die **Variante A** stellt eine Minimalvariante dar, die mit geringen Eingriffen in die angrenzenden Hangflächen die erforderlichen Haltesichtweiten garantiert und die notwendige Tragfähigkeit herstellt. Für die Variante A wurde ein Mindestquerschnitt von 5,50 m Fahrbahnbreite gewählt. Für hangseitige Geländeanschnitte werden Böschungssicherungen vorgesehen. Talseitige Verbreiterungen, die vor allem zur Verbesserung im Aufriss erforderlich werden, werden durch Stützwände abgefangen. Für die Entwässerung am hangseitigen Fahrbahnrand wurde ein Bord auf die gesamte Länge eingeordnet. Mit einem nur 0,50 m breiten Bankett hinter diesem Bord werden hangseitige Eingriffe weitgehend minimiert.

Die **Variante B** wurde gegenüber der Variante A dahingehend verändert, dass die Trassierungselemente vergrößert sind, jedoch noch nicht den Grenzwerten des Regelwerkes entsprechen. Für diese Variante wurde ein Querschnitt von 6,00 m Fahrbahnbreite gewählt. Dieser Querschnitt stellt gegenüber dem derzeitigen vorhandenen Querschnitt eine bereits erhebliche Vergrößerung dar, die jedoch mit einem höheren bautechnischen Aufwand verbunden ist. Die hangseitige Böschungssicherung und die talseitigen Stützwände werden analog der Variante A ausgeführt, ebenso die Entwässerung am hangseitigen Fahrbahnrand.

**Variante C** bietet gegenüber der Variante B weiter verbesserte entwurfstechnische Parameter, aber auch mit erhöhten Kosten und Eingriffen in die angrenzenden Hangflächen. In der Serpentine von Erdmannsdorf weicht die Variante bis maximal 30 m von der bisherigen Lage und von den Varianten A und B ab. Für diese Variante wurde ebenfalls ein Querschnitt mit 6,00 m Fahrbahnbreite gewählt. Im Querschnitt wurde außerdem eine Trennung der Verkehrsarten durch einen separat geführten Radweg angestrebt. Der Radweg mit einer minimalen Breite von 2,00 m wird hierbei zwischen Fahrbahn und der Zschopau unter teilweiser Benutzung der vorhandenen Fahrbahn längs mitgeführt. Zur Böschungssicherung und zu den Stützmauern gelten die Aussagen zur Variante A entsprechend.

Die **Variante D** stellt dann noch eine Variante dar, die zwar auch in der Serpentine von Erdmannsdorf bis zu 30 m von der bisherigen Lage abweicht, aber noch in unmittelba-

rer Nähe zur bestehenden Trasse einem richtlinienkonformen Entwurf für den Ausbaustandard einer Bundesstraße mit regionaler Verbindungsfunktion entspricht.

Alle Varianten erfüllen die raumordnerischen Ziele einer leistungsfähigen regionalen Verbindung; durch den Ausbau ergeben sich zudem Möglichkeiten für eine attraktive Ortsgestaltung und damit einhergehend eine Aufwertung des Lebensumfeldes.

Aus den Trassierungswerten (siehe die Ausführungen im Erläuterungsbericht auf S. 5) geht hervor, dass die Qualität des Verkehrsablaufes von Variante A bis Variante D zunimmt. Während Variante A lediglich einer Entwurfsgeschwindigkeit von  $v_e = 50$  km/h entspricht, wird bei Variante D eine Entwurfsgeschwindigkeit von  $v_e = 90$  km/h erreicht. Aufgrund des gewählten Querschnittes und der größeren Trassierungswerte ermöglichen nur die Variante C und D hier einen flüssigeren Verkehrsablauf.

Mit dem Einbau einer Querungshilfe am Rathaus wird bei allen Varianten die Verkehrssicherheit erhöht.

Mit dem Ausbau der Straße ergeben sich bei keiner der Varianten Verschlechterungen bei den Lärm- und Schadstoffbelastungen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg – Sternmühlental“ und teilweise im FFH – Gebiet „Zschopautal“. Da alle Varianten in den westlichen Hang des Zschopautales eingreifen, nimmt entsprechend der Trassierungsparameter in der Lage und besonders im Aufriss der jeweilige Eingriff von Variante A bis Variante D zu.

Durch die Verbreiterung der Straße wird zwischen Bauanfang und Ortseingang Erdmannsdorf auf der linken Seite in den Waldbestand eingegriffen, wobei aufgrund der großzügigeren Trassierung die Variante D die größten Eingriffe in die Waldflächen verursacht. Die forstwirtschaftlichen Wege werden bei allen Varianten wieder in gleicher Qualität angeschlossen.

Da der Flächenbedarf sich nach der Linienwahl und durch die Wahl des Straßenquerschnittes bestimmt, ist der Flächenbedarf bei der Variante A am geringsten und bei der Variante D am höchsten.

Hinsichtlich der Ortslage Erdmannsdorf unterscheiden sich die Varianten in Lage und Höhe nicht voneinander, lediglich für den Querschnitt wurden zwei unterschiedliche Nutzungen für den rechten Seitenraum aufgezeigt. Die Variante mit der Anlage eines Parkstreifens im Wechsel mit Grünstreifen bietet den Vorteil der Aufwertung des Straßenraums durch Baumpflanzungen, wobei der bestehende Parkraumbedarf durch die öffentlichen Einrichtungen bzw. durch die Läden abgedeckt werden kann.

Zwangspunkte für die Variante A und B in Lage und Höhe stellen das Gasthaus „An der Alten Dorfstraße“ und das bergseitig folgende Wohngebäude dar. Die Varianten C und D rücken gegenüber dem jetzigen Straßenverlauf von diesen Gebäuden ab. Die maximalen Längsneigungen könnten damit auf 7 bis 8 % reduziert werden.

Die Gesamtkosten der Varianten A und B sind mit ca. 2 Millionen Euro in etwa gleich hoch; die Variante C ist etwa doppelt so teuer, die Variante D kommt auf ca. 4,8 Millionen Euro. Aufgrund der höheren Kosten für die Hangsicherung und für die Stützbauwerke bei den Varianten C und D sind die Varianten A und B in der Wirtschaftlichkeit deshalb positiver zu bewerten.

Im Ergebnis kann gesagt werden, dass, wenn die B 180 eine erweiterte Erschließungsfunktion erhalten soll, die Variante D in Frage käme; allerdings ist der Kostenaufwand

mit dem enormen Eingriff in die Landschaft nicht zu vertreten. Sie muss daher nicht weiterverfolgt werden.

Die Variante A als die Günstigste und diejenige mit den geringsten Eingriffen und Betroffenen war aber für den Vorhabenträger aus verkehrlicher Sicht und für die Netzfunktion einer Hauptstrecke aufgrund der geringeren Breite abzulehnen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Entscheidung, weil sie die unter C II definierten Planungsziele (höhere Betriebssicherheit, Verbesserung Begegnungsfall LKW und Erhöhung der Sicherheit für den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer) nur ungenügend erreicht.

Die Varianten B und C unterscheiden sich von der Variante A durch einen erhöhten Flächenbedarf und durch größere Eingriffe in Natur und Landschaft, welche sich auch in den erhöhten Kosten widerspiegeln.

Deshalb hat der Vorhabenträger die Variante C ausscheiden lassen, da zunächst auch die Anordnung eines separaten Geh- und Radweges außerhalb der Ortsdurchfahrt auf der freien Strecke nicht mehr verhältnismäßig ist. Erst bei dem durch die 1. Tektur hinzugekommenen Gehweg zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf als Ergebnis des Erörterungstermins konnte durch Führung des Gehweges auf dem Randbalken dessen ungeachtet eine verhältnismäßige Lösung gefunden werden.

Der Vorhabenträger hat aufgrund dieser Untersuchungen schließlich als Vorzugsvariante eine Optimierung zwischen den Varianten A und B gewählt. Dabei wurde eine räumliche Linie gewählt, die einen Kompromiss aus verkehrlichen und naturschutzfachlichen Elementen darstellt. Die Achse und Gradienten im Bereich der freien Strecke wurde dabei dahingehend optimiert, dass sich der Querschnitt mit geringsten Erdbewegungen in den Hang einordnen lässt. Der Querschnitt wurde mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m gewählt. Diese Vorzugsvariante bietet nach Auffassung des Vorhabenträgers neben einer räumlich befriedigenden Linie auch im Querschnitt eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts. Innerhalb der Ortsdurchfahrt wurde die Linie der jetzigen B 180 beibehalten. Durch den stellenweisen Rückbau nicht benötigter Verkehrsflächen können mehr Grünflächen in dem Straßenraum integriert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb nach Abwägung aller Kriterien hinsichtlich der verkehrlichen Funktionsfähigkeit und Sicherheit, der technischen Lösung, der Wirtschaftlichkeit und der Umweltbelange der Überzeugung, dass der vorgesehene Ausbau in Form der Optimierung zwischen den Varianten A und B der B 180 in Erdmannsdorf eine gegenüber den anderen untersuchten Varianten die verhältnismäßige Lösung darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt daher nach entsprechender Prüfung die beantragte und vorgelegte Planungsvariante als Vorzugslösung.

Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins wurde im weiteren Verfahren diese Vorzugslösung durch eine 1. Tektur verändert. Mit der Planung eines Gehweges zwischen dem Ortsausgang Erdmannsdorf und Kunnersdorf, für den sich insbesondere die Stadt Augustusburg eingesetzt hatte, und einer damit verbundenen neuen Querschnittsaufteilung wurde eine Hangsicherung möglich, die die Intensität des Eingriffs in den Hangbereich und in das Landschaftsbild verringert.

## IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Erforderlichkeit und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmen sich nach den Vorschriften des UVPG a. F. sowie des SächsUVPG in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F. ein unselbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, hier des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F.).

Gemäß § 3 Abs. 1 UVPG a. F. gilt das UVPG a. F. für die in der Anlage 1 dieses Gesetzes genannten Vorhaben. Die beantragte Baumaßnahme stellt den Bau einer sonstigen Bundesstraße gemäß Nr. 14.6 der Anlage 1 dar.

Zur Prüfung der Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist insofern eine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Erwägungen:

Die B 180, die auf einer Länge von 1,27 km ausgebaut werden soll, schneidet außerhalb der Ortslage Erdmannsdorf auf ca. 600 m das FFH-Gebiet „Zschopautal“ (EU-Nr. 4943-301) und bildet auf 150 m dessen westliche Grenze. Die geplante Ausbaustrecke befindet sich deshalb in einem naturschutzfachlich und hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bedeutsamen Umfeld. Durch die geplanten Baumaßnahmen besteht die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge, hier vor allem durch Betonbau in der fließenden Welle, in den Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Des Weiteren werden für den Eisvogel bau- und anlagebedingt Brutstätten verloren gehen. Für den Fischotter und die Groppe sind anlagebedingte Trenneffekte im Zuge der Verbreiterung der Schwarzbachbrücke nicht auszuschließen. Darüber hinaus wird der Lebensraumtyp 6510 „Flachland-Mähwiesen“ erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen, die zum Verlust einer Lebensraumtyp-Teilfläche führen können, unterliegen.

Gemäß Nr. 2 der Anlage 2 des UVPG a. F. ist bei der Vorprüfung des Einzelfalles i. S. d. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG a. F. der Standort des Vorhabens als Kriterium zu beurteilen. Gemäß § 2.3.1 der Anlage 2 insbesondere die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete.

Aufgrund der beschriebenen Einwirkungen auf das FFH-Gebiet „Zschopautal“ kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, so dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (den Planfeststellungsunterlagen ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG a. F. beigelegt - Unterlage 1):

### 1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße B 180 dient südlich von Chemnitz als Verbindungsstraße der am Fuße des Erzgebirges gelegenen Ortschaften und als deren Anbindung an die Bunde-



sautobahnen A 72 bei Stollberg im Südwesten und an die A 4 bei Frankenberg im Nordosten. Sie übernimmt zudem eine Verbindungsfunktion zwischen der B 173 im Norden und der B 174 im Süden. Der Ausbauabschnitt hat eine Länge von 1.280 m und beginnt an der Schwarzbachquerung und endet vor der Kreuzung Chemnitzer Straße in Erdmannsdorf.

Auf dem Ausbauabschnitt der freien Strecke entlang des Zschopautales wird die Fahrbahn von 4,5 bzw. 5,5 m auf 6,50 m Breite und einem hangseitigem Bankett von 0,50 m ausgebaut. Die Hangsicherung erfolgt durch zwei rückverankerte Hochleitungsgeflechte mit Vorblendmauer. Erweitert wird die Fahrbahn durch einen talseitigen Randbalken von 1,75 m Breite auf dem ein Gehweg von 1,50 m geführt wird. Auf diesem Ausbauabschnitt ist zudem eine Niveauanpassung der Gradienten vorgesehen, die eine Erhöhung der Sichtverhältnisse gewährleistet. Die Oberflächenwässer werden über offene Entwässerungsmulden unmittelbar entlang der Trasse geführt und den Vorflutern Zschopau und Schwarzbach zugeleitet. Am Bauanfang ist der Neubau der Schwarzbachquerung mit der Maßnahme verbunden.

Innerhalb der Ortslage von Erdmannsdorf wird die derzeitige Fahrbahn von 7 – 8 m Breite mit beidseitig angelegten Gehwegen auf 6,50 m Fahrbahnbreite reduziert mit beidseitigen Gehwegen von 1,50 – 2,00 m Breite. Die Oberflächenwässer werden in der Ortslage einem neu zu bauenden Regenwasserkanal zugeführt.

## 2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

### 2.1 Menschen

Die Siedlungsstrukturen innerhalb des Vorhabengebietes sind in der Ortslage von Erdmannsdorf durch eine lockere Wohnbebauung gekennzeichnet, in die vereinzelt Großbauten und Kleingewerbebauten sowie eine Kleingartensiedlung eingestreut sind. Am südlichen Ortsrand von Erdmannsdorf befinden sich Einzelhäuser und die Bauruine der alten Baumwollspinnerei.

In Bezug auf Freizeit und Erholung sind die zusammenhängenden Offenlandgebiete innerhalb der Zschopauuniederung eher unzureichend erschlossen. Anders dagegen sieht es im östlich an die Zschopau angrenzenden Waldareal „Pfarrholz“ aus, das mit Waldwegen für Erholungssuchende gut erschlossen ist. Diese Bereiche außerhalb des Vorhabengebietes können als attraktives Naherholungsgebiet betrachtet werden. Für den Fremdenverkehr spielt das gesamte Gebiet jedoch eine eher untergeordnete Rolle.

### 2.2. Naturhaushalt und Landschaftsbild

Für das Landschaftsbild ist die Landschaftsbildeinheit des gut und vielfältig strukturierten Zschopautalareals von sehr hoher Bedeutung. Sie wird geprägt von standorttypischen Waldresten, gewässerbegleitenden Gehölzen, einem Altwasser sowie Wiesen und Weiden. Weiterhin erwähnenswert ist die Landschaftsbildeinheit der relativ gut und vielfältig strukturierten waldbestockten Hänge entlang der B 180 mit hoher Bedeutung.

### 2.3 Boden

Der geologische Aufbau des Untergrundes im Vorhabenbereich wird durch phyllitische (feinblättrige) Gesteine geprägt, die der oberen Stufe der erzgebirgischen Phyllitformationen angehören. Außerhalb der Auenanlage kommen an den Hängen glimmerige Quarzphyllite vor. Durch die geomorphologischen Prozesse entstand ein bewegtes Relief. Der Talbereich der Zschopau wurde durch hydrochemische und mechanische Pro-

zesse gebildet, die zu feineren und gröbereren Gesteinsablagerungen (sandig bis lehmige Schichten über Kies) an der Oberfläche führten. Ausgehend von den geologischen Verhältnissen entwickelten sich unter den herrschenden klimatischen und morphologischen Einflüssen vorrangig sandig-lehmigen bis sandig-schluffige Braunerden. Die Böden der Talbereiche von Zschopau und Schwarzbach weisen Auenlehmsande und Gleyausprägung auf.

#### 2.4 Wasser

Fließgewässer werden durch die Zschopau und den Schwarzbach vertreten, die überwiegend als bedingt naturnah zu bezeichnen sind. Stärker verbaute Abschnitte liegen beim Schwarzbach oberhalb der Bundesstraßenquerung und bei der Zschopau oberhalb einer Wehranlage vor. Die zu den Oberflächengewässern zählenden Gewässergräben werden durch den ab der Wehranlage abzweigenden Mühlgraben gebildet, der durchweg einen naturfernen Charakter aufweist.

Außerhalb der Tallage steht innerhalb des Vorhabengebietes nur eine sehr geringe bis nicht nennenswerte Grundwasserführung an, die innerhalb von Verwitterungszonen zu einer mittleren Grundwasserführung ansteigen kann. In der Talniederung von Zschopau und Schwarzbach hingegen wird zum Teil von einer hohen Grundwasserführung mit einem erhöhten Gefährdungsrisiko ausgegangen

#### 2.5 Luft/Klima

Regionalklimatisch gehört das Vorhabengebiet der Kleinlandschaft „Erdmannsdorfer Zschopautal“ an, das der unteren Gebirgslage zuzurechnen ist. Das Geländeklima ist durch eine starke Reliefenergie geprägt. Die Frischluft, die in den waldbestandenen Lagen der Hänge und im Waldareal östlich der Zschopau produziert wird, fließt in den offenen landwirtschaftlich genutzten Muldenbereich der Zschopau ab.

#### 2.6 Pflanzen und Tiere

Das Vorhabengebiet weist auf den Extremhanglagen südlich von Erdmannsdorf, insbesondere südwestlich der B 180, überwiegend Waldformationen auf, die vorwiegend durch Laubmischwald und Nadelholzwälder gebildet werden. Vereinzelt kommen, den Wäldern vorgelagert, kleine Gehölzstrukturen dazu.

Die Talniederung der Zschopau wird im südlichen Teil des Vorhabengebietes, östlich des Flusses, durch großräumige Weiden eingenommen mit eher intensivem Nutzungscharakter. Talsenken innerhalb der Aue werden durch einen Altarm bzw. Kleingewässer mit standorttypischem Waldrestvorkommen geprägt. Nördlich einer Wehranlage schließen sich Staudenfluren und artenreiche Grünlandreste an die Zschopau an. Auf Höhe der alten Baumwollspinnerei ändern sich die vielschichtigen Offenlandbiotoptypen in siedlungsgeprägte Biotopstrukturen. Am südlichen Bauanfang quert der teilverbaute Schwarzbach die B 180.

Hinsichtlich der Tierwelt ist das Vorkommen des Fischotters, neben bekannten Brutstätten des Eisvogels, im Vorhabengebiet von besonderer Bedeutung. Im Vorhabengebiet, wurden mindestens sechs Arten von Fledermäusen nachgewiesen. In größeren Individuenzahlen kommt aber hier nur die Wasserfledermaus vor. Alle anderen Arten treten nur als Einzeltiere oder in wenigen Individuen auf.

#### 2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Teilbereiche des Vorhabengebietes liegen in dem 1999 festgesetzten Denkmalschutzgebiet Erdmannsdorf. Entsprechend ergeben sich bezüglich der Gebäude aus Sicht der Denkmalschutzbehörden Forderungen an die Planungsumsetzung.

In der Ortschaft Erdmannsdorf befindet sich eine Vielzahl an ausgewiesenen Kulturdenkmälern, welche aufgrund ihrer regionalen und überregionalen orts- und baugeschichtlichen Bedeutung für die Kulturlandschaft Sachsens ausgewiesen sind.

Der historische Ortskern Erdmannsdorf ist aufgrund seiner geschichtlichen, architektonischen und städtebaulich bedeutenden Authentizität durch Beschluss der Stadt Augustusburg gemäß Denkmalschutzgebietssatzung 1999 unter Denkmalschutz gestellt.

### 3 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

#### 3.1 Mensch

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Lärm und Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten, da diesbezügliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Umsetzung der Baumaßnahme weitestgehend den Bestandwirkungen der bestehenden B 180 entsprechen.

Auch hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion wird das Vorhaben keine erkennbaren erheblichen und nachhaltigen Eingriffe verursachen.

#### 3.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den Verlust gestalterisch wirksamer Gehölze beeinträchtigt. Bezüglich der natürlichen Erholungseignung verursacht das Vorhaben jedoch keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe.

#### 3.3 Boden

Durch den Ausbau der Bundesstraße werden ca. 2.800 m<sup>2</sup> Fläche mit Asphalt bzw. durch die Böschungssicherung in Form des rückverankerten Hochleistungsgeflechts mit Vorblendmauer versiegelt. 1.250 m<sup>2</sup> werden durch Bodenumformungen für geplante Mulden, Böschungen und Bankette betroffen.

Baubedingte Inanspruchnahmen werden im ersten Vorhabenabschnitt mit einer Baufeldbreite von 5 m veranschlagt. Im zweiten Vorhabenabschnitt mit dem Steilhang und dem Uferbereich kommt es durch den notwendigen Ausbau im Bestand und einer geplanten Bauverbotszone bei hochwertigen Biotoptypen zu einer Reduzierung der Beanspruchung.

Mit einer Verringerung der natürlichen Leistungsfähigkeit von Böden durch ihre Nachbarschaft zur Bundesstraße 180 als Verkehrsweg ist eher nicht zu rechnen, da die derzeitigen Verkehrszahlen dies nicht vermuten lassen. Die aus dem Verkehr resultierenden Schadstoffeinträge und Schadstoffanreicherungen werden im Nahbereich der Straße als gering bis mäßig erachtet.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als mittel bis hoch einzuschätzen.

#### 3.4 Wasser

Das Grundwasser wird unerheblich durch eine Verminderung der Versickerung durch die Versiegelung auf biologisch aktiven Bodenflächen und der Erhöhung des oberflächlichen Abflusses beeinflusst. Geringfügige Beeinträchtigungen erfolgen durch die ungeklärte Versickerung von Straßenabflüssen.

Bezüglich der Oberflächenwässer besteht die Gefahr der zusätzlichen Zerschneidungswirkung für das bereits überbaute Fließgewässer Schwarzbach.

### 3.5 Luft/Klima

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in das Schutzgut.

### 3.6 Pflanzen und Tiere

Es entstehen anlagebedingte Verluste (Totalverluste) mindestens mittel bedeutsamer Strukturen im Bereich der Fahrbahnen und Fahrbahnnebenflächen. Diese bestehen etwa zu 0,16 ha in Form von Wald, etwa 0,42 ha an Gehölzen (Baumhecke zwischen Straße und der Zschopau), 0,14 ha an Baum- und Strauchhecken, 0,12 ha an Grünland sowie 15 Straßenbäume und fünf Laubbäume am Schwarzbach. Darüber hinausgehen Gehölze in Höhe von 0,14 ha durch baubedingte Beanspruchung verloren.

Bei den Tieren kommt es zu Verlusten an Brutstätten des Eisvogels durch direkte Überbauung bzw. Verlust einer Trockenmauer entlang der Zschopau.

Für den Fischotter kommt es zu einer Gefahr einer erhöhten Zerschneidungswirkung im Bereich der Schwarzbachquerung.

Weiter droht der Verlust an Fledermausquartieren im Bereich der Trockenmauer entlang der Zschopau.

Während der Bauphase ist eine Gefährdung der aquatischen Lebensgemeinschaft (Fische und Limnische Wirbellose) durch alkalische Betonauswaschungen in Schwarzbach, Zschopau und Mühlgraben zu besorgen.

## 6 Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern

Die genannten Schutzgüter stehen grundsätzlich in einer Wechselwirkung miteinander. Entsprechend können die dargelegten Auswirkungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern es ist ein gesamtheitlicher Ansatz zu wählen. So ist dabei davon auszugehen, dass etwa durch die Fällung von Gehölzen potenzielle Lebensräume von Käfern, Vögeln, Fledermäusen und anderen Individuen zerstört werden können. Gleichzeitig führen Fällungen aber auch zu einer Veränderung der Beschattung der darunter liegenden Biotope und damit auch zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung und des Wirkungsgefüges zwischen den Arten und Lebensräumen. Die Neuversiegelung von Flächen führt zum einen zur Vernichtung dort vorkommender Arten, zum anderen werden chemische Prozesse innerhalb des Bodens beeinträchtigt.

Bei dem hier vorliegenden Vorhaben des Ausbaues der B 180 sind nach den vorliegenden Untersuchungen und Ergebnissen des Anhörungsverfahrens keine erheblichen und nachhaltigen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

*Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen*

Das genehmigte Vorhaben sieht Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen vor.

Zum Schutzgut Mensch sind keine Schutz-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich

In Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft / Pflanzen und Tiere sind eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen. Sie sind insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie als Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie als CEF-Maßnahmen des Artenschutzes zusammengefasst.

Im Einzelnen sind folgende Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- S 1 Schutz durch mobilen Schutzzaun und Ausweisung einer Bauverbotszone
- S 2 Schutz des Oberbodens
- S 3<sub>(FFH 1, CEF 7)</sub> Fischottergerechte Gestaltung und Sicherung der Kleinfischpassierbarkeit der Schwarzbachbrücke
- S 4<sub>(FFH 2, CEF 4)</sub> Beachtung der Vorschriften zum Gewässerschutz in der Bauphase
- S 5<sub>(FFH 3)</sub> Schutz des LRT 6510 „Flachland-Mähwiese“ durch Errichtung eines mobilen Schutzzaunes und Ausweisung einer Bauverbotszone
- S 6<sub>(CEF 3)</sub> Bauzeitenbegrenzung zum Schutz der Avifauna und Fledermäuse
- CEF 5 ökologische Bauüberwachung zur Realisierung der Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung und der Umsetzung artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen (Eisvogel)
- CEF 6 Kontrolle der alten Stützmauer auf Vorkommen der Zwergfledermaus und Verschließen der Brutröhren
- A 1 Neupflanzung an Einzelgehölzen und Baumreihen entlang der B 180 auf den Straßennebenflächen (28 Stück)
- A 3 Entsiegelung von Teilen der alten B 180 0,025 ha und anschließende Eingrünung
- A 4<sub>(FFH 4, CEF 1)</sub> vorgezogene Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel außerhalb der Ausbaustrecke
- A 5<sub>(FFH 5, CEF 2)</sub> Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel im Bereich der Ausbaustrecke
- E 1 Erstaufforstung zu standortgerechtem Laubwald in der Ausprägung Erle Eschwald auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (1,15 ha)
- E 3 Wiederaufforstung auf einem 5 m breiten Pufferstreifen als Waldmantel (0,11ha)

- E 4 Rückbau und Entsiegelung der TLG-Fläche Nr. 455375 „Fettchemie, BT Schweizerthal“ (0,428 ha)
- G 1 Eingrünung der Trasse durch Einsaat und Entwicklung von Grasfluren und Wiesen inkl. Pflanzung von Gehölzstrukturen auf den Straßenebenenflächen

Den ermittelten Eingriffen in die Tier- und Pflanzenwelt stehen etwa 1,36 ha an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber, die zum Teil auch Eingriffe berücksichtigen, die quantitativ nicht zu ermitteln sind. Zusätzlich ist die Pflanzung von insgesamt 28 Straßenbäumen bzw. in Straßennähe und Laubbäume am Schwarzbach vorgesehen.

Zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in die Bodenfunktion werden mit der Ausgleichsmaßnahme A3 kleinere Teile des Straßenrückbaues entsiegelt, und anteilig mit der Maßnahme E4 „Rückbau und Entsiegelung der TLG Fläche Nr. 455375 Fettchemie BT Schweizerthal“ kommt es hier zu einer Kompensation der Neuversiegelung und Umformung gewachsener Bodenstrukturen.

Mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Baufeldflächen in Verbindung mit einer Tiefenlockerung und einer entsprechenden Ansaat (S2) wird der Eingriff durch das Baufeld kompensiert.

Den Belangen des Gewässerschutzes wird über die Feststellung der Entwässerungseinrichtungen Rechnung getragen. Auch die verbindliche Festlegung der Einleitstellen und die Festlegung der Einleitmengen dienen dem Gewässerschutz. Die wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte waren im Übrigen Gegenstand der Bewertung durch die beteiligten Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange. Die untere Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 20. Juni 2018 erteilt.

Zum Schutz von Kultur- und Sachgütern sind keine Schutz-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Zusammenfassung der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist nach umfangreicher Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf die Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zum Großteil als nicht erheblich prognostiziert werden können. Die umfangreichen Schutzmaßnahmen sind geeignet, Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Sofern unvermeidbare erhebliche Auswirkungen vorliegen, wird durch die Planfeststellungsbehörde eingeschätzt, dass diese kompensierbar sind.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung stellt die Planfeststellungsbehörde somit fest, dass die Vorhabensplanung dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt.

## V Öffentliche und private Belange

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit (siehe C IV) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist entsprechend erfolgt und zu den einzelnen Belangen gilt folgendes:

## 1 Abfall

Bei Beachtung der im Beschlusstenor festgelegten Auflagen ist das Vorhaben mit abfallrechtlichen und -fachlichen Belangen vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschriften des KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Hierzu sind die anfallenden Abfälle entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu untersuchen. Insoweit kann auch auf die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse des Baugrundgutachtens zurückgegriffen werden.

Bei der Verwertung der Abfälle sind je nach deren Verwendungszweck die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – aktueller Stand (Allgemeiner Teil 11/2003, TR Boden 11/2004) zu beachten. Die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. Verordnung sichert die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle ab.

Sofern die Prüfung der anfallenden Abfälle auf ihren Schadstoffgehalt oder sonstige Umstände ergibt, dass für die anfallenden Abfälle weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG i. V. m. §§ 16 und 28 KrWG erfolgen, vgl. auch § 7 Abs. 2 KrWG. Über den Verbleib der Abfälle ist eine entsprechende Nachweisführung erforderlich.

## 2 Denkmalschutz und Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmalpflegerische Belange oberhalb des Bodens sind zwar nicht unmittelbar betroffen, auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden muss dennoch verwiesen werden.

Die im verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern daher ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Über die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können insbesondere über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

In der Ortschaft Erdmannsdorf befinden sich eine Vielzahl an gemäß § 2 SächsDSchG ausgewiesenen Kulturdenkmalen, welche aufgrund ihrer regionalen und überregionalen orts- und baugeschichtlichen Bedeutung für die Kulturlandschaft Sachsens ausgewiesen wurden. Eine aktuelle Auflistung der ausgewiesenen Objekte ist der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 31. Juli 2013 beigefügt worden.

Das Vorhaben tangiert zudem den historischen Ortskern von Erdmannsdorf, welcher aufgrund seiner geschichtlichen, architektonischen und städtebaulich bedeutenden Authentizität durch Denkmalschutzgebietssatzung der Stadt Augustusburg aus dem Jahre 1999 unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Zur Abklärung der Betroffenheiten der Kulturdenkmale und zur Festlegung denkmalpflegerischer Aspekte wird eine gemeinsame Begehung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durch den Vorhabenträger zugesichert.

Bezüglich archäologischer Kulturdenkmale ist mit einer großen Wahrscheinlichkeit von Funden zu rechnen. Zu den Einzelheiten siehe unten zur Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie.

Auf die Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschluss wird hingewiesen.

### 3 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig. Die Belange privat Betroffener, insbesondere wegen des Eingriffs in das Eigentum, wurden von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der erhobenen Einwendungen gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Insgesamt sind diese Belange nicht in einem Maße betroffen, dass ein Absehen von dem Vorhaben erforderlich wäre.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens (Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen als Enteignungsbehör-



de) zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen bzw. des Entschädigungsfestsetzungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen.

#### 4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Schadstoffbelastung vereinbar.

Im Rahmen des Bauvorhabens wird die vorhandene Straße lediglich in ihrem Bestand ausgebaut; mit diesem Ausbau erfolgt aufgrund einer geänderten Achslage abschnittsweise eine geringfügige Fahrbahnverschiebung um ca. 1,00 m. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt somit kein erheblicher baulicher Eingriff vor. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV wird auch kein neuer Fahrstreifen hinzugefügt, so dass insgesamt der Ausbau keine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV bedeutet.

Das Bauvorhaben fällt deshalb nicht unter den Anwendungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes; schalltechnische- und auch lufthygienische Untersuchungen konnten deshalb entfallen. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen sind deshalb nicht gegeben.

Zu den baubedingt auftretenden Geräuschimmissionen wird bei der Bauausführung sichergestellt, dass beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Im Nachtzeitraum werden keine Bauarbeiten durchgeführt.

Die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen (s. o. unter A III 5) stellen zudem sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen während der Bauphase ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG).

#### 5 Versorgungsleitungen

Im planfestgestellten Bereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, Energieversorgungsleitungen und Entwässerungsleitungen. Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt. Diese Zusagen sind gemäß diesem Beschluss verbindlich. Ergänzend wird auf die in diesem Beschluss enthaltenen Ausführungen zu den diesbezüglichen Einwendungen verwiesen.

#### 6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

## 6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 3 Abs. 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast bei der Erfüllung seiner Aufgaben (u. a.) die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden die naturschutz- und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind gemäß der §§ 1 und 13 BNatSchG im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. §§ 2 Abs. 2, 13 BNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. des Naturschutzgesetzes des Bundes sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die „Eingriffsqualität“ besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten haben und die auch auf die seit dem 1. März 2010 geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene, landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h. wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Die Vermeidung vermeidbarer Eingriffe steht damit im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt

ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Soweit der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Vorhabenträger einen Ausgleich in Geld zu leisten.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Im ersten Teilabschnitt verläuft die B 180 anbaufrei längs der Zschopau und eines Betriebgrabens. Das Zschopautal ist hier ca. 50 m tief gegenüber dem angrenzenden Gelände eingeschnitten, wobei die Uferseite der Bundesstraße relativ steil ansteigt. Am rechten Talhang befinden sich der Kunnerstein und die Augustusburg. Sie bilden mit dem Zschopautal und dem Sternmühlental ein landschaftlich wertvolles Erholungsgebiet. Das unmittelbare Umfeld ist geprägt von einer starken Ufervegetation zur Zschopau und einem dicht bewaldeten Talhang auf der westlichen gegenüberliegenden Seite.

Der zweite Teilabschnitt ist durch an die Straße angrenzende lockere Bebauung mit ein- bis zweigeschossigen Gebäuden und vorgelagerten Gärten bestimmt. In Richtung Zschopau befinden sich z. T. Industriegebäude.

Während der Bauphase sind zum Schutz von hoch bis sehr hoch bedeutende Biotoptypen sowie Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, die nicht anlagebedingt in Anspruch genommen werden, Schutzzäune mit Ausweisung von Bauverbotszonen vorgesehen. Zum Schutz des Bodens werden zudem vom Vorhabenträger die Regelwerke DIN 18.300 und 18.915 beachtet.

Für quantifizierbare Eingriffe in die Biotopfunktion und für nicht quantifizierbare Eingriffe in die Landschaftsbildfunktion sind insgesamt als Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen die Pflanzung von 28 Straßenbäumen entlang der B 180, die Erstaufforstung (1,15 ha) zu einem Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“ vorgesehen. Darüber hinaus wird der Verlust an Grünland durch Rückbau und Entsiegelung der TLG-Fläche Nr. 455375 „Fettchemie, BT Schweizerthal“ in Burgstädt ersetzt. Diese Maßnahme war ursprünglich als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben „S 242 OU Burgstädt/Taura“ vorgesehen und wurde bereits umgesetzt.

Für nicht quantifizierbare Eingriffe in die Biotopfunktion (faunistische Lebensräume), bei denen Brutstandorte des Eisvogels durch die Baumaßnahme verloren gehen, werden künstliche Nisthilfen außerhalb und im Bereich der Ausbaustrecke für den Eisvogel geschaffen.

Zur Kompensation von Eingriffen in die Bodenfunktion durch Nettoneuversiegelung (0,28 ha) und Bodenumformung (0,125 ha) auf derzeit biotopisch aktiven Bodenflächen ist als Ausgleich die Entsiegelung von ca. 0,025 ha der B 180alt vorgesehen. Als weitere Ausgleichsmaßnahme dienen auch der Rückbau und die Entsiegelung der TLG-Fläche Nr. 455375 „Fettchemie, BT Schweizerthal“ in Burgstädt.

Im Einzelnen sind folgende Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- S 1 Schutz durch mobilen Schutzzaun und Ausweisung einer Bauverbotszone
- S 2 Schutz des Oberbodens
- S 3<sub>(FFH 1, CEF 7)</sub> Fischottergerechte Gestaltung und Sicherung der Kleinfischpassierbarkeit der Schwarzbachbrücke
- S 4<sub>(FFH 2, CEF 4)</sub> Beachtung der Vorschriften zum Gewässerschutz in der Bauphase
- S 5<sub>(FFH 3)</sub> Schutz des LRT 6510 „Flachland-Mähwiese“ durch Errichtung eines mobilen Schutzzaunes und Ausweisung einer Bauverbotszone
- S 6<sub>(CEF 3)</sub> Bauzeitenbegrenzung zum Schutz der Avifauna und Fledermäuse
- CEF 5 ökologische Bauüberwachung
- CEF 6 Kontrolle der alten Stützmauer auf Vorkommen der Zwergfledermaus und Verschließen der Brutröhren
- A 1 Neupflanzung an Einzelgehölzen und Baumreihen entlang der B 180 auf den Straßennebenflächen (28 Stück)
- A 3 Entsiegelung von Teilen der alten B 180 0,025 ha und anschließende Eingrünung
- A 4<sub>(FFH 4, CEF 1)</sub> vorgezogene Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel außerhalb der Ausbaustrecke
- A 5<sub>(FFH 5, CEF 2)</sub> Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel im Bereich der Ausbaustrecke
- E 1 Erstaufforstung zu standortgerechtem Laubwald in der Ausprägung Erlen Eschwald auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (1,15 ha)
- E 3 Wiederaufforstung auf einem 5 m breiten Pufferstreifen als Waldmantel (0,11ha)
- E 4 Rückbau und Entsiegelung der TLG-Fläche Nr. 455375 „Fettchemie, BT Schweitzerthal“ (0,428 ha)
- G 1 Eingrünung der Trasse durch Einsaat und Entwicklung von Grasfluren und Wiesen inkl. Pflanzung von Gehölzstrukturen auf den Straßennebenflächen

Bei Umsetzung der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unter Beachtung der zu Gunsten von Natur und Landschaft ergänzend festgesetzten Nebenbestimmungen ist die Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

## 6.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg – Sternmühlental“ gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG nimmt im Vorhabengebiet den gesamten Bereich außerhalb der Ortslage von Erdmannsdorf ein; damit liegen alle Bereiche südlich von Erd-

mannsdorf in diesem LSG. Dieses LSG wurde durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg-Sternmühlental“ vom 10. November 2010 als solches festgesetzt.

Das LSG weist eine Gesamtfläche von 5.036 ha auf. Die geplante Ausbaustrecke der B 180 bei Erdmannsdorf liegt auf einer Länge von insgesamt 1,3 km teilweise in diesem Schutzgebiet. Durch das Vorhaben werden insbesondere die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung des Landratsamtes vom 10. November 2010 erfüllt. Nr. 2 verbietet die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen in und an Gewässern; Nr. 3 verbietet die Beseitigung von gebietsprägenden Landschaftsbestandteilen, wie Bäume, Gebüsch, Hecken, Feldraine Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände in der freien Flur sowie an Fließgewässern.

Das Vorhaben unterliegt damit dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 dieser Verordnung.

Es komme durch das Vorhaben insbesondere zu Eingriffen in den linksufrigen Hang des Zschopautals durch Verlust an bedeutsamen Waldstrukturen bestehend aus Laubgehölzen und durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust von Einzelgehölzen. Dazu kommen noch die baubedingte Gefährdung von Laubmischwald und die Beseitigung von Ufergehölzen. Darüber hinaus entstünden Verluste von Brutstätten des Eisvogels und potenzieller Fledermausquartiere im Bereich von Stützmauern. Die Verbreiterung der Schwarzbachbrücke stellt eine wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen an Gewässern dar.

Die untere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, dass mit der Feststellung des Planes die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft unter Beachtung der gegebenen Hinweise (s. Schreiben vom 20. September 2013) und Nebenbestimmungen (s. unter A III 6.) stattgegeben werden könne. Die untere Naturschutzbehörde gehe davon aus, dass die im Maßnahmeverzeichnis (Unterlage 12.4) aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (S 1 bis S 6, CEF 1 und CEF 7, A1, A3, A4 bis A 5, E1 und G1) vollständig, fachgerecht seien und in dem festgelegten Ausführungszeitraum umgesetzt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat somit gegen die Feststellung des Planes in diesem Punkt keine Bedenken.

### 6.3 Biotopschutz

Im Vorhabengebiet sind folgende amtlich erfasste und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden:

<b>Biotop-Nr.</b>	<b>Biotopbezeichnung</b>	<b>Beschreibung, Biotoptypen</b>
U 387/0	Naturnaher Fluss	Naturnaher Fluss
U 388/0	Sumpfwald	Sumpfwald Altwasser und Tauch- u. Schwimmblatt- vegetation
F 161/0	Offene Felsbildung	Offene Felsbildung

Eine Inanspruchnahme dieser gesetzlich geschützten Biotope kann nicht vermieden werden. Auch kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Es wird daher angenommen,

dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG dabei erfüllt wird (worst-case-Betrachtung).

Die mit dem Eingriff verbundenen, erheblichen Auswirkungen auf Biotoptypen bzw. Biotopkomplexe stellen sich überwiegend in der Überbauung von Waldflächen (vorwiegend Laubholzanteile), Gehölzstrukturen in Form von Strauch- und Baumhecken, Einzelbäumen sowie in geringem Umfang Grünland dar. Darüber hinaus geht entlang der Zschopau eine Stützmauer verloren. Hier insbesondere werden 8 – 10 von ein bis zwei Paaren besetzte Brutplätze des Eisvogels vernichtet. Weiterhin könnten die Spalten in der Natursteinmauer auch Fledermäusen, hier die Zwergfledermaus, als Quartier dienen, wenngleich im Zuge von Untersuchungen keine Nachweise gelingen konnten; potenziell sind hier anlagebedingte Quartierverluste nicht auszuschließen.

Darüber hinaus wird eine Trockenmauer am Bauanfang der B 180 beseitigt, deren Lebensraumstruktur durch starkes Auftreten von Saumvegetation und darüber liegenden Gehölzen als beschattet eingestuft werden kann und daher eingeschränkt wärmebegünstigten Tierarten potenziell als Lebensraum dient.

Mit dem Ersatzneubau der Brücke über den Schwarzbach kann es anlagebedingt für bestimmte Tierartengruppen wie Fische und aquatische Kleinlebewesen sowie für semiaquatische Säugetiere wie den Fischotter zu dauerhaften Beeinträchtigungen kommen.

Gefährdungen ergeben sich auch in der Bauphase für die empfindlichen Gewässerlebensräume, da sich die Bauarbeiten mit Beton am und im Gewässer durch Auslaugungen unter Umständen fischtoxisch auswirken könnten.

Insgesamt muss das Konfliktpotential für das Schutzgut Biotoptypen und Biotopkomplexe als hoch eingestuft werden.

Die Eingriffe in den Bestand der geschützten Biotope werden aber soweit wie möglich minimiert (insbesondere bei vollständiger Umsetzung der in der Planung vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen). Von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Dies ist ausweislich der Ausführungen unter C V 6.1 der Fall. Auf der Grundlage der zur Erforderlichkeit der Planung gemachten Ausführungen sowie der Feststellungen in C II geht die Planfeststellungsbehörde außerdem davon aus, dass das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

#### 6.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
  - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
  - b) nicht unter Buchstabe a) fallende
    - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
    - bb) europäische Vogelarten,
  - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
  - a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, Seite 29 von 59
  - b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie,
  - c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen,

die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (d. h. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-) Habitats und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffs geboten ist.

Untersucht wurden Säugetiere (2 Fledermausarten, Fischotter) und Vögel (Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel).

Der Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientiert sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Optische und/oder akustische



Störungen durch den Baubetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn sich in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten. Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Auch regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine dahingehende Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauzeitenbeschränkungen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kontinuierlich gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind vorgesehen:

- |       |   |
|-------|---|
| CEF 1 | vorgezogene Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel außerhalb der Ausbaustrecke |
| CEF 2 | Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel im Bereich der Ausbaustrecke            |
| CEF 3 | Bauzeitenbegrenzung zum Schutz der Avifauna und der Fledermäuse                           |
| CEF 4 | Beachtung von Vorschriften zum Gewässerschutz in der Bauphase                             |
| CEF 5 | ökologische Bauüberwachung  |
| CEF 6 | Kontrolle der alten Stützmauer auf Fledermausvorkommen und Verschießen der Brutröhren     |
| CEF 7 | fischottergerechte Gestaltung der Schwarzbachbrücke                                       |

Nach der Auswahl relevanter Arten folgt, dass für drei Vogelarten, zwei Fledermausarten und dem Fischotter eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für diese sechs Arten ergibt die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Folgendes:

#### Eisvogel:

Für den Eisvogel wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es erfolgt eine anlage- bzw. baubedingte Inanspruchnahme nachgewiesener, traditioneller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wodurch die Gefahr des direkten Verlustes (Verletzung und Tötung) noch nicht flügge gewordener Jungvögel besteht. Somit besteht die Erfüllung der Tatbestände Fangen, Verletzung, Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine betriebsbedingt erhöhte Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist infolge der voraussichtlich nicht signifikant steigenden Verkehrsbelegung nicht zu erwarten.

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der CEF 1 - vorgezogene Schaffung künstlicher Brutwände inklusiver Nisthilfen für den Eisvogel außerhalb der Ausbaustrecke -, CEF 2 – Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel im Bereich der Ausbaustrecke - und CEF 3 – Bauzeitenbegrenzung: Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar- liegt ein Verstoß nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt durch die Maßnahmen CEF 3 und CEF 4 – Beachtung von Vorschriften zum Gewässerschutz in der Bauphase – nicht ein.

#### Wasseramsel:

Für die Wasseramsel wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es könnten durch das Vorhaben Tiere verletzt oder getötet werden. Eine projektbedingte erhöhte Kollisionsgefahr hingegen lässt sich nicht ableiten. Der Brutstandort der Wasseramsel befindet sich außerhalb des Vorhabengebietes; an der vom Vorhaben betroffenen Schwarzbachbrücke gibt es keine Brutnachweise der Wasseramsel. Weitere Brutvorkommen innerhalb des Vorhabengebietes sind nicht ganz auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Eine anlage- bzw. baubedingte Inanspruchnahme potenziell möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der fehlenden Eignung der in Anspruch genommenen gewässernahen Strukturen unwahrscheinlich. Durch die vorgesehene Maßnahme CEF 3 - Bauzeitenbegrenzung: Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar- ist durch die Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Verletzung der Schädigungstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht gegeben.

Betriebsbedingte zusätzliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die Wasseramsel aufgrund der Vorbelastungen durch die B 180 und der, hohen artspezifischen Toleranz gegenüber Verkehr und Siedlungen nicht relevant. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der nachgewiesene Brutplatz am Schwarzbach (mindestens 120 m westlich des Ausbaivorhabens) aufgrund der baubedingten Störungen aufgegeben wird. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen CEF 3 und CEF 4 werden potenziell mögliche Störungen ausgeschlossen.

#### Gebirgsstelze:

Für die Gebirgsstelze wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Bei der vorgenommenen Brutvogelkartierung 2014 konnten Brutstandorte der Gebirgsstelze unter der Schwarzbachbrücke und an der Brücke zur alten Baumwollspinnerei nachgewiesen werden. Der Fang, die Verletzung oder die Tötung gemäß § 44 Abs. 1

Nr. 1 BNatSchG durch die anlage- und betriebsbedingte Inanspruchnahme lässt sich nicht ausschließen. Ebenso ist von der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Erneuerung der Schwarzbachbrücke auszugehen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen CEF 3 - Bauzeitenbegrenzung: Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar- und die Maßnahme CEF 4 - Beachtung von Vorschriften zum Gewässerschutz in der Bauphase – werden diese Beeinträchtigungen kompensiert, so dass kein Verbotstatbestand eintritt; eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote liegt nicht vor. Diese Maßnahmen werden auch zur Vermeidung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angewandt.

#### Fischotter:

Für den Fischotter wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Im Managementplan zum FFH-Gebiet „Zschopautal“ ist die gesamte Zschopau-Aue als Habitat des Fischotters mit einer Funktion vorwiegend als Nahrungshabitat und Wanderkorridor für einzelne Tiere ausgewiesen. Konkrete Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet erfolgten dort jedoch nicht. Altdaten belegen aber eine Nutzung im Untersuchungsgebiet. Es konnten Nachweise in Form dreier Fischotter-Ausstiege an dem Uferstreifen zwischen Wehr und Mauer erbracht werden. Es fanden sich auch Spuren eines subadulten Otters, die auf eine Reproduktion im weiteren Umfeld hindeuten. Der untersuchte Hangbereich ist als Ruhestätte von Einzeltieren einzuordnen. Eine Funktion als Fortpflanzungsstätte ist aber auszuschließen. Der Fund von Otterkot als Markierung unter der Schwarzbachbrücke im Jahre 2010 lässt auf eine unregelmäßige Querung der B 180 schließen.

Eine anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten ist mit der geplanten Fällung des Baumbestandes am linken Zschopau-Ufer unvermeidlich. Jedoch ist mit Beginn der Bauarbeiten mit einer Vergrämung und Flucht des Tieres zu rechnen. Jungtiere werden nicht betroffen werden, da das Untersuchungsgebiet keine Eignung zur Bauanlage aufweist und Reproduktionsnachweise nicht vorliegen. Potenziell wird aber infolge des geplanten Ausbaues der Schwarzbachbrücke in Verbindung mit der geplanten Verbreiterung der Straße um ca. 5 m die Unterquerung der B 180 für den Fischotter erschwert, so dass er die B 180 vermehrt überqueren wird. Somit erhöht sich die Gefahr von Kollisionen mit dem fließenden Verkehr, wodurch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mehr auszuschließen sein wird. Mit der Maßnahme CEF 7 – Fischottergerechte Gestaltung der Schwarzbachbrücke – kann dem begegnet werden.

Bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt aus den genannten Gründen nur das Merkmal der „Ruhestätten“ in Betracht, da solche Ruhestätten in der Zschopau-Aue in großen Umfang zur Verfügung stehen, ist hier nicht eine Erfüllung des Schädigungstatbestandes zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht, da die Störung die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht. Der Fischotter wird durch die Baustelle sofort vergrämt und nach Beendigung der Bauarbeiten kommt es zu einer schnellen Wiederbesiedelung. Fortpflanzungsstätten werden nicht betroffen.

#### Zwergfledermaus:

Für die Zwergfledermaus wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen des Sondergutachtens Fledermäuse in den Jahren 2008 und 2009 bei insgesamt 3 von 6 Kartiergängen mittels Detektor bei Jagdflügen über der Zschopau nachgewiesen.

Insbesondere bei der Zwergfledermaus als typischen Spaltenbewohner besteht die Möglichkeit, dass sie sich bis zum Baubeginn in den Spalten der alten Stützmauer ansiedelt und damit bau- und anlagebedingt einem Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegt. Unter Berücksichtigung der Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit (CEF 3) und einer Kontrolle der alten Stützmauer auf Vorkommen der Zwergfledermaus oder sonstiger Fledermäuse (CEF 6) ist ein direkter Individuenverlust, der über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszuschließen.

Auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 könnten Ruhestätten betroffen werden, da die Zwergfledermaus als Spaltenbewohner in den Spalten der alten Stützmauer sich ansiedeln könnte. Auch hier wirken die CEF 3 und 6 dem Verbotstatbestand entgegen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleibt aufgrund der artenspezifisch geringen Störungsempfindlichkeit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Diese Maßnahmen werden auch zur Vermeidung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angewandt.

#### Wasserfledermaus:

Für die Wasserfledermaus wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen des Sondergutachtens Fledermäuse in den Jahren 2008 und 2009 bei allen 6 Kartiergängen mittels Detektor bei Jagdflügen über der Zschopau mit teilweise bis über 20 Individuen nachgewiesen.

Für die Wasserfledermaus konnte im Zuge des Sondergutachtens kein Nachweis für ein Quartier im direkten Eingriffsbereich geführt werden. Bei der Wasserfledermaus als typischen Spaltenbewohner besteht aber die Möglichkeit, dass sie sich bis zum Baubeginn in den Spalten der alten Stützmauer ansiedelt und damit bau- und anlagebedingt einem Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegt. Unter Berücksichtigung der Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit (CEF 3) und einer Kontrolle der alten Stützmauer auf Vorkommen der Zwergfledermaus oder sonstiger Fledermäuse (CEF 6) ist ein direkter Individuenverlust, der über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszuschließen.

Bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten Ruhestätten betroffen werden, da auch die Wasserfledermaus als Spaltenbewohner in den Spalten der alten Stützmauer sich ansiedeln könnte. Die Maßnahmen CEF 3 und 6 verhindern auch hier den Eintritt des Verbotstatbestandes. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleibt aufgrund der artenspezifisch geringen Störungsempfindlichkeit und der außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfindenden Bautätigkeit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ist daher nicht abzuleiten.

Diese Maßnahmen werden auch zur Vermeidung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angewandt.

### Ergebnis:

Durch das Vorhaben wird bei Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

#### 6.5 Natura-2000-Gebiete

Die B 180 wird in und südlich von Erdmannsdorf auf insgesamt ca. 1,27 km Länge ausgebaut werden. Im ersten außerhalb der Ortslage Erdmannsdorf gelegenen Abschnitt schneidet die bereits bestehende Straße auf ca. 600 m das FFH-Gebiet „Zschopautal“ (EU-Nr. 4943-301, landesinterne Nr. 250) und bildet auf 150 m dessen westliche Grenze.

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das FFH-Gebiet „Zschopautal“ wurde mit Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zschopautal“ vom 26. Januar 2011 (SächsABl. S Dr. 2011 Nr. 2, S. 162) unter Schutz gestellt. Die in § 3 der Verordnung i. V. m. der in Anlage dieser Verordnung enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

1. Erhaltung einer naturnahen, struktur- und artenreichen Tallandschaft, die sich mit wechselnder Exposition und teilweise Engtalcharakter sowie unverbauten Seitentälern durch das abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarme Berg- und Hügelland zieht. Erhaltung der für die Region repräsentativen naturnahen Fließgewässerabschnitte, der artenreichen Grünlandbereiche und strukturreichen Wälder mit eingestreuten Felsformationen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

3150 Eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6230\* Artenreiche Borstgrasrasen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Flachland-Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen, 8150 Silikatschutthalden, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9130 Waldmeister-Buchenwälder, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder.

Das FFH-Gebiet besitzt aufgrund der überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitte (LRT 3260) der Zschopau und ihrer Nebenflüsse in großer Zahl und Ausdehnung eine überregionale Verantwortung für den Schutz dieses Lebensraumtyps im Freistaat Sachsen. Von landesweiter Bedeutung sind die uferbegleitenden Hochstaudenfluren (LRT 6430) im Norden auf Grund des Vorkommens des in der Region endemischen

Sächsischen Reitgrases (*Calamagrostis pseudopurpurea*). Unter den relativ großflächig vorkommenden Flachland-Mähwiesen sind insbesondere die in Sachsen stark gefährdeten artenreichen Glatthaferwiesen sowie die Übergangsformen zu den Bergwiesen überregional besonders bedeutsam. Auf Grund ihrer arten- und blütenreichen Ausprägung mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten, wie Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*), Kleines Zittergras (*Briza media*) oder Hohlzunge (*Coeloglossum viride*), sind insbesondere die Berg-Mähwiesen (LRT 6520) auf der Hochfläche östlich von Dörfel von überregionaler Bedeutung. Unter den Felslebensräumen (LRT 8220) ist der Serpentinstandort in einem alten Steinbruch bei Krumbach südlich Mittweida mit Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Serpentin-Streifenfarns (*Asplenium cuneifolium*) besonders hervorzuheben. Serpentin kommt als geologischer Untergrund bundesweit nur sehr selten und weit verstreut vor, so dass sich hier lokal eigenständige Pflanzensippen herausbilden konnten. Die Wälder sind neben den Fließgewässern die prägenden und wertgebenden Lebensräume des FFH-Gebietes. Insbesondere auf den steilen Hängen kommt ihnen auch eine Schutzwaldfunktion für das Tal zu. Der Schweizerwald (LRT 9130) südlich von Mittweida ist durch seine Geschlossenheit, seine standörtlichen und vegetationskundlichen Besonderheiten sowie seiner strukturellen Vielfalt besonders hervorzuheben. Gleiches gilt wegen seiner Größe, seines Eichen- und Altholzreichtums sowie seiner Strukturvielfalt auch für den Stadtpark von Mittweida (LRT 9170). Blockhangwälder trocken-warmer Standorte (LRT 9180) sind besonders gut und repräsentativ unterhalb des Schlosses Lichtenwalde ausgebildet und besitzen insgesamt auf Grund ihrer Gefährdung überregionale Bedeutung. Von überregionaler Bedeutung sind auch die naturnahen Vorkommen der feucht-kühlen Ausprägung der Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180).

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:

Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Fische: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*)

Libellen: Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Schmetterlinge: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Von regionaler Bedeutung sind die beständigen und individuenreichen Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) in gut strukturierten und teils großflächigen Fließgewässerabschnitten, wobei allerdings die Kohärenz durch zahlreiche unüberwindbare Querverbauungen eingeschränkt ist. Das Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) an der Zschopau dokumentiert die aktuelle Ausbreitung der Art in Sachsen und kann als Basis für die Besiedlung weiterer Fließgewässer in der Region dienen. Die struktur- und höhlenreichen Altholzbestände des Gebietes dienen verschiedenen Fledermausarten als wichtige Jagdhabitate und stellen zudem ein umfangreiches Quartierangebot bereit.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen

auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Zur Untersuchung, ob das Gebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen durch den geplanten Ausbau erheblich beeinträchtigt werden könnte, hat der Vorhabenträger eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 16.2) erstellen lassen. Auf die dortigen Ausführungen wird ausdrücklich verwiesen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen besteht die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge in den Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, verursacht auch durch Betonbau in der fließenden Welle. Des Weiteren gehen für den Eisvogel, als Charakterart des LRT 3260, bau- und anlagebedingt Brutstätten verloren. Damit wären die Erhaltungsziele 2 und 4 gefährdet.

Der Lebensraumtyp 6510 „Flachland-Mähwiesen“ unterliegt potenziell baubedingten Beeinträchtigungen, die zum Verlust einer LRT-Teilfläche führen können. Eine Gefährdung des Erhaltungsziel 2 wäre damit gegeben.

Des Weiteren sind für den Fischotter und die Groppe anlagebedingte Trenneffekte im Zuge der Verbreiterung der Schwarzbachbrücke nicht auszuschließen (Erhaltungsziel 3 und 4). Für die weiteren Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie lassen sich aber keine projektbedingten erheblichen Beeinträchtigungen ableiten.

Somit sind bei Realisierung der vorliegenden Planung Beeinträchtigungen insbesondere der Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und 6510 „Flachland-Mähwiesen“ und ihrer maßgeblichen Bestandteile sowie des Fischotters und der Groppe nicht auszuschließen. Daher sind die Auswirkungen des Bauvorhabens als erheblich einzustufen.

Es werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen konzipiert, um die potentiellen Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken:

- fischottergerechte Gestaltung und Sicherung der Kleinfischpassierbarkeit der Schwarzbachbrücke
- Beachtung der Vorschriften zum Gewässerschutz in der Bauphase
- Schutz des LRT 6510 „Flachland-Mähwiese“ durch Errichtung eines mobilen Schutzzaunes und Ausweisung einer Bauverbotszone
- vorgezogene Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel außerhalb der Ausbaustrecke vor Baubeginn
- Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel im Bereich der Ausbaustrecke

Unter der Voraussetzung der Realisierung der aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 250 „Zschopautal“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den geplanten Ausbau der B 180 in Erdmannsdorf, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, führen kann. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Anhörungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde so ein.

## 6.6 Begründung naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A III 6 beruhen auf Forderungen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen und sollen insbesondere dem Schutz der Vegetation, aber damit auch den Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der besonders geschützten Tierarten, dienen. Sie sollen zudem eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

## 7 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Nächstgelegen zum Vorhaben sind die Fließgewässer Schwarzbach/Zschopau einschließlich eines von dieser abzweigenden Mühlgrabens sowie ein in der Ortslage Erdmannsdorf der Zschopau zufließender Bachlauf.

Die Entwässerungseinrichtungen für den Ausbau der B 180 sind nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS – Ew) bemessen worden. Grundsätzlich wurde eine breitflächige Ableitung des Wassers über Bankett und Dammböschung angestrebt. Aufgrund der Randausbildung am östlichen Fahrbahnrand ist dies aber nicht generell möglich.

Das anfallende Oberflächenwasser des westlich angrenzenden Hangbereichs versickert überwiegend im vorhandenen Waldbereich und wird als Hangsickerwasser in Richtung B 180 abgeleitet. Die Ableitung des Schichtenwassers erfolgt über eine hinter der Hangsicherung angelegten Vertikaldrainage mit Anschluss an eine Sickerleitung.

Im Bereich des steil abfallenden Wanderweges „Zur Sternmühle“ sind Erosionsrinnen erkennbar, welche auf eine Ableitung des Oberflächenwassers entlang des Weges bis zur B 180 hindeuten. Entlang des Wanderweges wird eine 0,50 m breite Pflastermulde zwischen Weg und Hangböschung angelegt. Die Ableitung der Mulde erfolgt in einen Graben und über eine querende Rohrleitung bei Bau-km 0+400 auf die gegenüberliegende Straßenseite. Der Auslauf der Rohrleitung DN 400 erfolgt in die Zschopau.

Zwischen Bau-km 0+490 bis 0+540 wird zur Ableitung des anfallenden Hangwassers eine Mulde angelegt. Die Ableitung erfolgt über eine Rohrleitung bis zur Querung bei Bau-km 0+400.

Die Ableitung der Straßenabläufe vor dem Randbalken bis Bau-km 0+520 erfolgt ebenfalls über die genannte Rohrleitung DN 400 mit Ableitung in die Zschopau.



Ab Bau-km 0+544 werden die Straßenabläufe an eine weitere in der Fahrbahn neu herzustellende Rohrleitung DN 300 angebunden. Im Auenweg erfolgt die Ableitung durch Anbindung an die Verrohrung des Dorfbaches.

Die Planumsentwässerung der Fahrbahn erfolgt über eine Sickerleitung am westlichen Fahrbahnrand und wird über die neu herzustellende Rohrleitung ebenfalls in Richtung Zschopau bzw. Dorfbach abgeschlagen.

Für den Bereich von der Einmündung „Alte Dorfstraße“ bis zum Bauende wird durch den Zweckverband Mittleres Erzgebirgsvorland ein neuer Regenwasserkanal geplant, den die Straßenbauverwaltung hier mitbenutzen wird.

### 7.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG werden für die Einleitungen in die Gewässer Zschopau und Schwarzbach erforderlich. Diese werden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A IV 2 im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen (Schreiben vom 9. Oktober 2019) mit Nebenbestimmungen erteilt.

### 7.2 Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen in und an Gewässern

Für die vorgesehenen Stützwände 1 und 2 sowie für die neue Brücke über den Schwarzbach sind gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG zu erteilen, da es sich dabei um Anlagen in, an, unter und über Gewässern handelt.

Die Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG sind im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses unter A IV 1 enthalten.

### 7.3 Wasserrahmenrichtlinie / Wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Das Vorhaben ist nach § 27 WHG für oberirdische Gewässer sowie nach § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zu prüfen.

Genehmigungen für ein konkretes Vorhaben wären zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann und damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt oder wenn es die Erreichung oder den Erhalt eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet und damit dem Zielerreichungsgebot oder Erhaltungsgebot zuwiderläuft. Für das Grundwasser sind zudem das Trendumkehrgebot sowie die Prevent-and-Limit-Regel zu berücksichtigen.

Vorliegend ist das Vorhaben mit den §§ 27, 47 WHG vereinbar. In einem Gespräch vom 13. April 2017 zwischen der unteren Wasserbehörde und dem Vorhabenträger, in dem die Probleme hinsichtlich der WWRL behandelt wurden, wurde festgestellt, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner Verschlechterung im Sinne der WWRL auf die chemische und der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässersohle kommen wird (Protokoll vom 2. Mai 2017). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit von der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie auszugehen, da aufgrund dieser Festlegung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Unvereinbar-

keit gegeben wäre; im Anhörungsverfahren sind auch keine weiteren Anhaltspunkte vorgetragen worden.

Maßnahmen zum Schutz der Oberflächen- und Grundwasserkörper finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen / Untere Wasserbehörde zur 1. Tektur vom 28. November 2016 im Schreiben vom 3. Februar 2017 (s. u.). Der Vorhabenträger hat zugesichert, die darin enthaltenen Forderungen zur Brücke über den Schwarzbach, zur baubedingten Umfahrung (Verrohrung Schwarzbach), zur Zschopau und zu den Arbeiten an der Trockenmauer zu berücksichtigen. Die abgegebenen Zusicherungen werden durch diesen Beschluss verbindlich.

#### 7.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A III 7.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen A III 7.5, 7.8 und 7.12 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt.

Durch die Nebenbestimmung A III 7.6 wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet.

Die Nebenbestimmung A III 7.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und soll es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG.

Die Nebenbestimmung A III 7.7 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahmen und zur Beantragung der Abnahme gegenüber der Bauüberwachungsbehörde in der Nebenbestimmung A III 7.2 beruht auf § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmung A III 7.9 dient dem Schutz des Grundwassers.

Auf § 6 WHG beruht die Nebenbestimmung A III 7.3. Sie soll sicherstellen, dass es zu keiner Einleitung von verschmutztem Wasser kommt und so erhebliche nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des benutzten Gewässers ausgeschlossen werden können.

Die Nebenbestimmungen 7.10 und 7.11 sollen sicherstellen, dass nur fachlich geeignete bzw. unabhängige Baubetriebe eingesetzt werden.

## VI Stellungnahmen/Einwendungen

Im Planfeststellungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsun-

ternehmen (2) sowie von privaten Einwendern (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

## 1 Kommunale Gebietskörperschaften

### **Landratsamt Mittelsachsen**

*Schreiben vom 20. September 2013, 10. Oktober 2013, 3. Februar 2017, 3. Mai 2017, 10. Mai 2017 und vom 28. Juli 2017*

#### Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Dem Plan stünden keine seitens des Fachbereiches Brand- und Katastrophenschutz zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht

Seitens des Referates Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht bestünden gemäß den vorliegenden Unterlagen keine Einwände zu o. a. Vorhaben.

Hinweise:

- Für alle Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum von klassifizierten Straßen auswirken könnten (hier die B 180), sei ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO zu stellen. Dieser Antrag sei rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.
- Entsprechend des StVZustG sei für die Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig.
- Weitere Festlegungen zur erforderlichen Beschilderung und Markierung sollten im Rahmen der Ausführungsplanung anhand eines detaillierten Markierungs- und Beschilderungsplanes getroffen werden.

Die Hinweise und Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Insbesondere wird die Beteiligung der zuständigen Behörden bei der Erarbeitung des Umleitungskonzeptes erfolgen.

#### Bauaufsicht und Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange oberhalb des Bodenniveaus seien nicht unmittelbar betroffen.

Hinweis:

Auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden entsprechend § 20 SächsDSchG werde verwiesen.

Die Hinweise und Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

#### Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation

Durch das Vorhaben würden Belange im Bereich Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) nicht berührt.

Hinweise Fachbereich Geoinformation:

Im Bereich des Planungsvorhabens könnten sich Vermessungs- und Grenzmarken befinden, die entsprechend den Regelungen in § 6 Abs. 1 und 2 SächsVermKatG i. V. m. SächsVermKatGDVO besonders zu schützen seien bzw. erhalten werden müssten. Sollte eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme unumgänglich sein, sei das Erfordernis der Sicherung der Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Vermessungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen, Abt. Kreisentwicklung und Bauen, Ref. 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation) zu prüfen. Eine nach dieser Prüfung erforderliche Sicherung erfolge durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Die Punkte der geodätischen Grundlagenetze (Lage, Höhe, Schwere) seien ebenfalls nicht zu entfernen oder zu verändern. Dieser öffentliche Belang werde durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN, Postfach 10 02 44, 01072 Dresden) vertreten. Entsprechende Stellungnahmen und Auskünfte sind bei dieser Behörde einzuholen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung und Ausführung berücksichtigt und haben sich damit erledigt.

#### Forst und Jagd

Durch das Vorhaben werde Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG in Anspruch genommen. Eine exakte Flächenermittlung hätte anhand der vorliegenden Lagepläne und Baubeschreibungen nicht durchgeführt werden können. Auf schriftliche und telefonische Nachfrage beim Planungsbüro zur Konkretisierung der Unterlagen anhand forstrechtlicher Gesichtspunkte sei bislang nicht eingegangen worden. Die Stellungnahme könne daher nur als vorläufig betrachtet werden. Maßgaben zur Waldumwandlung und zum erforderlichen Ersatz könnten ebenfalls nur allgemein formuliert werden.

Dauerhafte Waldumwandlung:

Die anlagebedingte Waldflächeninanspruchnahme für den Bau der Fahrbahn, der Bankette, der Böschungen usw. sei als dauerhafte Waldumwandlung zu werten.

Befristete Waldumwandlung:

Infolge der Bauausführung würden Waldflächen vorübergehend in Anspruch genommen, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufzuforsten bzw. in einem kulturfähigen Zustand (unverdichteter Oberboden, Humusauflage) herzustellen seien.

Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung:

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien im Umwandlungsbereich folgende, über das normale Maß hinausgehende, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfasst worden:

- Bereich Boden:
- gesetzlicher Bodenschutzwald
- Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion

- Bereich Landschaft: - Wald im LSG „Augustusburg und Sternmühlental“
- Bereich Natur: - Wald im FFH-Gebiet „Zschopautal“
- Bereich Erholung: - Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion
- Wald mit besonderer Erholungsfunktion

Ergebnisse der Waldbiotopkartierung:

Im Rahmen der Waldbiotopkartierung seien im Umwandlungsbereich folgende seltene naturnahe Waldgesellschaften kartiert worden:

- Biotop-Nr.: 17 09 087 „Buchen-Mischwald westlich vom Herrenberg“
- Biotop-Nr.: 17 09 086 „Steinbruch am Herrenberg“

Mit dem geplanten Straßenausbau erfolge ein Eingriff in einen Waldkomplex, welcher sich im Detail wie folgt darstelle:

- Verlust und Versiegelung von Waldboden
- Beeinträchtigung mehrerer gesetzlicher und besonderer Schutzfunktionen des Waldes
- Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen
- anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes (Randfolgeschäden, Immissionsbelastungen)
- Bewirtschaftungserschwernisse für Waldbesitzer.

Die mit dem Ausbau der Bundesstraße 180 verbundene Waldinanspruchnahme werde zwar auf Grund der oben beschriebenen nachteiligen Auswirkungen auf den vorhandenen Wald allein aus forstfachlicher Sicht als sehr bedenklich betrachtet, jedoch unter Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens und der aus der bestehenden Straßenführung resultierenden Standortgebundenheit als unvermeidbar eingestuft (vgl. § 8 Abs. 2 SächsWaldG).

Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf dauerhafte Umwandlung für eine bislang nicht genau erfasste Waldfläche sowie auf befristete Umwandlung für eine ebenfalls bislang noch nicht exakt bilanzierte Fläche. Die Bilanz der Waldumwandlungsflächen sei wesentliche Voraussetzung für eine abschließende forstfachliche und -hoheitliche Bewertung des Vorhabens. Die Einstufung, ob eine Fläche als Wald gelte, erfolge hierbei durch die untere Forstbehörde des Landratsamtes. Die Antragsunterlagen seien entsprechend zu vervollständigen.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Bilanz der Waldumwandlung übermittelt.

*Der Fachbereich hat mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2013 weiter ausgeführt:*

Nunmehr seien die konkreten Größen für den Waldflächenverlust vorgelegt worden, der zur Umsetzung des Ausbaus der B 180 bei Erdmannsdorf erforderlich werde. Nun könne eine abschließende forstfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgen, die im Folgenden mitgeteilt werde:

Durch das Bauvorhaben würden 3.000 m<sup>2</sup> Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt werden. Die anlagebedingte Waldflächeninanspruchnahme sei u. a. zum Bau der Bankette und der Böschungen erforderlich. Die Standortgebundenheit sei insgesamt plausibel, da im Süden die Zschopau angrenze und der zur Verfügung stehende

Baubereich aufgrund der Topografie ohnehin begrenzt sei. Bei den Waldflächen handle es sich ausschließlich um den südlichen Waldrand, der derzeit mehr oder weniger unbefestigt an die B 180 angrenze.

Im Übrigen bleibe die Stellungnahme vom August 2013 inhaltlich gültig – insbesondere die bereits formulierten Auflagen, die im Anschluss nun in präzisierter Form aufgeführt werden würden, seien zu berücksichtigen.

Ferner werde auf die bereits getroffene Festlegung verwiesen, dass die als Waldumwandlung geplante Maßnahme E2 inhaltlich einer Waldumbaumaßnahme (= Änderung der Bestockung, meist mit dem Ziel stärkerer Naturnähe) entspreche. Der Begriff der „Waldumwandlung“ meine einen Nutzungsartenwechsel hin zu Acker, Gewerbe- Wohnfläche oder dergleichen. Waldumwandlungen seien somit begrifflich festgelegt. Sie bedürften einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG.

Der Eingriff K4 zähle als Waldumwandlung über 0,14 ha in der obigen Bilanz und solle der Planung zufolge mit der Maßnahme E2 (Waldumbau) kompensiert werden. Gemäß SächsWaldG seien Waldumbaumaßnahmen zur Kompensation von Waldflächenverlusten nicht zulässig, da sich in der Gesamtbilanz die Waldfläche verringern würde und es keinen Ausgleich des Funktionsverlustes gebe.

Es werde ausdrücklich auf die erwähnte Nebenbestimmung Nr. 3 verwiesen. Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei somit ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf dauerhafte Umwandlung für eine 0,3 ha große Waldfläche.

Die Forderung wird berücksichtigt. Auf die Maßnahme E2 ist durch den Vorhabenträger mit der Tektur vom 28. November 2016 verzichtet worden. Sie wird durch eine anteilige Maßnahme aus dem Ökokonto ersetzt.

Es werden acht Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Diese sind von der Planfeststellungsbehörde unter A V in den Planfeststellungsbeschluss übernommen worden. Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Maßnahmen S1, S5 und CEF5 vorgesehen. Die Nebenbestimmungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung durch den Vorhabenträger beachtet.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Insbesondere wird eine Ersatzaufforstung von 0,54 ha als Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung einer 0,3 ha großen Waldfläche seitens des Vorhabenträgers akzeptiert. Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Maßnahmen S1, S5 und CEF5 vorgesehen. Die Nebenbestimmungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung durch den Vorhabenträger beachtet.

*Das Referat Forst und Jagd hat zu der 1. Tektur vom 28. November 2016 wie folgt Stellung genommen (Schreiben vom 3. Februar 2017):*

Durch das Vorhaben werde Waldfläche in Anspruch genommen. Das Ausmaß werde im landschaftspflegerischen Begleitplan mit 0,34 ha angegeben.

Die geforderte Trennung in bauzeitlich befristeten und in dauerhaft anlagenbedingten Waldverlust sei nicht gemacht worden. Eine überschlägige Vermessung habe einen Bedarf von rund 0,43 ha Wald ergeben. Aufgrund der Diskrepanzen und der fehlenden Unterlagen könne wiederum keine abschließende forstliche Bewertung abgegeben werden.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat die notwendigen Angaben zum Waldverlust der unteren Forstbehörde in einem Abstimmungstermin am 2. Mai 2017 übergeben und erläutert. Die Unterlage enthält nunmehr die detailliert vorgetragene Eingriffsermittlung, unterschieden in dauerhaften und vorübergehenden Waldverlust. Das Protokoll vom 2. Mai 2017 hat dazu im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Der dauerhafte Waldeingriff von 4.050 m<sup>2</sup> wird für die Anlagen der Böschungssicherung mittels einer Mauer und das daran anschließende rückverankerte Hochleistungsgeflecht erforderlich (anlagebedingter Waldverlust). Diese Anlagen werden zukünftig zum Straßenkörper gehören und müssen auch durch die Straßenbauverwaltung erworben werden.

Für die baubedingte Herstellung des Hochleistungsgeflechts ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von 1.100 m<sup>2</sup> (bauzeitlich befristet) erforderlich. Diese Fläche ist nach Fertigstellung der Böschungssicherung zu einem Waldmantel (Maßnahme E3) aufzuforsten. Mit dieser Maßnahme soll mittelfristig der durch die Baumaßnahme verursachte freistehende Waldbestand mit gesichert werden.

Die Erstaufforstungsmaßnahme E1 hat insgesamt einen Umfang von 11.500 m<sup>2</sup>. Für den Waldeingriff werden davon 7.900 m<sup>2</sup> zur Kompensation des Waldverlustes beansprucht. Der restliche Flächenanteil wird zur Kompensation des Baumverlustes entlang der Straße und an der Schwarzbachbrücke (Konflikt K2Bio) benötigt.

Die detailliert vorgetragene Eingriffsermittlung, unterschieden in dauerhaften und vorübergehenden Waldverlust, und der Kompensation des Waldeingriffes mit den Maßnahmen E1 (anteilig 7.900 m<sup>2</sup>) und E3 (1.100 m<sup>2</sup>) ist seitens der unteren Forstbehörde zugestimmt worden.

Die enthaltenen Zusicherungen werden durch diesen Beschluss verbindlich.

#### Hinweise:

1. Die Hangbereiche, die mit dem „vernagelten Hochleistungsgeflecht“ gesichert werden sollten, würden durch die Forstbehörde als dauerhafte Waldverlustfläche gewertet. Die Fläche sei zu ermitteln und bei der Waldumwandlungsfläche zu berücksichtigen.

Gemäß § 8 SächsWaldG führe die Inanspruchnahme von Waldfläche zu nichtforstlichen Zwecken zu einer genehmigungspflichtigen Waldumwandlung. In diesem Ausbaubereich würden die Waldfunktionen zurücktreten und der Schwerpunkt liege auf der Sicherung der Straße und deren Nebeneinrichtungen vor Hangrutschungen. Der daran angrenzende Wald übe dann ggf. zusätzlich zu den bisherigen Funktionen eine Anlagenschutzfunktion aus.

2. Die Ersatzmaßnahme E1 berücksichtige nur den Verlust von Bäumen und den Lebensraumverlust (K3Bio). Wie bereits in der Stellungnahme vom 20. September 2013 dargelegt worden sei, sei eine rein naturschutzfachliche Kompensation ungenügend. Waldverlust werde in erster Linie nach den Vorgaben des SächsWaldG ausgeglichen. Demnach seien die Einbußen an den Waldfunktionen maßgeblich. Eine erste überschlägige Bilanzierung ergebe einen Ausgleichsfaktor von 1:2. Bei einem Eingriffsumfang von 0,34 ha (0,43 ha) mache dies eine Ersatzpflanzung von mindestens 0,68 ha (0,86 ha) erforderlich. Die Fläche der Maßnahme E1 betrage 1,15 ha und sei somit ausreichend. Die rechtliche

Grundlage für Ausgleichsmaßnahmen könne dem § 8 Abs. 3 SächsWaldG entnommen werden.

Die Forderungen zu 1 und 2 werden im folgenden Umfang berücksichtigt:

Die Hangsicherung ist als dauerhafter Waldverlust vom Vorhabenträger in der Bilanzierung bereits berücksichtigt. Der dauerhafte Waldeingriff von 4.500 m<sup>2</sup> wird für die Anlagen der Böschungssicherung mittels einer Mauer und das daran anschließende rückverankerte Hochleistungsgeflecht erforderlich. Damit werden 2.300 m<sup>2</sup> Wald mit hoher Bedeutung und einem Kompensationsfaktor 1:2 und 1.750 m<sup>2</sup> mit mittlerer Bedeutung und einem Kompensationsfaktor 1:1,3 beansprucht. Der dauerhafte Waldverlust wird mit der Erstaufforstungsmaßnahme E1 von anteilig 7.900 m<sup>2</sup> bei einem Gesamtumfang 11.500 m<sup>2</sup> der Maßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vollständig kompensiert.

Für die baubedingte Herstellung des Hochleistungsgeflechtes ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von 1.100 m<sup>2</sup> mit einem Kompensationsfaktor von 1:1 vorgesehen. Diese Fläche wird nach Fertigstellung der Böschungssicherung zu einem Waldmantel entsprechend der Maßnahme E3 aufgeforstet. Damit wird der durch die Baumaßnahme verursachte freistehende Waldbestand mit gesichert werden.

3. Als eingeschlossene Entscheidung sei eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 10 SächsWaldG in die Planfeststellung aufzunehmen, sollte dies nicht bereits erfolgt sein.
4. Der in der Maßnahme E3 beschriebenen Wiederaufforstung von 0,11 ha sei eine befristete Waldumwandlung voraus gegangen. Hierfür würden die rechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 4 SächsWaldG gelten.

Die Hinweise zu 3. und 4. werden zur Kenntnis genommen. Die Einholung der erforderlichen Genehmigung zur Erstaufforstung und zur dauerhaften bzw. befristeten Waldumwandlung wird durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG ersetzt und ist in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A V enthalten.

*Das Referat Forst und Jagd hat mit Schreiben vom 10. Mai 2017 wie folgt weiter Stellung genommen:*

Die Arbeiten zur neuen Straße würden sich insgesamt hin zum westlich angrenzenden Wald verlagern und würden vorübergehend und dauerhaft derzeitige Waldbereiche beanspruchen. In den Planungsunterlagen waren unterschiedliche Flächengrößen der betroffenen Waldareale genannt, die eine Diskrepanz zu eigenen Flächenermittlungen darstellten würden.

Diese Widersprüche konnten im Rahmen eines Ortstermins zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Forstbehörde im LRA Mittelsachsen ausgeräumt werden. Eine abschließende Stellungnahme der unteren Forstbehörde sei nunmehr möglich:

Das Vorhaben und die damit verbundene direkte und indirekte Inanspruchnahmen von Waldflächen hätten relativ geringen Einfluss auf die umliegenden Waldbestände und ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Dem Vorhaben werde demnach unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:



Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf dauerhafte Umwandlung für eine Fläche von 0,4050 ha Wald sowie auf befristete Umwandlung für eine Fläche von 0,1100 ha Wald.

Es werden acht Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Diese sind von der Planfeststellungsbehörde unter A V in den Planfeststellungsbeschluss übernommen worden. Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Maßnahmen S1, S5 und CEF5 vorgesehen. Die Nebenbestimmungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung durch den Vorhabenträger beachtet.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt. Außerdem wird auf die Nebenbestimmungen unter A V dieses Beschlusses verwiesen.

*Mit Schreiben vom 28. Juli 2017 wird nochmals abschließend vermerkt:*

Die in der Erwidernng genannten, forstrechlich relevanten Aspekte aus der Niederschrift vom 2. Mai 2017 (s. o.) würden vollständig mitgetragen.

Die genannten Eingriffsgrößen in Waldbestände würden den Waldflächenverlust entsprechend differenziert berücksichtigen. Die abgeleiteten Ersatzmaßnahmen seien aus forstfachlicher Sicht ausreichend, den entstehenden Funktionsverlust auszugleichen. Es beständen zum derzeitigen Planungsstand keine Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Wasserwirtschaft

Die eingereichten Unterlagen seien für eine abschließende Beurteilung als unzureichend zu bewerten. Das Einvernehmen zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Straßenraum könne auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht erteilt werden. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sollten durch den Ausbau der B 180 im Bauabschnitt von Erdmannsdorf die wasserrechtlichen Tatbestände an die geplante Straßenentwässerung neu angepasst werden. Es seien daher die sich daraus ergebenden Anforderungen nach dem geforderten Stand der Technik aus § 57 WHG und die Einkaltungskriterien der hierbei anzuwendenden technischen Regelwerke geprüft worden.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20. März 2014 die Ergebnisse der Überarbeitung der unteren Wasserbehörde übermittelt.

Der Straßenbaulastträger beabsichtige, die Bundesstraße B 180 ab dem Kreuzungsbereich K 7705 von Kunnersdorf kommend in Richtung Flöha bis innerörtlich Erdmannsdorf auf einer Gesamtlänge von 1.280 m auszubauen. Die Straße werde hangseitig in der Talaue verlaufen, so dass verstärkt mit auftretendem Hangsickerwasser aus dem westlich angrenzenden Waldstück an der Straße zu rechnen sei.

Im Jahr 2005 sei erstmalig eine Verkehrszählung durchgeführt (2.628 Kfz/d und davon 2,4 % Lkw) worden. Mit Prognose für das Jahr 2020 werde mit einem Verkehrsaufkommen von 3.000 Kfz/d kalkuliert. Für die als „schwach belastet“ einzustufenden Niederschlagswässer sei keine Regenwasserbehandlung vorgesehen. Im Bodengutachten vom 21. November 2006 würden die Untergrundverhältnisse zur Aussage einer Versickerungsfähigkeit als eher schlecht beschrieben, so dass eine vollständige Versicke-

rung aus hydrogeologischen Gründen nicht möglich sei. Als unmittelbarer Vorfluter und Einleiter diene die Zschopau, welche außerorts parallel rechtsseitig entlang der B 180 verlaufe. Der Mühlgraben als Zwischeneinleiter befinde sich in privatem Eigentum und müsse zivilrechtlich zur Mitbenutzung sichergestellt werden. Der teilweise verrohrte Dorfbach unter der Kunnersdorfer Straße (innerorts von Erdmannsdorf) werde als Regenwasserkanal seitens des ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ geführt und münde später in einem von der Stadt Augustusburg unterhaltenen Seitengraben. Die Entwässerung erfolge ebenfalls in den Mühlgraben.

Der Verlauf der B 180 befinde sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Ein Teilstück des Ausbaus überschneide das angrenzende Überschwemmungsgebiet der Zschopau (ca. Bau-km 0+400 bis 0+450). Weiterhin sei das Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“, sowie das FFH Gebiet „Zschopautal“ betroffen.

#### Derzeitige Tatbestände:

##### Außerorts:

Die bisherige Entwässerung der Straße außerhalb von Erdmannsdorf (Bau-km 0+020 bis 0+400) erfolge über eine breitflächige Versickerung über die Bankette und Böschung zur Zschopau. Vom Bau-km 0+400 bis 0+839 erfolge eine Ableitung und Sammlung des Niederschlagswassers über den Mühlgraben und später die Zuführung in die Vorflut „Zschopau“. Aus dem westlichen Bereich oberhalb der Straße trete verstärkt Hangsickerwasser aus. Der überschüssige, nicht versickerungsfähige Anteil aus dem Waldstück heraus münde derzeit mit in den vorhandenen Straßengraben der B 180. Am Zufahrtsweg „Wanderweg Sternmühle“ seien deutliche Erosionserscheinungen zur B 180 hin sichtbar. Das Oberflächenwasser münde daher an dieser Stelle mit in den Straßengraben.

Am Grabentiefpunkt der B 180 (Bau-km 0+490 bis 0+540) sammelt sich derzeit Oberflächenwasser aus dem Hangbereich mit an, welches über eine querende Rohrleitung unterhalb der Straße unmittelbar in den Mühlgraben abgeschlagen wird.

##### Innerorts:

Bei Bau-km 0+890 bis 1+045 erfolge die bisherige Entwässerung durch mehrere bestehende Mischwasserkanäle (DN 200 bis DN 800). Die von den umliegenden Grundstücken anfallenden Abwässer aus Gruben und Kleinkläranlagen würden zusammen mit dem Oberflächenwasser aus dem Verkehrsraum gesammelt und später einem offenen Graben bei Bau-km 0+852 zusammen eingeleitet. Unterhaltsträger des offenen Grabens sei hierbei die Stadt Augustusburg. Der bei Bau-km 0+887 kreuzende MW-Kanal werde als Dorfbach bezeichnet und werde als Regenwasserkanal seitens ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ im Bestand geführt (Teilortskanalisation = Bürgermeisterkanal). Der offene Graben münde wiederum über den Zufahrtsbereich der Feuerwehr in den darauffolgenden Mühlgraben auf dem Flurstück 352/6, welcher sich im privaten Eigentum eines Investors befinde. Später erfolge der Abfluss dann in die Vorflut „Zschopau“. Von Bau-km 1+170 bis Bauende Bau-km 1+258 (Kreuzung Chemnitzer Straße) entwässere die Fahrbahn über vorhandene und unzureichende Straßeneinläufe in einen bei Bau-km 1+190 querenden Regenwasserkanal (Zufluss Einzugsfläche Schule). Der weitere bisherige Verlauf sei unbekannt.

#### Geplante Tatbestände:

##### Die geplante Straßenentwässerung außerorts:

Bau-km 0+020 bis 0+400:

Durch den Ausbau der B 180 solle aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen die Regelbreite der Straße von derzeit 4,50 m auf 6,75 m erhöht werden. Die Gefälleneigung der Straße von 2,5 % bleibe in östliche Ausrichtung zur Zschopau hin erhalten. Die Bankette würden auf das erforderliche Maß von 1 m nach der Richtlinie RAS-EW 2005 neu angepasst werden. Überschüssiges, nicht versickerungsfähiges Niederschlagswasser werde dann in den neu vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen am Rande der Fahrbahn mit erfasst und gezielt böschungsseitig der Zschopau bzw. über den Mühlgraben zugeleitet. Die zu erwartende Niederschlagsmenge aus dem Straßenraum erhöhe sich gegenüber dem bisherigen Tatbestand wesentlich. Der überschüssige Anteil des auftretenden Hangsickerwassers solle weiterhin hinter der Hangsicherung über eine Drainageleitung erfasst und später zusammen mit der Straßenentwässerung in Richtung zur Zschopau an den bestehenden Einleitstellen zugeführt werden.

#### Die geplante Entwässerung der Straße innerorts:

Die Regelbreite der Straße solle von 8 m auf 6,50 m reduziert werden. Die geschotterten Gehwege blieben mit ihrer Regelbreite 1,50 m bis 2 m im Bestand erhalten. Zusätzlich würden am Fahrbahnrand Parkflächen im Hochbord hergestellt, so dass die Gesamtbreite der Verkehrsanlagen erhalten bleibe.

Der Einmündungsbereich der Dorfstraße zur B 180 bei Bau-km 0+830 werde entsiegelt, so dass sich daraus keine Erhöhung der Wassermenge ergebe. Die Gefälleneigung der Straße von 2,5 % erfolge weiterhin in östliche Ausrichtung. Bei Bau-km 1+050 würde die Straße ihr Gefälle wechseln und entwässere in die neu vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen der Straße.

Das gesammelte Oberflächenwasser aus dem Straßenraum solle dann in einen neu geplanten Regenwasserkanal des ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ (von Bau-km 0+885 bis Bauende) mit erfasst und gezielt bis zu dem bestehenden offenen Graben bei Bau-km 0+852 (über den verrohrten Dorfbach) eingeleitet werden.

Mischwasserkanäle würden im Zuge der Baumaßnahme mit zurück gebaut. Die ermittelte Gesamteinleitmenge sowie eine Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes zur Mitbenutzung und eventuellen Begrenzung der erlaubten Einleitmenge in den Kanal würden den Unterlagen nicht beiliegen.

Es sei bekannt, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige im Zuge des Ausbaus der B 180 parallel die Entflechtung und Herstellung eines Trennsystems im Ortsteil von Erdmannsdorf herstellen wolle. Über das Vorhaben Entflechtung sei noch nicht entschieden worden, da Abstimmungen zwischen Straßenplanung und Kanalplanung fehlen würden.

Der bei Bau-km 1+190 querende bestehende Regenwasserkanal solle zukünftig an den geplanten Regenwasserkanal (DN 500) in der Fahrbahn angebunden werden.

Der Zulauf erfolge aus dem Einzugsbereich der Schule:

AE = 3 ha (Befestigungsgrad ca. 40 %)

Ared = 1,2 ha

Der vom Fachbereich Wasser ermittelte Zufluss in den geplanten RW-Kanal würde 240 l/s (bei Annahme eines Bemessungsregens von  $r_{110}(0,5) = 200 \text{ l/s*ha}$ ) aus dem entwässernden Gebiet oberhalb der Schule betragen.

Der vorgesehene Regenwasserkanal in der Fahrbahn solle am geplanten Schacht RW 13 (Genehmigungsplanung ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“) in den verrohrten Dorfbach einbinden, der wiederum in den offenen Graben der Stadt Augustusburg münde.

Entwässerungsgebiet für den verrohrten Dorfbach aus dem Einzugsgebiet oberhalb des Gasthofes Erbgericht:

AE= 39,2 ha (Befestigungsgrad ca. 11 %)  
Ared= 4,3 ha

Ermittelter Zufluss für den verrohrten Dorfbach seitens Fachbereichs Wasser in offenen Graben (ohne Straßenentwässerung B 180):

Der Zulauf vom Dorfbach betrage ca. 860 l/s (200 l/s\*ha x 4,3 ha) + Anbindung RW-Kanal (DN 500) ca. 240 l/s. Damit ergebe sich eine Gesamtzuflussmenge in den offenen Graben von 1.100 l/s.

#### Einleitstellen:

Für die bisherige Entwässerung der B 180 seien insgesamt drei Einleitstellen aufgeführt.

Einleitstelle 1, linksseitig in den Schwarzbach, Fl. Nr. 353 der Gemarkung Erdmannsdorf

Top. Karte                5144 SW  
Hochwert:                5631234  
Rechtswert:              4575 465  
Bisherige Einleitmenge: unbekannt!  
Zusätzliche Einleitmenge: 1 l/s (Straße)

Einleitstelle 2, linksseitig in den Mühlgraben, Fl. Nr. 352/6 der Gemarkung Erdmannsdorf

Top. Karte                5144 SW  
Hochwert:                5631 595  
Rechtswert:              4575 717  
Bisherige Einleitmenge: unbekannt!  
Zusätzliche Einleitmenge: 2 l/s (Straße) + 13 l/s (Gelände)

Einleitstelle 3, linksseitig in den Mühlgraben, Fl. Nr. 352/6 der Gemarkung Erdmannsdorf

Top. Karte                5144 SW  
Hochwert:                5631800  
Rechtswert:              4575 935  
Bisherige Einleitmenge: unbekannt!  
Zusätzliche Einleitmenge: 4 l/s (Straße)

Weitere Einleitstellen seien vorhanden, jedoch nicht mit aufgeführt.

#### Ergebnis der Prüfung:

Die eingereichten Unterlagen seien für eine abschließende Beurteilung als unzureichend zu bewerten. Zum jetzigen Stand könne kein Einvernehmen zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Straßenraum erteilt werden, da wesentliche hydraulisch zu erwartende Größen des Gesamtregenabflusses aus dem Einzugsgebiet u. a. fehlen würden. Weiterhin würden sich Einleitstellen im Fremdeigentum befinden, so dass hier-

bei Stellungnahmen seitens des Eigentümers eingeholt werden müssten. Der Mühlgraben, der offene Graben, der verrohrte Dorfbach, sowie der geplante RW-Kanal würden sich im Fremdeigentum befinden.

#### Nachforderungen:

Zur erneuten Prüfung und zur Herstellung des Einvernehmens seien folgende Unterlagen nachzureichen:

- Hinsichtlich der Beurteilung einer eventuell erforderlichen Regenwasservorbehandlung oder Rückhaltung seit nach dem Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ nach Anhang B und C (qualitative und quantitative Bewertung) ein Nachweis mit geeigneten Maßnahmen zu erstellen und nachzureichen.

#### Begründung:

Das Gewässer „Zschopau“ befinde sich im Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“, sowie ein Teilabschnitt im FFH-Gebiet „Zschopautal“. Fischotter- und Bibervorkommen lassen schlussfolgern, dass dem Gewässer daher ein bestimmtes Schutzbedürfnis gegenüber den einzuleitenden (schwach belastende) Niederschlagsmengen aus dem Straßenraum bei einem mittleren Verkehrsaufkommen von 3.000 Kfz am Tag einzuräumen sei. Hydraulische Spitzenabflüsse bei Einleitungen in kleinere Gewässer sollten dabei vermieden werden. Im Bodengutachten vom 21. November 2006 seien bereits im Vorfeld zwei Standorte für Regenklärbecken mit geprüft worden.

- Für die Ermittlung des hydraulischen Gesamtregenabflusses aus dem gesamt zu entwässernden Einzugsgebiet (Straße+ Böschung) sei gemäß DWA-A 118 Tab. 4 und 2 ein 10 - minütiger Bemessungsregen mit zweijähriger Wiederkehr ( $r_{10}(2) = 200,1 \text{ l/s*ha}$ ) zu wählen und danach auszulegen.

#### Begründung:

In den wasserrechtlichen Berechnungen sei ein 15-minütiges Regenereignis mit einjähriger Wiederkehr ( $r_{15}(1) = 130 \text{ l/s*ha}$ ) zu Grunde gelegt worden. Aufgrund eines Befestigungsgrades von rund 90 % und der vorhandenen Gefällesituationen von über 1 % dürfe dieser Wert zur Bemessung nicht als realistisch angenommen werden.

Befestigungsgrad > 50 % = 10 Minuten Regenereignis (Tab.4 DWA-A 118) Einzugsfläche für Erdmannsdorf (Wohnsiedlung) = einmal in zwei Jahren (Tab. 2 DWA-A 118).

- Für die bereits bestehenden drei Einleitstellen seien die Gesamteinleitmengen gemäß nach RAS-EW 2005 „Richtlinie für die Anlagen von Straßen-Teil: Entwässerung i. V. m. DWA-A 118 für die jeweils zu entwässernden Abschnitte neu zu ermitteln. Für das Einzugsgebiet der Böschungseinschnitte aus dem angrenzenden Waldstück sei unter DWA-A 117 Tab. 1 ein mittlerer Abflussbeiwert von 0,4 (lehmige Sandböden) heranzuziehen.

#### Begründung:

In den durchgeführten Berechnungen und im Entwässerungsplan seien lediglich Mehreinleitmengen ermittelt und dargestellt worden. Im Wasserbuch seien keine

bisherigen Einleitmengen durch Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die drei Einleitstellen vorhanden. Für die Ermittlung des überschüssigen Anteils von auftretendem Hangsickerwasser für die Entwässerung im westlichen Bereich werde ein Abfluss von 0,08 l/s\*m zur Bemessung angesetzt. Aus Sicht des Fachbereiches Wasser sei dieser Wert nicht nachvollziehbar.

- Für die gezielte Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser, sowie die Entwässerung von überschüssigem Hangsickerwasser über Straßenentwässerungseinrichtungen seien die Einleitmengen, wie im vorhergehenden Punkt zu ermitteln und darzustellen.

Begründung:

Zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedürfe es, wenn anfallendes Niederschlagswasser gezielt gesammelt und abgeleitet werde. Einer Erlaubnis bedürfe es nicht, wenn eine breitflächige Entwässerung und Versickerung über die Bankette und Böschung erfolge.

- Der unteren Wasserbehörde sei der Zustand der bereits vorhandenen Einleitbauwerke in Form von Detailskizzen (evtl. mit Foto des IST-Zustandes) und mit einer kurzen formlosen Erläuterung in den Unterlagen nachzureichen.

Begründung:

Anlagen an Gewässern (Einleitbauwerke) bedürften nach dem Wasserrecht grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG. Einer Genehmigung bedürfe es nicht, wenn das Vorhaben nach § 10 SächsStrG unter Regie der Straßenbauämter durchgeführt werde. Die Vorschriften und Forderungen des Wasserrechts seien jedoch einzuhalten.

- Für die innerorts vorgesehene Entwässerung sei vom ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ ein Einvernehmen in Form einer Stellungnahme und Abwasseranschlussgenehmigung über die Mitbenutzung und die erlaubte Einleitmenge in den geplanten Regenwasserkanal einzuholen und der unteren Wasserbehörde nachzureichen.

Begründung:

Der Abwasserbeseitigungspflichtige plane im Zuge des Ausbaus der B 180, zukünftig den Ortsteil Erdmannsdorf im Trennsystem zu erschließen. Neben der Anbindung von privaten und öffentlichen Grundstücksentwässerungen solle vor allem das gesammelte Straßenoberflächenwasser mit eingebunden werden. Der geplante RW-Kanal mit Nennweite DN 500 müsse dafür ausreichend dimensioniert sein.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20. März 2014 die Ergebnisse der Überarbeitung entsprechend dieser Nachforderungen der unteren Wasserbehörde übermittelt.

Aufgrund der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 (s. hierzu unten) kommt es wegen einer möglichen Wiederinbetriebnahme des Mühlgrabens und der fehlenden Zustimmung des Eigentümers des Mühlgrabens zu einer grundsätzlichen Umpfanung der Entwässerung. Eine Einleitung von gesammeltem Straßenoberflächenwasser und Geländewasser in den Mühlgraben findet nicht mehr statt. Der Auslauf der Rohrleitung DN 400 zur Entwässerung des Wanderweges und des anfallenden Hangwassers erfolgt nunmehr bei Bau-km 0+400 in die Zschopau;

ebenso die Ableitung der Straßenabläufe vor Bau-km 0+520. Ab Bau-km 0+544 werden die Straßenabläufe an eine in der Fahrbahn herzustellende Rohrleitung DN 300 angebunden, die unter Umgehung des Mühlgrabens in die Zschopau einleitet.

*Das Referat Wasser nimmt zu der 1. Tektur vom 28. November 2016 wie folgt Stellung:*

#### I. Wasserbau

Eine grundlegende Zustimmung zu den vorgestellten und priorisierten Varianten könne bestätigt werden. Für eine abschließende Bewertung der Ingenieurbauwerke – Brückenbauwerk und rückverankerter Randbalken – reiche die Planung jedoch nicht aus und müsse entsprechend konkretisiert werden.

Aus wasserbaulicher Sicht seien zwei relevante Bauwerke zu bewerten:

##### 1. Bauwerk 9 – Brückenbauwerk über den Schwarzbach

Die Unterlagen seien unzureichend, um das Bauwerk aus bautechnischer als auch ökologischer Sicht zu bewerten.

Begründung sowie Nachforderungen:

Der Erläuterungsbericht zum Brückenbauwerk treffe lediglich Aussagen zur Dimensionierung ohne diese hydraulisch zu untermauern. Neben den hydraulischen Daten und Berechnungen zum Brückenbauwerk fehle ein aussagekräftiger Grundriss als auch Angaben zum geplanten Sohlaufbau und zur Rückentwässerung. Zur bauzeitlichen Wasserhaltung bzw. der im Unterwasser geplanten bauseitigen und in den Zeichnungen eingetragenen Überfahrt (bauzeitliche Umgehung) würden keine Aussagen getroffen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Für das Planfeststellungsverfahren sind die eingereichten Unterlagen, die die Bauwerke nur in ihrer Lage und Dimensionierung für ihre rechtliche Beurteilung angeben, ausreichend. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass er nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für alle Bauwerke jeweils den Bauwerksentwurf erarbeitet, der dann die konkreten und geforderten Angaben enthält. Für die hydraulische Leistungsfähigkeit wurde eine Vorbemessung zur Bestimmung der Hauptabmessungen durchgeführt.

##### 2. Rückverankerter Randbalken auf Mikropfählen

Dem Variantenvergleich werde gefolgt und die Vorzugsvariante „rückverankerter Randbalken auf Mikropfählen“ unterstützt.

Nachforderungen:

In der Zusammenfassung zum Variantenvergleich werde von einer „freistehenden Sicherungskonstruktion mit Vorschüttung“ über eine Länge von 43 m gesprochen. Die Notwendigkeit als auch die Art der Sicherungskonstruktion sei genauer zu beschreiben. In diesem Zusammenhang sei darauf einzugehen, welche Maßnahmen im Bereich der trocken gesetzten Stützmauer am Mühlgraben vorgesehen seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger sichert zu, dass eine weitere Beschreibung mit dem Bauwerksentwurf erfolgt. Er gibt an, dass die Si-

cherungskonstruktion in diesem Bereich analog zu den angrenzenden Bereichen erfolgt, jedoch würde das Gewässer hier so nah an die Straße heranreichen, dass für das Einbringen der Sicherungskonstruktion diese Vorschüttung erforderlich wird. Der Randbalken stützt den Straßenkörper und die Mauer bleibt Mühlgraben-seitig bestehen. Die Baugrube ist immer oberhalb der Mauer und tangiert den Mühlgrabenbereich nicht.

## II. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Wasserökologie

Aus Sicht der EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG, WRRL) könne keine abschließende Beurteilung erfolgen, da in der vorliegenden Planung zu folgenden Punkten keine bzw. unzureichende Aussagen getroffen würden, die jedoch negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der WRRL haben könnten.

Hinweis: Auf das Thema WRRL sei im Übrigen grundsätzlich nicht eingegangen worden!

Nachfolgende Forderungen/Hinweise würden gegeben, die in Bezug auf die Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL relevant seien:

Unter der Voraussetzung der Einarbeitung nachfolgender Forderungen und Hinweise sowie der Realisierung der bereits in der Planung aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sei nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG verstoßen werde. Somit könne eine zustimmende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

### 1. Brücke über den Schwarzbach

Es würden Aussagen fehlen:

- zum Aufbau der Gewässersohle im Bauwerk und zur Sohlgestaltung (keine Angaben bis auf Einbau von Störsteinen). Die zugehörigen Zeichnungen seien nicht aussagekräftig, da die Beschriftung fehle.
- zum Übergang der Bermen in die natürlichen Ufer/Böschungen ober- und unterstrom.
- zur Wasserhaltung.
- zum Bauzeitraum (lediglich 2018/ 2019 ohne Winterbau. Wie lange sei der Schwarzbach durch den Brückenbau und die bauzeitliche Umfahrung beeinträchtigt?

Bei der Konkretisierung der Planung sei Folgendes zu berücksichtigen:

- Gewässersohle und Uferstreifen (Berme) im Brückenbauwerk seien möglichst naturnah zu gestalten und an die Böschungen ober- und unterstrom anzubinden. Bestenfalls ist das Gewässer ohne betongebundene Sohl- und Ufersicherung durch das Bauwerk hindurch zu führen.
- Sei dies aus hydraulischen Gründen nicht möglich, müsse eine mindestens 20 cm starke ortstypische und lagestabile Sohlsubstratschicht eingebracht werden. Für die Umsetzung dieser Forderung sei es bei hydraulischer Notwendigkeit erforderlich, darunter eine Grobstruktur herzustellen (größere Natursteine gebunden in Kies- oder Betonbettung), in der auch die für die Groppe vorgesehenen



Störsteine eingebunden werden könnten (siehe auch „Merkblatt für die wasserbaulich konstruktive Ausbildung von Kreuzungsbauwerken in einem Fließgewässer“).

- Das durchschnittliche Sohlgefälle des Gewässers sowie die natürliche Rauigkeit im Vergleich zum Gewässer ober- und unterstrom dürften nicht verändert werden, es dürfe nicht zu einem Anstieg der Sohlschubspannungen im Bauwerk kommen.
- Vorgesehene Kolkschutzriegel am Beginn und Ende des Baukörpers seien im Kopfbereich aufgelöst zu gestalten, so dass sich auch darüber die o. g. Sohlsubstratschicht durchgehend ausbilden könne.
- Sohlbefestigungen vor und nach dem Bauwerk seien auf ein Mindestmaß (in der Längenausdehnung) zu beschränken.

## 2. Baubedingte Umfahrung (Verrohrung Schwarzbach)

Es würden Aussagen fehlen:

- zur konkreten baulichen Ausführung (Größe und Art des Rohres, Einbindung des Rohres in den Gewässerlauf usw.),
- zur Bauzeit und Dauer der Verrohrung.

Bei der Konkretisierung der Planung sei Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Eingriffe in das Gewässer seien auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Der Ersatzneubau der Brücke über den Schwarzbach und damit die Verrohrung unterstrom sei außerhalb der Fischeschonzeiten durchzuführen (Bachforelle: 1. Oktober bis 30. April) und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- In Abhängigkeit von der Dauer der Verrohrung sei ggf. ortstypisches Sohlsubstrat zur Gewährleistung der ökologischen Durchwanderbarkeit einzubringen.
- Die Verrohrung sei so herzustellen, dass es nicht aufgrund einer erheblichen Fließgeschwindigkeitserhöhung zur Auskolkung von Sohle oder Ufer unterstrom komme.
- Nach Fertigstellung der Brücke sei die Verrohrung unverzüglich zu beseitigen und ein naturnahes Bachbett inklusive Gehölzpflanzung wiederherzustellen.

## 3. Trockenmauer an der Zschopau

- Im Erläuterungsbericht würden genaue Aussagen und Zeichnungen zu den geplanten Sanierungsarbeiten an der alten Trockenmauer (genaue Lage des Baubereiches, vorgesehene bauliche Änderungen am Bauwerk/Sanierungsarbeiten, Wasserhaltung, Zeichnungen usw.) und der vorgesehenen Vorschüttung im Bereich der freistehenden Sicherungskonstruktion sowie der damit ggf. verbundenen Eingriffe in die Gewässerböschung (siehe Erläuterungsbericht S. 26) fehlen.
- Es werde nicht darauf eingegangen, ob durch eventuelle Sanierungsarbeiten an der Trockenmauer auch Spalten/Hohlräume unter der Wasseroberfläche und

damit Versteckmöglichkeiten für Fische und benthische Wirbellose verloren gehen würden.

Bei der Konkretisierung der Planung sei Folgendes zu berücksichtigen:

- Die vorgesehenen Arbeiten seien genauer darzulegen.
- Für den Fall, dass durch Sanierungsarbeiten an der Trockenmauer auch Lebensräume von Wasserorganismen verloren gingen, sollten diese z. B. durch eine vor die Mauer vorgelagerte Steinschüttung im Wasserwechselbereich ersetzt werden. Steingröße und Führung der Uferlinie sollten dabei variieren, so dass eine möglichst strukturreiche Uferzone mit Unterschlupfmöglichkeiten für Fische und benthische Wirbellose entstehen würden sowie die Ansiedlung typischer Pflanzen der Wasserwechselzone (z. B. Rohrglanzgras) ermöglicht werde. Dies erhöhe auch den Schutz des Mauerfußes vor Erosion.

### Begründung

Das Vorhaben befinde sich im Bereich der gemäß WRRL berichtsrelevanten Fließgewässer „Zschopau-2“ (OWK-ID: DESN\_5426-2) und „Schwarzbach“ (DESN\_542678) und müsse entsprechend mit deren Zielen vereinbar sein.

Im § 27 Abs. 1 WHG sei zu diesem Zweck als Bewirtschaftungsziel formuliert: „Oberirdische Gewässer seien, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden werde und 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werde.“

Zustand des Schwarzbaches und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand:

Der Schwarzbach weise bezüglich der biologischen Qualitätskomponenten (QK) „benthische wirbellose Fauna“ sowie „Fische“ bereits einen guten Zustand auf, die QK „Makrophyten / Phytobenthos“ sei aktuell mit mäßig bewertet. Bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen gemäß Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) würden keine Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen (UQN) vorliegen. Der ökologische Zustand ist insgesamt somit mäßig. Frist für die Zielerreichung sei Ende 2021 (prioritär zu behandelndes Zielerreichungsgewässer!). Der chemische Zustand sei ebenfalls als schlecht zu bewerten (Frist 2027).

Im Zuge des Vorhabens solle ein Ersatzneubau der Brücke über den Schwarzbach direkt oberstrom der Mündung in die Zschopau erfolgen (BW 9). Im Bestand befinde sich dort eine alte Steinbogenbrücke. Die Gewässersohle weise eine natürliche Sohlsubstratauflage auf und sei ökologisch durchgängig. Die Gewässerstruktur in diesem Abschnitt sei als mäßig (Klasse 3) bewertet worden – vgl. <http://www.umwelt.Sachsen.de/umwelt/wasser/8584.htm#article8888>.

Im Zusammenspiel mit weiteren größeren naturnah ausgebildeten Gewässerstrecken sei dies Ursache für den bereits erreichten guten Zustand der QK „benthische wirbellose Fauna“ sowie „Fische“.

Die neue Brücke solle eine Breite zwischen den Geländern von 8,75 m, eine lichte Weite von 3,20 m sowie eine lichte Höhe von ca. 2,25 m aufweisen und als Ortbetonrahmen aus Stahlbeton errichtet werden. Die Durchgängigkeit solle durch eine fischottergerechte Gestaltung mittels beidseitiger Bermen inklusive Störsteinen 5 cm über Mittel-

wasser und Sicherung der Kleinfischpassierbarkeit durch Einbringung von Störsteinen in die Gewässersohle gewährleistet werden (S 3 ffh1.cef7). Weitere Angaben zu Bauweise und Sohlgestaltung seien in den Planungsunterlagen nicht enthalten.

Die o. g. Forderungen dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Durchwanderbarkeit für Fische und benthische Wirbellose sowie der Gewährleistung, dass sich die bestehende Gewässerstruktur im betroffenen Abschnitt durch das Vorhaben nicht verschlechtert und somit negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand zu besorgen seien. Um die Wanderbewegungen der Leitfischarten Bachforelle und Groppe (Fischzönotische Grundausrüstung Bachforellen-Groppen-Gewässer I) im Hauptwanderzeitraum (Forelle: ca. Oktober bis Dezember) nicht zu beeinträchtigen, sollte die Fischschonzeit eingehalten und der Bau innerhalb einer solchen Zwischenzeit (ein Sommer) fertiggestellt werden.

Des Weiteren sei für die Bauphase die Anlage einer bauzeitlichen Umfahrung (Verrohrung des Schwarzbaches) östlich des Bestandsbauwerks vorgesehen. Auch hier würden detaillierte Aussagen zur geplanten Verrohrung und anschließenden Gewässergestaltung, bis auf die als Ausgleich geplanten Ersatzpflanzungen entlang des Ufers (Ausgleichsmaßnahme A1, Unterlage 12 – Landschaftspflegerischer Begleitplan) fehlen. Vorgesehen seien hier Schwarzerle und Gemeine Esche, typische Ufergehölze.

Die o. g. Forderungen sollten verhindern, dass es zu vermeidbaren zeitweisen oder dauerhaften strukturellen Beeinträchtigungen des Gewässerabschnittes komme und die unvermeidbaren temporären Beeinträchtigungen hinsichtlich Struktur (inkl. Gehölzbestand) und ökologischer Durchwanderbarkeit auf die zwingend erforderliche Dauer begrenzt werden würden. Sie dienen daher der Verhinderung erheblicher negativer Auswirkungen auf den Schwarzbach in diesem Bereich.

Zustand der Zschopau und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand:

Die Zschopau-2 weise lediglich bezüglich des Qualitätskoeffizient (QK) „Fische“ einen guten Zustand auf. Der Qualitätskoeffizient (QK) „Makrophyten/Phytobenthos“ und „benthische wirbellose Fauna“ würden sich in einem mäßigen Zustand befinden, auch gebe es bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN). Der ökologische Zustand sei insgesamt mäßig (Zielerreichungsfrist 2027). Der chemische Zustand sei schlecht (Zielerreichungsfrist 2027).

Im Bereich der Bau-km ca. 0+070 bis 0+345 grenze die Zschopau-2 direkt an die B 180 an. Ihr linkes Ufer werde teilweise durch eine Böschung mit Baumbewuchs, teilweise durch eine alte Trockenmauer begrenzt (ca. 100 m). Das Fließgewässer sei zudem durch den Rückstau der Wehranlage Erdmannsdorf beeinträchtigt. Die Gewässerstrukturgüte sei als stark bis sehr stark verändert (Klassen 5 und 6) zu bewerten.

Im Zuge des grundhaften Straßenausbaus würden im Bereich der Zschopau eine Fahrbahnverbreiterung sowie die Anlage eines Randbalkens für Fußgänger gewässerseitig, welcher mittels Mikropfahlgründung rückverankert wird (vgl. Erläuterungsbericht, S. 25 ff.), erfolgen. Dafür sei von Bau-km 0+020 bis 0+745 die Entnahme von Einzelgehölzen aus den Gehölzstrukturen entlang der Zschopauböschung nötig. Dies beschränke sich jedoch auf den oberen Böschungsbereich und reiche nicht bis an das Ufer heran. Die verbleibenden Gehölze erfüllen weiterhin ihre Funktionen als Böschungssicherung und ökologisches Wertelement am Fließgewässer. Als Kompensation sei zudem in der rechtsseitigen Zschopauaue eine Erstaufforstung von standortgerechtem Laubwald in der Ausprägung Erlen-Eschenwald mit Waldrandzone auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss an den bestehenden Erlen-Eschenwald mit Altwasser zur

Biotopvernetzung vorgesehen (Ersatzmaßnahme E 1, Unterlage 12 – Landschaftspflegerischer Begleitplan). Bezüglich der Gehölzstrukturen seien somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weiterhin sollten Arbeiten im Bereich des linken Ufers bzw. der o. g. Trockenmauer stattfinden. Hierzu seien die Angaben jedoch sehr unverständlich bzw. lückenhaft. Im Erläuterungsbericht werde zunächst dargelegt, dass mit der Anwendung der Mikropfähle (Variante 1) die vorhandene Stützmauer im Bestand verbleiben könne (S. 25 ff.). Dann werde aufgeführt, dass für alle drei Varianten in einem kleinen Abschnitt von ca. 43 m Länge (Wo genau?) eine temporäre Baugrube im Gewässer notwendig sei, um die freistehende Sicherungskonstruktion mit einer Vorschüttung gegen den Gewässerangriff zu schützen (Aus was bestehe diese Vorschüttung? Verbleibe sie im Gewässer? Wie erfolge die Ufergestaltung nach dem Eingriff?). Lediglich die Aussagen, dass Hohlräume für Fledermäuse und Eisvogel bzw. eine Trockenmauer verloren gehen würden, würden zunächst auf weitergehende Arbeiten an der Mauer hindeuten (vgl. u. a. Erläuterungsbericht S. 33 ff.). Im Lageplan 1 (Unterlage 7, Blatt TI) sei dann der Teilabbruch einer Mauer eingezeichnet (08.01.01), wiederum ohne genaue Lageabgrenzung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werde schließlich angeführt, dass zwischen Baukm 0+100 und 0+200 für Arbeiten an der maroden Trockenmauer zur Zschopau eine Spundwand vorgesehen sei, die eine trockene Baugrube ermögliche und die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge durch Betonbau in der fließenden Welle verringern solle (S. 28). Welche Arbeiten genau vorgesehen seien, bleibe wieder offen. Diese unklaren Aussagen würden keine Beurteilung der Eingriffe in das Ufer der Zschopau und damit möglicherweise einhergehenden negativen Einflüssen auf den Gewässerzustand zulassen.

Die größten Eingriffe würden auf der flussabgewandten Seite der Straße durch Abgrabungen und Sicherungen der Hangböschung erfolgen. Dies entfalte jedoch keine bedeutenden Wirkungen auf das Fließgewässer. Vorkehrungen zum Gewässerschutz vor Schadstoffeinträgen (frischer Beton usw.) in der Bauphase (S 4ffh 2.CEF4) sowie eine ökologische Baubegleitung (CEF 5) seien für den gesamten Baubereich und somit für Schwarzbach wie auch Zschopau vorgesehen.

Die Einwendungen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Die angesprochenen Probleme, die sich hinsichtlich der WWRL ergeben, wurden zwischen dem Vorhabenträger und dem Referat Wasser des Landratsamtes Mittelsachsen in einem Gespräch vom 13. April 2017 behandelt. Das Protokoll vom 2. Mai 2017 hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Oberstes Ziel sei es, mit dem Bauvorhaben keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der Zschopau und des Schwarzbaches eintreten zu lassen. Der ursprüngliche natürliche Gewässerzustand soll nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt werden. Es wurde festgestellt, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner Verschlechterung im Sinne der WWRL auf die chemische und der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässersohle geben wird. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit von der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie auszugehen, da aufgrund dieser Festlegung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Unvereinbarkeit gegeben wäre; im Anhörungsverfahren sind auch keine weiteren Anhaltspunkte vorgetragen worden. Deshalb sei kein Fachgutachten zur WWRL nötig; der Vorhabenträger müsse keine weiteren Begründungen und Nachweise mehr erbringen.

Die abgegebenen Zusicherungen werden durch diesen Beschluss verbindlich.

*Der Fachbereich Wasser nimmt mit Schreiben vom 28. Juli 2017 weiter Stellung:*

Es werde Stellung genommen zum Abwägungsergebnis des Vorhabenträgers zur Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 3. Februar 2017 zu o. g. Vorhaben.

Aus Sicht des Referates Wasser erfolge teilweise Zustimmung. Hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser bestünden aber Bedenken.

1. Der Gesprächsnotiz zum Abstimmungstermin am 13. April 2017 werde zugestimmt.
2. Der Erwiderung werde aus wasserökologischer und -baulicher Sicht zugestimmt.

Es werde dabei zugesichert, dass alle mit der sich anschließenden Erwiderung abgegebenen Zusicherungen des Vorhabenträgers auch planfestgestellt und mit der weiterführenden Planung umgesetzt würden. In der Erwiderung werde den Forderungen zu den Punkten „Ersatzneubau Brücke über den Schwarzbach“ und „Baubedingte Umfahrung (Verrohrung Schwarzbach)“ vollumfänglich zugestimmt.

Den Einwendungen zum Punkt „Trockenmauer an der Zschopau“ werde teilweise zugestimmt, da eine Sanierung der Trockenmauer an der Zschopau nicht stattfinden solle. Es sei lediglich eine temporäre Baugrube im Gewässer erforderlich, welche mittels Spundwand gesichert und anschließend wieder entfernt werde. Dauerhafte Änderungen in der Struktur des Gewässerufers sollten nicht erfolgen. Die in der Stellungnahme vom 3. Februar 2017 genannten Forderungen zu diesem Punkt würden somit mit der Erwiderung erfüllt bzw. könnten entfallen.

3. Folgende Unterlagen seien nachzureichen bzw. nachfolgender Sachverhalt zu prüfen: Bei der Einleitung des Niederschlagswassers in die Zschopau und in den Mühlgraben in Augustusburg, OT Erdmannsdorf bestünden weiterhin aus Sicht der unteren Wasserbehörde erhebliche Bedenken.

Eine fachliche und wasserrechtliche Bewertung der eingereichten Unterlagen könne erst mit Vorliegen der Zustimmung seitens des Eigentümers und Betreibers des Mühlgrabens erfolgen. Parallel dazu laufe derzeit das Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Wasserkraftanlage Erdmannsdorf. Mit Zustimmung des Eigentümers des Mühlgrabens zur Einleitung von Straßenoberflächenwasseranteilen von der B 180 in den derzeit außer Betrieb befindlichen Mühlgraben könnten diese Bedenken schnellstmöglich ausgeräumt werden. Da jedoch in einem zeitgleich vorliegenden Streitfall die grundsätzliche Frage der Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Wasserkraftanlage mit Beteiligung der Fischereibehörde geplant sei, sei weiterhin unklar, inwieweit die Straßenentwässerungsplanung dann mit der Direkteinleitung in die benachbarte Zschopau angestrebt werden müsste. Eine entsprechende und wesentliche Planänderung wäre noch vor Planfeststellungsbeschluss die Folge.

Die Einwendungen werden berücksichtigt. Aufgrund der möglichen Wiederinbetriebnahme des Mühlgrabens und der fehlenden Zustimmung des Eigentümers des Mühlgrabens kam es zu einer grundsätzlichen Umplanung der Entwässerung durch die 2. Tektur vom 20. Juni 2018. Eine Einleitung von gesammeltem Straßenoberflächenwasser und Geländewasser in den Mühlgraben findet nicht mehr statt. Der Auslauf der Rohrleitung DN 400 zur Entwässerung des Wanderweges und des anfallenden Hangwassers erfolgt nunmehr bei Bau-km 0+400 in die Zschopau; ebenso die Ableitung der Straßenabläufe vor Bau-km 0+520. Ab Bau-km 0+544 werden die Straßenabläufe an eine in der Fahrbahn herzustellende Rohrleitung DN 300 angebunden, die unter Umgehung des Mühlgrabens in die Zschopau einleitet.

*Zur 2. Tektur vom 20. Juni 2018 nimmt der Fachbereich Wasser wie folgt Stellung:*

Dem Bauvorhaben werde von Seiten des Referats Siedlungswasserwirtschaft des Landratsamtes Mittelsachsen zugestimmt, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet würden:

1. Dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr würden unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt nicht verschmutztes Straßenoberflächenwasser von der B 180 in Augustusburg, OT Erdmannsdorf über 11 Einleitstellen in die Zschopau einzuleiten.

2. Dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr werde unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt nicht verschmutztes Straßenoberflächenwasser von der B 180 in Augustusburg, OT Erdmannsdorf über 3 Einleitstellen in den Schwarzbach einzuleiten.

3. Dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr werde unter Einhaltung der im Abschnitt II. genannten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt nicht verschmutztes Straßenoberflächenwasser von der B 180 in Augustusburg, OT Erdmannsdorf über eine Einleitstelle in den Dorfbach einzuleiten.

*Es folgen die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Einleitstellen einschließlich der genannten Nebenbestimmungen, wie sie sich unter A IV „Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen“ Punkt 2 dieses Beschlusses darstellen.*

*Weitere Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Sachverhalten befinden sich unter A III Nebenbestimmungen Nr. 6.1 – 6.12 dieses Beschlusses.*

Begründung:

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beruhe auf den §§ 8, 9, 57 und 60 WHG. Demnach bedürfe die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG seien Benutzungen in diesem Sinne unter anderem das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Hierunter falle der Tatbestand der Straßenoberflächenwassereinleitung in die Zschopau, den Schwarzbach und den Dorfbach. Somit sei das Einleiten erlaubnispflichtig. Da keine Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegen würden, stehe die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gegeben seien.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen zum Bau der Einleitstellen an oberirdischen Gewässern würden auf § 26 Abs. 1 SächsWG beruhen. Demnach bedürfe die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Nach § 26 Abs. 4 SächsWG sei diese zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belastungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten seien, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden könnten. Zudem könne die wasserrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstückes nicht vorliege.

Von dem Einleitbauwerk dürften keine größeren Gefahren oder erhebliche Nachteile für andere zu erwarten sein. Zudem könne gemäß § 26 Abs. 3 SächsWG die wasserrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt werden. Auflagen seien auch zulässig, um

nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Aus diesem Grund würden für die Gestaltung der Einleitstelle Vorgaben festgelegt. Durch Einhaltung dieser Vorgaben werde den Anforderungen an das Reduzieren von größeren Gefahren und erheblichen Nachteilen für andere ausreichend Rechnung getragen. Zudem würden aufgrund § 27 Abs. 1 SächsWG Regelungen zur Unterhaltung des Einleitbauwerkes getroffen.

Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen sei nach § 13 Abs. 1 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 13 Abs. 2 WHG sei dies unter anderem insbesondere zulässig, um Anforderungen an die Beschaffenheit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe zu stellen. Die Festsetzung sei zudem im Wege der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG erfolgt. Danach ordne die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig seien, um insbesondere Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Mit der Festlegung der hier angeordneten Auflagen werde dieser Anforderung Rechnung getragen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser würden nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet. Dabei sei gemäß den Grundsätzen des SMUL gemäß § 49 Abs. 2 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 21. Mai 2015, eine Frist von 25 bis 35 Jahren zu wählen. Da es sich um eine ländliche Ortslage handelt, würden die festgelegten 35 Jahre dieser Vorgabe entsprechen.

Die Nebenbestimmungen sollen eine fachgerechte und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Vorgehens- und Betriebsweise im Umgang von abwassertechnischen Anlagen gewährleisten.

Hinweis:

Die beiden geplanten Regenwasserkanäle in Nennweite DN 300 seien gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 12 SächsWG genehmigungsfrei und gelten hiermit als fristgerecht angezeigt gemäß § 55 Abs. 5 SächsWG.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt und wurden als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

### Naturschutz und Landwirtschaft

#### Naturschutz:

Die geplante Ausbaustrecke der B 180 bei Erdmannsdorf auf einer Länge von insgesamt 1,3 km liege teilweise in einem Schutzgebiet i. S. d. § 26 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatSchG, hier im Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“ und im FFH-Gebiet i. S. d. § 32 BNatSchG „Zschopautal“. Es komme insbesondere zu Eingriffen in den linksufrigen Hang des Zschopautals. Die Flächeninanspruchnahme betrage insgesamt ca. 0,76 ha. Dazu komme noch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen. Es entstünden Verluste von Brutstätten des Eisvogels und potenzieller Fledermausquartiere im Bereich von Stützmauern. Die Verbreiterung der Schwarzbachbrücke erhöhe die Zerschneidungswirkung für wandernde Tierarten.

Die Kompensationsmaßnahmen seien nach den vorliegenden Unterlagen auf ca. 1,36 ha Fläche vorgesehen. Mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Eisvogel und

Es folgen Hinweiserweiterungen sowie Vorkehrungen für den Fischotter sollen Beeinträchtigungen der streng geschützten und FFH-gebietsrelevanten Arten vermieden werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen seien bei fachgerechter Realisierung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen CEF 1 bis CEF 7, erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Zschopautal“ nicht zu erwarten. Der erforderliche Ausgleich oder Ersatz der entstehenden Eingriffe könne durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen erreicht werden.

Zum Artenschutzbeitrag bestünden keine Einwände. Die geplanten Maßnahmen würden den fachlichen Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde während der Planaufstellung entsprechen.

Das Vorhaben unterliege dem Erlaubnisvorbehalt gemäß der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Augustusburg-Sternmühlental" vom 10. November 2010. Die Verträglichkeit des Ausbaus der B 180 mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Zschopautal“ werde festgestellt.

Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Augustusburg-Sternmühlental" werde erteilt.

Mit der Feststellung des Planes könne den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise stattgegeben werden. Die untere Naturschutzbehörde gehe davon aus, dass die im Maßnahmenverzeichnis (Unterlage 12.4) aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (S 1 bis S 6, CEF 1 und CEF 7, A 1 bis A 5, E 1 und E 2 sowie G 1) vollständig, fachgerecht seien und in dem festgelegten Ausführungszeitraum umgesetzt werden.

Es folgen Hinweise, die als Nebenbestimmungen unter A III Naturschutz Nr. 6.1– 6.4 in diesen Beschluss aufgenommen sind.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt und haben sich damit erledigt. Siehe hierzu auch die Aufnahme dieser Hinweise als Nebenbestimmungen unter A III 6. dieses Beschlusses.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins wurde durch Schreiben vom 28. November 2016 eine 1. Tektur durch den Vorhabenträger beantragt. Mit der Planung eines Gehweges zwischen Ortsausgang Erdmannsdorf und Kunnersdorf und der damit verbundenen neuen Querschnittsaufteilung wurde eine Hangsicherung möglich, die die Intensität des Eingriffs in den Hangbereich und in das Landschaftsbild verringert.

Insoweit gelten zusätzlich die nachfolgenden Ausführungen:

*Zur 1. Tektur vom 28. November 2016 nimmt der Fachbereich Naturschutz und Landwirtschaft wie folgt Stellung:*

Die bisherige Planung sei in einigen wesentlichen Punkten überarbeitet worden, die sich auf die Belange des Naturschutzes erheblich auswirken würden: bisheriger Gesamtquerschnitt 9,50 m, nunmehr 8,75 m.

Aus naturschutzfachlicher Sicht seien die Unterlagen nicht vollständig.

FFH-Verträglichkeit:



Die beigefügte FFH-Verträglichkeitsprüfung komme zu dem Schluss, dass das Straßenbauvorhaben bei Einhaltung von Minimierungsmaßnahmen verträglich sei. Übrig bleibe eine baubedingte Zerstörung von 600 m<sup>2</sup> Fläche einer Flachland-Mähwiese. Dafür sei explizit keine Kompensationsmaßnahme vorgesehen worden.

Biotopschutz:

§ 30 Biotope seien nach Aussagen des LBP direkt nicht betroffen. Das werde nicht mitgetragen.

Artenschutz:

- Für den Verlust von Eisvögelbrutstätten werde eine vorgezogene Kompensation in Form einer CEF-Maßnahme vorgesehen.
- Für den Ausschluss von Kollateralschäden von besonders geschützten Tieren würden Vorsorgemaßnahmen vorgesehen, allerdings nicht in jedem Fall konsequent.

Gehölzwahl:

Teilweise seien Gehölzarten im Zuge der Ersatz- und Ausgleichspflanzungen vorgesehen worden, die nicht heimisch bzw. nicht standortgerecht sind.

Weitere vorgeschlagene Vorgehensweise:

Überarbeitung der Unterlagen hinsichtlich

- der Kompensation (Kompensation der 600 m<sup>2</sup> Flachlandmähwiese innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“),
- des besonderen Biotopschutzes (Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit der besonders geschützten Trockenmauer; nähere Darstellung zur Betroffenheit der besonders geschützten offenen Felsbildung durch die Hangsicherung und ggf. Antrag auf Ausnahmegenehmigung),
- des besonderen Artenschutzes (Festlegung von Minimierungsmaßnahmen in Form der „Überprüfung der Habitatstrukturen Trockenmauer und Gehölze, die im Zuge des Vorhabens zerstört werden, auf die Anwesenheit von besonders geschützten Tieren“).

Begründung:

FFH-Verträglichkeit:

Die Baumaßnahme befinde sich im FFH-Gebiet „Zschopautal“. Es sei daher die FFH-Verträglichkeit zu überprüfen. Die baubedingte Umfahrung der Schwarzbachbrücke solle auf einer Flachlandmähwiese stattfinden, was zu einem Verlust von 600 m<sup>2</sup> dieses Lebensraumtyps führe.

Nach dem Fachkonventionsvorschlag Lamprecht und Trautner (2007) müssten für eine FFH-Verträglichkeit kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust (1%-Kriterium)“

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

In den Unterlagen seien nur die Kriterien A, C, D und E betrachtet worden. Es sei festgestellt worden, dass keine besondere Artausstattung auf der betroffenen LRT-Fläche 10264 vorliege. Das entspreche der erforderlichen Bedingung A und werde fachlich mitgetragen.

Kriterium B sei nicht überprüft worden, werde aber im Folgenden überprüft: Da nur 0,1 % der Fläche an Flachlandmähwiesen im gesamten FFH-Gebiet zerstört werden würden, dürfe der absolut-quantitative Flächenverlust bis zu 1.000 m<sup>2</sup> betragen. Da er bei knapp 600 m<sup>2</sup> liege, sei auch dieses Kriterium erfüllt.

Für Kriterium C sei festgestellt worden, dass die baubedingten Beeinträchtigungen des LRT 6510 auf ca. 590 m<sup>2</sup> 0,1 % der Fläche des LRT 6510 im Gesamtgebiet und 0,8 % der Fläche des LRT 6510 im relevanten Teilgebiet 3 entspreche. Damit sei es unter der maßgeblichen 1 % Schwelle und damit verträglich. Das entspreche auch tatsächlich der Bedingung C. Die Herangehensweise bei der Betrachtung der Kriterien D und E werde ebenfalls fachlich mitgetragen.

Die Überprüfung der FFH-Verträglichkeit sei allerdings mit großen (systemimmanenten) Unsicherheiten behaftet. Da die bisher einzige flächendeckende Erhebung im Rahmen der Ersterfassung 2006 stattgefunden habe und das FFH-Gebiet bisher noch nicht im Rahmen des FFH-Grobmonitorings überprüft worden sei, sei es theoretisch natürlich möglich, dass die Gesamtfläche des LRT 6510 „Flachland-Mähwiese“ zurückgegangen sei und damit eine Zerstörung von 600 m<sup>2</sup> bereits als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sei.

Da jedoch seitens des SMUL festgelegt wurde, dass nicht das gesamte FFH-Gebiet (im vorliegenden Fall würde es sich um ein sehr großes handeln) im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung neu zu kartieren sei, sondern nur in einem angemessenen Umfeld um das Vorhaben herum, könne das Vorhaben – wie in den Unterlagen dargelegt – als FFH-verträglich eingestuft werden.

Dennoch sei die baubedingte Zerstörung und damit einhergehende Beeinträchtigung dieser LRT-Fläche zu kompensieren. Dazu müssten entsprechende Maßnahmen konzipiert werden, entweder die gewährleistet werden sollen, dass an derselben Stelle nach Ende der baubedingten Zerstörung des LRT diese LRT-Fläche wiederhergestellt werde, bzw. dass eine entsprechend große Fläche an anderer Stelle hergestellt werde. Das müsse jedoch im FFH-Gebiet erfolgen, um abzusichern, dass die Gesamtfläche des LRT 6510 mittelfristig erhalten bleibe.

Der Eingriff in den Naturhaushalt durch temporäre Inanspruchnahme einer kleinen Fläche im Bereich des LRT „Flachland-Mähwiese“ innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“ solle anteilig über die Maßnahmen E4 Rückbau und Entsiegelung der TLG Fläche Nr. 455375 „Fettchemie, BT Schweizerthal“ kompensiert werden – S. 37 des LBP. Das werde nicht mitgetragen. Zum einen sei der neu geschaffene LRT dann außerhalb des FFH-Gebietes Zschopautal, zum anderen würde im Rahmen der Unterlagen kein Nachweis erbracht, dass im Zuge der TLG Fläche Nr. 455375 „Fettchemie, BT Schweizerthal“ tatsächlich ein LRT 6510 entstanden sei oder in Bälde entstehen werde. Im dazu gehörenden Maßnahmeblatt E4 stehe nichts von der Grünlandzusammensetzung, der Festsetzung der Nutzung als LRT und dessen Pflege.

#### Biotopschutz:

Es werde davon ausgegangen, dass die Flachland-Mähwiese mit der ID 10264, von der 600 m<sup>2</sup> baubedingt zerstört würden, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würde, nicht gleichzeitig eine gesetzlich geschützte magere Frischwiese darstelle. Das werde aufgrund der beschriebenen Ausstattung mitgetragen.

Es gehe aus den Unterlagen nicht hervor, inwieweit das besonders geschützte Felsbiotop (aufgelassener Steinbruch) durch die Hangsicherungsmaßnahme überspannt werde und dadurch indirekt beeinträchtigt werden könnte. Es sei davon auszugehen, dass das Felsbiotop aufgrund der mit der Netzbespannung einhergehenden Vegetationsbildung entwertet werde und langfristig dann in diesen Bereichen nicht mehr dem besonderen Schutzstatus unterliege. Eine erhebliche Beeinträchtigung würde vorliegen, wenn mehr als 1 % der offenen Felsbildung durch das Netz überspannt würde (Bernoat ohne Datum). Dieser Sachverhalt sei daher planungsrelevant und damit darzustellen. Ggf. sei ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Die im Text als Trockenmauer bezeichnete Mauer entlang der B 180 müsse im Zuge des Vorhabens entfernt werden, was einer Zerstörung dieses Biotops nach sich ziehe. Im Text werde nicht darauf hingewiesen, dass es sich um ein gesetzlich besonders geschütztes Biotop handle, im Bestands- und Konfliktplan hingegen schon. Da dieses gesetzlich besonders geschützte Biotop entfernt werden solle, sei formal eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen. Da im Zuge des Vorhabens eine neue Trockenmauer entstehe, sollte eine Ausnahmegenehmigung möglich sein. Der Sachverhalt sei jedoch planungsrelevant und daher entsprechend darzustellen.

#### Artenschutz:

Maßnahmenblatt S6 bzw. CEF3: Hier sei die im Text des Artenschutzfachbeitrages (bzw. auch im LBP auf Seite 31, dann aber nicht in Tabelle 3-2) genannte Vorsorgemaßnahme „Überprüfen der Gehölze vor der Fällung auf besonders geschützte Tiere“ nicht aufgenommen worden. Dies sei aber relevant. Gerade auch Fledermäuse, die im Winter aufgrund ihres Torpors besonders bewegungsunfähig und damit nicht fluchtfähig seien, nutzten auch Baumquartiere außerhalb der Vegetationszeit als Paarungs-, Zwischen- oder auch als Winterquartier (z. B. Abendsegler, Mopsfledermaus). Daher sei diese Vorsorgemaßnahme unbedingt vorzusehen.

Des Weiteren könne auch die Trockenmauer besonders geschützte Tiere beherbergen. Daher sei die CEF-6-Maßnahme, die bisher auf die Untersuchung der Stützmauer beschränkt sei, auf die Trockenmauer auszuweiten.

#### Gehölzwahl:

Kreuzdorn, Stieleiche, Rote Fleckenkirsche und Spitzahorn sollen laut Gehölzliste für die Pflanzmaßnahmen verwendet werden. Rote Fleckenkirsche und Stieleiche komme nach der „Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl“ nicht im südostdeutschen Hügel- und Bergland vor, der Kreuzdorn nur eingeschränkt. Da sich das Plangebiet im Grenzgebiet des südostdeutschen Hügel- und Berglandes angrenzend zum mittel- und ostdeutschen Tief- und Hügelland befinde und die Stieleiche in den Flussniederungen als Auwaldbaumart vorkomme, werde die Verwendung fachlich mitgetragen. Auf die Verwendung von Kreuzdorn und Roter Fleckenkirsche sollte verzichtet werden, da sie typischerweise in dieser Region nicht vorkommen. Auf die Verwendung des Spitzahorns sollte ebenfalls verzichtet werden, da

der Spitzahorn als Neophyt einzustufen sei. Noch sei der Spitzahorn in der „Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl“ gelistet; im Zuge der derzeit stattfindenden Überarbeitung werde er jedoch gestrichen werden.

Die Forderungen werden im nachfolgend dargestellten Umfang berücksichtigt:

Die vorgebrachten Sachverhalte sind in einem gemeinsamen Termin am 24. April 2017 vor Ort zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und einer Klärung zugeführt worden (s. Niederschrift vom 24. April 2017, die im Wesentlichen nachfolgend zusammengefassten Inhalt hat und von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen wird):

#### Biotopschutz

##### Aufgelassener Steinbruch:

Der Steinbruch ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben nimmt nur den unmittelbar an die bestehende Straße angrenzenden Hangbereich für die Vorblendung Natursteinmauer und die Böschungssicherung mit rückverankerter Vernetzung in Anspruch. Eine Beanspruchung von Flächen des Steinbruchs ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus besteht im Anschluss an die Netzsicherung und Waldmantelentwicklung in Richtung Steinbruch eine Bauverbotszone. Eine Betroffenheit des Steinbruchs einschließlich von geschützten Felsbiotopen wird damit ausgeschlossen.

##### Trockenmauer:

Die Trockenmauer befindet sich auf dem Straßenflurstück 350/1 (Nutzungsart Straßenverkehr) und erfüllt die Funktion einer Stützmauer für die bestehende Straße. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a SächsStrG ist sie Bestandteil einer öffentlichen Straße. Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten damit nach § 21 Abs. 3 SächsNatSchG nicht. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ist daher nicht erforderlich.

#### Artenschutz

Die Überprüfung der Gehölze vor der Fällung auf besonders geschützte Tiere als artenschutzrechtlicher Schutz vor Schädigungsverböten bzw. Individuenverlusten (Maßnahmeblatt S6 / CEF3) und die Sicherstellung mittels ökologischer Bauüberwachung (CEF5) wird zugesagt. Die Ausweitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme CEF6 auf die Trockenmauer wird ebenfalls zugesagt.

#### Gehölzwahl

Auf die Verwendung von Roter Heckenkirsche, Kreuzdorn und Spitz-Ahorn wird verzichtet.

#### FFH-Verträglichkeit

Zur Kompensation der temporär für die Baustraße beanspruchten Flächen (ca. 350 m<sup>2</sup>) einer Flachland-Mähwiese soll diese nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Dazu ist vor Anlage der Baustelle die Fläche mittels Stahlplatten o. ä. abzudecken, um den vorhandenen Boden einschließlich seines Potentials zu sichern. Nach Rückbau der Baustraße ist die Fläche

aufzulockern und mittels Mähgut und gewonnenem Samen aus der unmittelbar angrenzenden Wiesenfläche wieder zu einer Flachland-Mähwiese zu rekultivieren bzw. zu entwickeln.

### Immissionsschutz

Der bestehende Straßenverlauf der B 180 bleibe unverändert. Es komme lediglich zu einer geringfügigen Achsverschiebung. Aufgrund dieser Maßnahmen könne aber nach fachlichem Dafürhalten noch nicht von einem erheblichen baulichen Eingriff gesprochen werden. Aus diesem Grund sei eine Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Schallimmissionen gemäß 16. BImSchV nicht erforderlich.

Eine Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftschadstoffsituation liege den Antragsunterlagen nicht bei. Aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrsstärken der B 180 und anhand von Erfahrungswerten vergleichbarer Maßnahmen könnten die verkehrsbedingten Luftschadstoffe lediglich abgeschätzt werden. Die prognostizierten Immissionen unterschreiten auch unter konservativen Annahmen die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) deutlich.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werde an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung gewährleistet. Zum Planungsvorhaben bestünden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Gegen das Vorhaben bestünden auch in der Form der 1. Tektur vom 28. November 2016 keine Bedenken

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Abfallrecht und Bodenschutz

Die gemäß Altlastenkataster des Landkreises Mittelsachsen für das Vorhabengebiet registrierten Altlastenverdachtsflächen seien in den Antragsunterlagen (Pkt. 2.7 und Anlage 10 des Baugrundgutachtens) nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig aufgelistet.

Aufgrund der laut Baugrundgutachten (Pkt. 2.6 und 3.9 des Gutachtens) ermittelten radiologischen Belastung (leicht erhöhte und erhöhte Ortsdosisleistungen im Baubereich) sei die Einbeziehung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Abt. 5 Klima, Luft, Lärm, Strahlen erforderlich.

Die Möglichkeit der radiologischen Belastung der Asphaltdecke und der darunter liegenden Schichten (einschließlich Bodenmaterial) könne nicht ausgeschlossen werden. Nach Vorliegen der Stellungnahme des LfULG könne eventuell eine erneute Beteiligung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich sein.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Das LfULG wurde durch die Planfeststellungsbehörde im Anhörungsverfahren beteiligt. Der Vorhabenträger wird der in der vorliegenden Stellungnahme gegebenen Empfehlung zur Untersuchung der Auffälligkeiten zur erhöhten Strahlenbelastung im Bauabschnitt II nachkommen. Die Ergebnisse werden dann Bestandteil der Ausführungsplanung.

Zu dem Plangebiet würden der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ein Baugrundgutachten vom 21. November 2006 und eine Ergänzung zu diesem Gutachten

vom 21. Mai 2007 vorliegen. Den Äußerungen des Gutachters zum Umgang mit den anfallenden Materialien schließe sich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde an.

Ausnahme hierbei seien die Aussagen zur radiologischen Belastung. Dazu hätte die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde bereits im Jahr 2009 die Einholung einer Stellungnahme des LfULG angeregt. Ob eine solche Stellungnahme jetzt vorliege, entziehe sich der Kenntnis.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 12. August 2013 liegt eine Stellungnahme des LfULG zu diesem Vorhaben vor. Zur radiologischen Belastung wird dort ausgeführt, dass es zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften dort gebe. Aufgrund der Aussage im Baugrundgutachten, dass es im Bauabschnitt II auffällig erhöhte Ortsdosisleistungswerte, die ein Hinweis auf verbautes radioaktiv kontaminiertes Haldenmaterial sein könnte, gebe, werde eine Untersuchung durch repräsentative Bodenmischproben empfohlen.

In Auswertung des Baugrundgutachtens und der übrigen Antragsunterlagen würden sich die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, für welche der Vorbehalt der Stellungnahme des LfULG ebenfalls gelte, ergeben.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestünden vorbehaltlich der Stellungnahme des LfULG keine Bedenken, wenn die nachfolgenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und die Hinweise sowie die beiliegenden Anlagen beachtet werden würden.

Es folgen elf Nebenbestimmungen samt Hinweisen dazu.

Die Hinweise werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung und im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt. Siehe hierzu auch die Nebenbestimmungen unter A III 2 dieses Beschlusses. Die von der unteren Abfallbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden dort vollständig übernommen.

*Zur 1. Tektur vom 28. November 2016 nimmt der Fachbereich Abfallrecht und Bodenschutz wie folgt Stellung:*

Aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht werde dem Vorhaben in der derzeitigen Planungsphase unter Beachtung und Realisierung nachfolgender Hinweise sowie beigefügter Merkblätter (Anlage) zugestimmt.

Hinweise zur Altlastensituation:

Die geplante Trassenführung grenze an mehrere Flächen auf denen mit schadstoffbelastetem Baugrund zu rechnen sei (s. § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG).

Im Sächsischen Altlastenkataster erfasste Altlastenverdachtsflächen-ALVF seien:

Altlastenkennziffer	Bezeichnung-ALVF	Hochwert	Rechtswert
77200202	„Baumwollspinnerei“	5631820	4576000
77100218	„Altablagerung Steinbruch“	5631700	4575750

Zu den genannten Standorten seien die Unterlagen bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (LRA Mittelsachsen) einsehbar.

Die Hinweise sowie die beigefügten Merkblätter werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

### Hygiene

Es werde der Hinweis gegeben, dass das Plangebiet eine Druckleitung zur Trinkwasserversorgung von Erdmannsdorf kreuze, die von der Druckerhöhungsanlage an der Zschopau zum Hochbehälter Pilz hin führe. Genaue Pläne über diese Leitungsführung seien beim Wasserzweckverband Hainichen zu erfragen.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

### **Stadt Augustusburg**

*Schreiben vom 15. August 2013, 5. Oktober 2013, 9. Oktober 2013, 26. Januar 2017, 30. Januar 2017 und vom 18. Oktober 2018*

### Stadt Augustusburg

Aus Sicht der Stadt Augustusburg bestünde Klärungsbedarf zum Bereich der Rathausstraße 14/16. Für das Haus Nr. 16 bestehe kein Wegerecht über das Grundstück von Haus Nr. 14 (Zufahrt „04.04.04“).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von der Existenz eines Wegerechtes hat der Vorhabenträger die Angleichung der Zufahrt BWVZ 04.04.04 an die ausgebauten B 180 in die Planung aufgenommen, da sie die Erschließung bereits im Bestand der betroffenen Grundstücke sichert.

Ob für die Treppe „07.04.01“ an der Kunnersdorfer Straße vom Grundstückseigentümer wirklich eine Kostenübernahme erfolge, müsse aufgeklärt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fragen der Kostentragung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Dessen ungeachtet anerkennt der Vorhabenträger die Kosten für die Anpassung an der vorhandenen Treppe BWVZ 07.04.01 als Baulastträger. Es erfolgt eine Kostenteilung zwischen Bundesrepublik Deutschland (Straße) und Stadt Augustusburg (Gehweg). Der Grundstückseigentümer trägt keine Kosten, er ist aber weiterhin unterhaltungspflichtig.

Der Parkplatz „09.04.01“ müsse erhalten bleiben, eventuell mit einer straßenseitigen Begrünung.

Die Forderung wird berücksichtigt. Auf die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A3 – Rückbau und Rekultivierung Parkplatz – wird der Vorhabenträger nach entsprechender Zusicherung verzichten, so dass der Parkplatz BWVZ 09.04.01 erhalten bleibt. Mit der Tektur vom 22. Juni 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr. T4) hat sich die Einwendung erledigt.

In Höhe Schule/Rathaus sei zu prüfen, ob vor dem Schulgebäude, Rathausstraße 8, eine Halt- oder Parkbucht eingeordnet werden könne.

Die Forderung wird zurückgewiesen. In Höhe Schule Rathausstraße 8 ist die Anlage einer Halt-/Parkbucht im vorhandenen Straßenraum mangels Platzes nicht möglich.

Da während der Bauausführung des 1. Abschnittes der Ortsteil Kunnersdorf von und nach Erdmannsdorf über Monate nicht erreichbar sei, sollte geprüft werden, ob eine Umfahrung möglich sei. Eine eventuelle. Möglichkeit zur Umleitung des Verkehrs bestünde aus Sicht der Stadt Augustusburg über einen sogenannten Seitenweg, ab Brücke Dittmannsdorfer Bach im OT Kunnersdorf bis zur ehemaligen „Baumwolle“ im OT Erdmannsdorf.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die vorgeschlagene Umleitungsstrecke wurde seitens des Vorhabenträgers geprüft. Nur der Bereich ab Kunnersdorf / Brücke Dittmannsdorfer Bach bis zur Bahnunterführung ist befestigt. Die weitere Wegführung verläuft als unbefestigter Weg bzw. ist anteilig mit Schotter befestigt. Der unbefestigte Weg ist für den Kraftfahrzeugverkehr aufgrund der teilweisen Führung durch ein Waldgebiet (Wurzelausläufer, überhängende Bäume) und durch zwei Unterführungen nicht geeignet.

*Die Stadt Augustusburg nimmt zu der 1. Tektur vom 20. November 2016 wie folgt Stellung:*

Die Stadt Augustusburg beabsichtige in diesem Jahr eine Buswendestelle im Bereich Chemnitzer Straße/ Friedhofstraße im OT Erdmannsdorf zu errichten. Diese Buswendestelle könne zu Änderungen der Linienführung der Busunternehmen führen. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Unternehmen zur Anordnung der Bushaltestellen im Bereich Rathausstraße werde empfohlen.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die Einbeziehung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH erfolgte wiederholt während der Tekturplanung. Dies betraf insbesondere die Regelung des Umleitungsverkehrs und der Anordnung bzw. Verlegung der Bushaltestellen.

Gleiches gelte ebenfalls für die Zufahrt zur Alten Dorfstraße. Diese werde bisher als Wendemöglichkeit für Busse genutzt. Die Anlage von Grünflächen in diesem Bereich sei nur möglich, wenn die Zufahrt nicht mehr als Wendestelle benötigt werde. Die Darstellung der Planunterlagen des Bestandes sollte im nächsten Bearbeitungsschritt aktualisiert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Stadt Augustusburg in diesem Jahr die Alte Baumwolle an der Kunnersdorfer Straße in Erdmannsdorf abrechen werde.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Einmündungsbereich „B 180 - Kunnersdorfer Straße / Alte Dorfstraße“ kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr als Wendemöglichkeit für die Busse genutzt werden und wurde auch seitens der VMS GmbH nicht gefordert.

Weiterhin sei gegenüber der Zufahrt zur Alten Dorfstraße durch den ZWA eine Pumpstation mit einer Aufstellfläche für LKW errichtet worden. Die Zufahrt von der Kunnersdorfer Straße auf die Aufstellfläche sei vorzusehen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Errichtung der Pumpstation erfolgte durch das ZWA Mittleres Erzgebirgsvorland. Damit liegt die Herstellung der Zufahrt zur Pumpstation in der Verantwortung des ZWA als Verursacher. Hierzu ist



eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8a FStrG beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu beantragen.

*Die Stadt Augustusburg nimmt zu der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 wie folgt Stellung:*

Gegen die Änderung der Entwässerung bestünden seitens der Stadt Augustusburg keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Planung der Fußwege außerhalb der Ortschaften Endmannsdorf und Kunnersdorf würde um eine Ausführung in Asphalt anstelle von Betonpflaster gebeten.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die ursprünglich beantragten Bushaltstellen seien durch den Bau der Buswendeschleife nicht mehr erforderlich. Allerdings werde um eine Umsetzung der Querungshilfe in diesem Streckenabschnitt gebeten, damit die Grundschüler sicher zur Kleinsportanlage die Fahrbahn überqueren könnten.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

Es werde zudem um den Einbau von Leerrohren für Glasfasertechnik im gesamten Bauabschnitt gebeten. Die Kosten hierfür würden durch die Stadt Augustusburg getragen.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

### Freiwillige Feuerwehr

Bei Einsicht in die Planunterlagen sei aufgefallen, dass in den bestehenden verrohrten Dorfbach unter der B 180 (mit DN 800) auf Höhe des Gasthauses „Erbgericht“ in der Straßenmitte die komplette Straßenentwässerung der Rathausstraße (mit DN 500) und der alten Dorfstraße (mit DN 300) eingebunden würden.

Da das Wasser der Rathausstraße bisher anders beziehungsweise in geringeren Umfang abgeleitet werde, sei zukünftig mit einem höheren Wasseraufkommen als bisher bei entsprechenden Wetterlagen zu rechnen. Das sollte dann hoffentlich nicht zu Rückstaus in alle Richtungen führen.

Am 18. Juli 1997 hätten die bestehenden Schleusen und der Dorfbach nach Wolkenbruchartigen Regenfällen das Wasser nicht mehr aufnehmen können. Dabei sei das Wasser in das unter Straßenniveau liegende Gasthaus „Erbgericht“ gelaufen. Ein weiterer Fall sei aber nicht bekannt und das solle auch so bleiben. Es sei zu prüfen, ob die Befürchtungen gerechtfertigt seien.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Für den Bereich von der Einmündung „Alte Dorfstraße“ bis zum Bauende wird im Auftrag des Zweckverbands Mittleres Erzgebirgsvorland ein neuer Regenwasserkanal geplant und ist in der Planunterlage deshalb nur nachrichtlich dargestellt. Zur Entwässerung der B 180 in diesem Abschnitt erfolgt dabei eine Mitbenutzung durch den Vorhabenträger. Bei der Planung wird vorausgesetzt, dass die Entwässerung auch tatsächlich funktionie-

ren wird; sollte dies nicht der Fall sein, so können Betroffene einen Antrag gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG bei der Planfeststellungsbehörde stellen, d. h. sie können die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

*Die Freiwillige Feuerwehr nimmt zu der 1. Tektur vom 20. November 2016 wie folgt Stellung:*

Im Feststellungsentwurf, Punkt 6 „Durchführung der Maßnahme“ auf Seite 36, werde geschrieben, dass der OT Kunnersdorf während der Baumaßnahme durch Rettungsdienst und Feuerwehr nicht aus Richtung Erdmannsdorf angefahren werden könne. Dies werde für den Bereich Feuerwehr vom Hauptamt mit der Rettungsleitstelle bzw. den unterstützenden Kommunen geregelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anfang 2016 sei die Traglast der Holzbrücke Hennersdorf (K 7705) nach Hochwasserschäden am Widerlager auf 6 Tonnen begrenzt worden. Seitdem sei der OT Kunnersdorf von dieser Seite her nicht mehr mit Löschfahrzeugen der Stadt Augustusburg erreichbar. Ein Löschfahrzeug, das die Brücke passieren könnte, stehe in Hennersdorf (7,5 t + 1 t Anhänger). Das Anliegen sei, dass die Tonnagebegrenzung vor Beginn der Maßnahme wieder aufgehoben werden könne, um im Schadensfalle mit dem Hennersdorfer Löschfahrzeug ortskundige Kameraden innerhalb der Hilfsfrist vor Ort haben zu können.

Der Hinweis wird folgendermaßen berücksichtigt: Der Vorhabenträger sichert zu, dass eine Abstimmung mit dem Landkreis Mittelsachsen hinsichtlich der Nutzung für Rettungsfahrzeuge und der Umleitungsstrecke in der weiteren Planung noch vorgenommen wird.

#### Ortschaftsrat Kunnersdorf

Die Parkmöglichkeiten in der Erbgerichtskurve und entlang des Gasthofes „Erbgericht“ bzw. unterhalb des Pfarramtes sollten erhalten bleiben.

Die Forderung wird berücksichtigt (s. die Ausführungen oben zur Stellungnahme der Stadt Augustusburg).

Zur Erhöhung der Sicherheit für die Schüler müssten Bustaschen in Schulfnähe eingerichtet werden.

Die Forderung wird zurückgewiesen (s. die Ausführungen oben zur Stellungnahme der Stadt Augustusburg).

Es müssten Möglichkeiten geschaffen werden, damit Einwohner von Kunnersdorf während des ersten Bauabschnittes auf kurzem Weg nach Erdmannsdorf gelangen könnten.

Die Forderung wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger sichert zu, dass eine Abstimmung mit dem Landkreis Mittelsachsen hinsichtlich einer Umleitungsstrecke in der weiteren Planung noch vorgenommen wird.

2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

**Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfULG)**

Schreiben vom 12. August 2013 und vom 31. Januar 2017

## 1 Prüfungsergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestünden aus Sicht des LfULG keine Bedenken zum eingereichten Feststellungsentwurf. Im Rahmen der weiteren Planungen sollten allerdings die Hinweise und Empfehlungen des Strahlenschutzes (siehe Punkt 2) sowie die Hinweise und Anforderungen des Fischartenschutzes (siehe Punkt 3) beachtet werden. Aus geologischer Sicht werde empfohlen die Hinweise in Punkt 4 zu berücksichtigen. Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm und Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## 2 Hinweise und Empfehlungen natürliche Radioaktivität

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vorliegen. In den Planungsunterlagen (Unterlage 1) würde jedoch auf radiologische Untersuchungen des Ingenieurbüros Eckert GmbH vom 21. November 2006 verwiesen. Unter Punkt „2.6 Radiologische Belastungen“ des Baugrundgutachtens würden auffällig erhöhte Ortsdosisleistungswerte in Teilbereichen des Abschnittes BA II angegeben. Dies könnte ein Hinweis auf verbautes radioaktiv kontaminiertes Haldenmaterial sein.

Es werde empfohlen, den betroffenen Bereich durch repräsentative Bodenmischproben näher zu untersuchen. Dabei seien mindestens die spezifischen Aktivitäten der Nuklide Uran-238 und Radium-226 zu bestimmen. Überschreitet die spezifische Aktivität eines Nuklids der Uranzerfallsreihe der Bodenprobe den Grenzwert von 0,2 Bq/g (Freigrenze nach § 28 Abs. 2 DB zur VOAS), so handele es sich bei den Aushubmaterialien um radioaktive Stoffe. Der Umgang mit radioaktivem Haldenmaterial sei strahlenschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Strahlenschutzbehörde sei dementsprechend zu informieren und der weitere Umgang mit diesem Material sei abzustimmen.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Der Empfehlung zur Untersuchung der Auffälligkeiten zur erhöhten Strahlenbelastung im Bauabschnitt II wird gefolgt; eine erneute radiologische Untersuchung wird veranlasst.

## 3 Hinweise und Anforderungen Fischartenschutz / Fisch- und Teichwirtschaft

Im Zusammenhang mit dem Ausbauprojekt B 180 in Erdmannsdorf sei der Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 9 über den Schwarzbach geplant. Der Schwarzbach sei ein Gewässer der Forellenregion. Im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen sei das Vorkommen folgender Fischarten festgestellt worden: Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Groppe (*Cottus gobio*) und Schmerle (*Noemacheilus barbatulus*).

Um nachhaltige Beeinträchtigungen des Lebensraumes der natürlich vorkommenden Aquafauna auszuschließen, sollten Eingriffe in die Ufer- und Sohlstruktur ausgeschlossen bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden. Würden im Zuge der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig so seien diese als erosionsstabile Fangedämme (Kastenfangedämme, Big Bags) auszuführen. Gleichwohl sei dafür Sorge zu tragen, dass die innerhalb der Wasserhaltungsanlagen eingeschlossenen Fische geborgen würden.

Der Beginn der Baumaßnahme im und am Gewässer sei nach § 11 Abs. 1 Sächs-FischVO gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten vierzehn Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Baumaßnahmen im bzw. am Gewässer dürften nach § 11 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Schonzeit der Bachforelle in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April durchgeführt werden.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

#### 4 Hinweise Geologie

Die Ausführungen in der Unterlage 9 (Ingenieurbüro Eckert GmbH vom 21. November 2006 mit Ergänzung vom 21. Mai 2007) zu den geologischen, hydrogeologischen und ingenieurgeologischen Verhältnissen würden vom Grundsatz her mit getragen. Die daraus für die Baumaßnahme gezogenen geotechnischen Schlussfolgerungen und Hinweise zur Bauausführung seien aus geologischer Sicht plausibel und nachvollziehbar.

Im Rahmen der Bauausführung werde empfohlen, eine umfängliche ingenieurgeologische/geotechnische Baubegleitung der einzelnen Maßnahmen durch qualifizierte Baugrunderkundungsbüros sicherzustellen. Dies beinhalte die Überwachung und Dokumentation der Herstellung der Mikropfähle der Randbalken, der Ankerarbeiten der Hangsicherung, der Gründungsabnahmen am BW 9 und nicht tragfähiger talseitiger Planungsgebiete entlang der Strecke. Planungsseitig sollte weiterhin berücksichtigt werden, dass laut Baugrundgutachten das gesamte talseitige Planum außerhalb der Ortslage durchgängig verbessert werden müsse (vgl. Baugrundgutachten, S. 33 f). Die vom Baugrundgutachter empfohlenen Probeverdichtungen anhand von Versuchsfeldern würden fachlich befürwortet werden.

Hinsichtlich der weiteren Planung der Hangsicherung würden die Empfehlungen des Baugrundgutachters fachlich bekräftigt. Diese sollten insbesondere aufgrund der geotechnischen Situation im Trennflächengefüge unbedingt umgesetzt werden (vgl. Baugrundgutachten, S. 39 f).

Aus geotechnischer Sicht werde empfohlen, Aufwendungen für Kontrollprüfungen der Tragfähigkeit bzw. des Verformungsmoduls auf den Konstruktionsschichten des Straßenbaus ab Niveau Erdplanum mittels statischen Plattendruckversuches nach DIN 18134 und dynamischer Plattendruckversuche nach vorheriger Eichung am statischen Versuch vorzusehen. Die Prüfumfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 2009 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Weiterhin seien planungsseitig Zugversuche an herzustellenden Felsankern, Erdnägeln und Kleinverpresspfählen einzuplanen und in Kostenberechnung und Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen.

Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins wurde mit Schreiben vom 28. November 2016 eine 1. Tektur durch den Vorhabenträger beantragt. Mit der Planung eines Gehweges zwischen Ortsausgang Erdmannsdorf und Kunnersdorf und der damit verbundenen neuen Querschnittsaufteilung wurde eine Hangsicherung möglich, die die Intensität des Eingriffs in den Hangbereich und in das Landschaftsbild verringert. Zu der neuen Planung nahm das LfULG wie folgt Stellung:

Die Ausführungen in Unterlage 9, Baugrundgutachten, zu den geologisch-hydrologischen und ingenieurgeologisch-geotechnischen Verhältnissen würden fachlich befürwortet. Die daraus für die Baumaßnahmen der 1. Tektur gezogenen geotechnischen Schlussfolgerungen und ausschreibungsrelevanten Ausführungshinweise seien

aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Sie müssten in der weiteren Planung umfänglich berücksichtigt werden, insbesondere bei der statischen Dimensionierung der Hangsicherung und der Herstellung talseitiger Verpressanker am Randbalken.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

Es werde empfohlen, die vom Baugrundgutachter als Erfordernis benannten Fangzäune bei steil ansteigendem Talhang über dem zu sichernden Hangkomplex planerisch zu prüfen und ggf. in der weiteren Planung und Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der Bauausführung werde empfohlen, eine umfängliche ingenieurgeologische/ geotechnische Baubegleitung der einzelnen Maßnahmen durch einen Sachverständigen für Geotechnik durchführen zu lassen. Dies müsse die Überwachung/Dokumentation der Herstellung der Mikropfähle der Randbalken, der Ankerarbeiten zur Hangsicherung, der Gründungsabnahmen am BW 9 und nicht tragfähiger talseitiger Planungsbereiche entlang der Strecke beinhalten. Aufgrund des stark wechselhaften Trennflächencharakters und heterogener Klufkörper der Felshänge würden Zugversuche an herzustellenden Einstabzugankern in der Kostenberechnung wie auch im Leistungsverzeichnis befürwortet werden.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

### **Planungsverband Region Chemnitz**

*Schreiben vom 17. Juni 2013*

Die Beurteilungsgrundlage für die Stellungnahme würde die Fortschreibung des Regionalplanes der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 darstellen. Bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Regionalplanes des Planungsverbandes Region Chemnitz würden die Regionalpläne gemäß § 20 Abs. 2 SächsLPIG in den Gebieten, für die sie erstellt wurden, gültig bleiben.

Die B 180 solle grundhaft ausgebaut werden, wobei sich der auszubauende Straßenabschnitt *[gemäß ursprünglicher Planung vom 5. Dezember 2011]* unterteilt nach:

- freie Strecke            ca. 400 m - 6,75 m Fahrbahnbreite, hangseitig 1 m Bankett, Tal Stützwände
- Ortslage                330 m - 6.75 m Fahrbahnbreite, hangseitig 1 m Bankett, Tal Stützwände
- Ortslage                513 m - 6,50 m Fahrbahnbreite, beidseitig Gehwege 1.50 - 2,00 m breit

Die Linienführung werde durch den vorhandenen Steilhang und den Verlauf der Zschopau sowie durch vorhandene Bebauung bestimmt. Mit dem Ausbau der Straße würden die bestehenden Verkehrseinschränkungen beseitigt. Dabei würden auch die Sicherung von hangseitigen Böschungen und der Neubau von talseitigen Stützwänden erfolgen. Es werde gleichzeitig der Hochwasserschutz verbessert. Die Trassierung des Ausbauabschnittes sei optimiert worden. Dafür würden vier Linienvarianten erarbeitet

und eine Vorzugslinie ermittelt, die einen Kompromiss aus verkehrlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen darstelle.

Für den Radverkehr werde infolge der geringen Verkehrsbelegung auf der B 180 und dem Verweis auf dem im Zschopautal vorhandenen Radweg keine gesonderte Führung vorgesehen.

Die B 180 stelle die Verbindung zwischen den überregionalen Verbindungsachsen B 173, Grundzentrum Flöha und B 174 dar. Gemäß G 8.5.1 des Regionalplanes sei die Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Sie sei auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten. Erkennbare Defizite sollten umweltverträglich abgebaut werden. Für die bereits seit 2006 nur einspurig mit Ampelregelung befahrbare Bundesstraße mit Sicherheitsrisiken auch für Fußgänger bestehe demnach dringender Ausbaubedarf zur Wiederherstellung von zwei Fahrspuren und einer angemessenen Verkehrssicherheit.

Der Ausbauabschnitt führe mit Hinweis auf Karte 2 („Raumnutzung“) des Regionalplanes ab Baubeginn ca. Bau km 0+740 durch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und liege damit gleichzeitig in der Gebietskulisse für das hier befindliche FFH-Gebiet „Zschopautal“.

Zwischen der B 180 und der Eisenbahnstrecke der Erzgebirgsbahn werde südlich der bebauten Ortslage von Eppendorf bis Baubeginn ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz-Überschwemmungsbereich in Karte 2 ausgewiesen, dessen Grundlage das Hochwasserüberschwemmungsgebiet HQ 100 der Zschopau bilde.

Vorranggebiete seien Ziele der Raumordnung. Gemäß § 8 Abs.7 Nr.1 ROG seien für diese Gebiete bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen, die andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen würden, soweit sie mit der vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar seien. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft werde die Zweckbestimmung verfolgt, dass die hier vorkommenden Biotopwerte gesichert, wiederhergestellt sowie dem Landschaftscharakter entsprechend weiter entwickelt würden. Hinsichtlich der Sicherung und der Erhaltung von Hochwasserretentionsräumen im Freiraum hätten die Vorranggebiete für Natur und Landschaft eine Schutzgut unterstützende Wirkung für den Hochwasserschutz.

Darüber hinaus werde der Ausbauabschnitt außerhalb des bebauten Siedlungsraumes gemäß Karte 2 Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für das Landschaftsbild/Landschaftserleben ausgewiesen. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet werde die Zweckbestimmung verfolgt, dass bei konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Abwägung der Wahrung des Landschaftsbildes und Erhaltung der Erholungsfunktionen ein besonderes Gewicht beizumessen sei.

Das gesamte Gebiet im Tal der Zschopau besitze mit Hinweis auf Karte 15 („Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“) als Tallebensraum besondere Bedeutung für den Vogelschutz.

Mit dem Ausbau werde insbesondere in den westlichen Hang des Zschopautales eingegriffen. Die vom geplanten Ausbau ausgehenden Auswirkungen für Natur und Landschaft, den Hochwasserschutz und das Landschaftsbild sowie für die Avifauna seien so gering und schonend wie möglich zu gestalten und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen seien zu kompensieren. Besondere Schutzvorkehrungen zum Hochwasserschutz seien in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Trotz der niedrigen technischen Ausbauparameter seien Beeinträchtigungen für die genannten zu schützenden Lebensraumtypen nicht auszuschließen. Es sei mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Deshalb seien Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgelegt worden, die diese Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen naturschutzfachlichen Plänen und Projekten ausschließen sollten.

Für die regionalplanerische Beurteilung des Vorhabens seien insbesondere folgende Planungsaspekte und Planungsgrundlagen von Bedeutung:

Die Vorzugslinie sei so gewählt worden, dass sich der neue Straßenquerschnitt mit den geringsten Erdbewegungen in den Hang einordnen lasse, aber dennoch die Verkehrssicherheit verbessert werden könne. Es sei darüber hinaus ein Straßenquerschnitt für eine Staatsstraße zugrunde gelegt worden, der künftige Bedarfsanforderungen berücksichtige. Damit werde dem Planungsgrundsatz G 8.5.1 Rechnung getragen und auch eine weitestgehende Konfliktminimierung für die Belange von Natur und Landschaft erreicht.

Bestandteil der Planungsunterlagen seien u. a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Artenschutzbeitrag und eine FFH-Vorprüfung. Die vorliegende Zusammenfassung nach § 6 UVPG zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zeige die entstehenden Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft auf und erläutere die festgelegten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die geeignet seien, eine mit den Naturschutzanforderungen verträgliche Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Die berührten regionalplanerischen Belange würden damit ebenso hinreichend erfasst.

Unter Berücksichtigung dieser Planungsbestandteile bestünden aus Sicht der Regionalplanung keine weiterführenden Hinweise und keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben.

Die Hinweise werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es erfolgte keine Stellungnahme zu der 1. Tektur vom 28. November 2016.

### **Landesamt für Archäologie**

*Schreiben vom 25. Juni 2015*

Das Landesamt würde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen und Gründe bitten:

Auflagen:

- 1 Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten, insbesondere von Flächenabtträgen und Ausschachtungen, müssten durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- 2 Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten gemäß § 14 Abs. 3 SächsDSchG beteiligt.
- 3 Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

- 4 Zum Abschluss einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

Gründe:

- zu 1 Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befinden würden.
- zu 2 Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien (mittelalterlicher Dorfkern 35090-D-01), belegen.

Es gelte darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasse. Tatsächlich sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die Meldepflicht ist auch Gegenstand der Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses.

### **Landesamt für Denkmalpflege**

*Schreiben vom 31. Juli 2013*

Das Vorhaben betreffe denkmalpflegerische Belange. Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen weise auf folgende Punkte hin:

1. In der Ortschaft Erdmannsdorf würden sich eine Vielzahl an ausgewiesenen Kulturdenkmälern des Freistaates Sachsen (gemäß § 2 SächsDSchG) befinden, welche aufgrund ihrer regionalen und überregionalen orts- und baugeschichtlichen Bedeutung für die Kulturlandschaft Sachsens ausgewiesen wurden. Die aktuelle Auflistung der ausgewiesenen Objekte liege als Anlage diesem Schreiben bei (siehe Akte).
2. Zudem tangiere die vorliegende Planung den historischen Ortskern Erdmannsdorfs, welcher aufgrund seiner geschichtlichen, architektonischen und städtebaulich bedeutenden Authentizität durch Beschluss der Stadt Augustusburg mittels rechtsgültiger Denkmalschutzgebietssatzung im Jahr 1999 unter Denkmalschutz gestellt wurde. Vorrangiges Ziel dieser Satzung sei die Wahrung des überkommenen Gebietscharakters der Ortschaft, der sich im Erhalt der historischen städtebaulichen Dorfstruktur und der qualitativ hochwertigen Bebauung aber auch in der Ausbildung der Straßen- und Platzsituationen zeige.

Den beauftragten Büros sei zur nachrichtlichen und zeichnerischen Integration der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsens die beigelegte aktuelle Liste zur Einarbeitung in die Planunterlagen zu übergeben.

Aufgrund der o. g. Punkte sei im Rahmen der weiteren Planungen ein gesonderter Begehungstermin mit dem Landesamt für Denkmalschutz, der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes, als zuständige Genehmigungsbehörde, und dem Planungsbüro erforderlich. Im Rahmen dieser Begehung sei im Detail die Betroffenheit der Kul-



turdenkmale und des Denkmalschutzgebietes abzuklären und seien entsprechende denkmalpflegerische Festlegungen zu treffen.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Entsprechend der vom Landesamt für Denkmalschutz übergebenen Liste der Kulturdenkmale zur Einarbeitung in die Planunterlagen, wurden die vom Vorhaben betroffenen Kulturdenkmale in den Lagepläne gekennzeichnet. Insoweit hat sich die Forderung erledigt. Die geforderten Abstimmungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung vorgenommen.

### **Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN)**

*Schreiben vom 26. Juli 2013*

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Der GeoSN weise jedoch darauf hin, dass sich im Plangebiet der Raumbezugspunkt (RBP) **5144 112/00** sowie die Höhenfestpunkte (HP) **5144 360/0** und **5144 361/0** befinden würden. Die Standorte dieser Festpunkte könnten den beigefügten Anlagen (siehe Akte) entnommen werden.

Die Festpunkte seien durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit gewährleistet bleibe. Sollte eine Beeinträchtigung der Festpunkte unumgänglich sein, sei der GeoSN darüber rechtzeitig schriftlich zu informieren, damit gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden könnten. Die Kosten für diese Arbeiten trage der Freistaat Sachsen. Bei den Höhenfestpunkten sei die Verlegung nicht möglich. Es werde darum gebeten, den GeoSN weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der Ausführungsplanung und Bauausführung beachtet. Der GeoSN wird am weiteren Verfahren beteiligt.

### **Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)**

*Schreiben vom 24. Juli 2013 und vom 29. Oktober 2018*

Liegenschaften:

Der Ausbau der B 180 in Erdmannsdorf betreffe laut den eingereichten Unterlagen keine Flurstücke des Freistaates Sachsen, die sich in der Verwaltung der LTV befinden würden. Das Bauvorhaben tangiere zwar abschnittsweise fast das Gewässergrundstück 351/1 der Gemarkung Erdmannsdorf, werde aber aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Sollte bauzeitlich doch noch eine Inanspruchnahme des Flurstückes 351/1 erforderlich werden, so sei vor Baubeginn eine bauzeitliche Nutzungsvereinbarung mit der LTV abzuschließen.

*Zu der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 nimmt die LTV wie folgt Stellung:*

Die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Gelände und der Straße erfolge nun über eine querende Rohrleitung bei Bau-km 0+400. Der Auslauf der Rohrleitung DN 400 erfolge in die Zschopau (Gewässerflurstück 351/1 der Gemarkung Erdmannsdorf). Dieses Flurstück stehe im Eigentum des Freistaates Sachsen und werde von der LTV verwaltet. Für die dauerhafte Mitbenutzung des landeseigenen Flurstücks 351/1 der Gemarkung Erdmannsdorf mittels Einleitstelle sei ein Gestattungsvertrag mit der Landestalsperrenverwaltung abzuschließen.

Ferner solle laut Bauwerksverzeichnis, Seite TI 9, an der Einleitstelle eine richtliniengerechte bauliche Sicherung des Gewässerbettes erfolgen. Das Grundstücksverzeichnis weist jedoch keine bauzeitliche Inanspruchnahme des vorgenannten landeseigenen Gewässerflurstücks 351/1 der Gemarkung Erdmannsdorf aus. Sofern das vorgenannte Gewässerflurstück bauzeitlich in Anspruch genommen werde, sei vor Baubeginn eine bauzeitliche Nutzungsvereinbarung mit der Landestalsperrerverwaltung abzuschließen.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass er für die dauerhafte Mitbenutzung des Flurstückes durch die Einleitstelle ein Gestattungsvertrag mit der LTV abschließen werde. Für die bauzeitliche Inanspruchnahme werde ebenso eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Auch keine Einleitungen der Straßenentwässerung würden direkt in die Zschopau münden.

Aufgrund der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 kommt es wegen einer möglichen Wiederinbetriebnahme des Mühlgrabens und der fehlenden Zustimmung des Eigentümers des Mühlgrabens zu einer grundsätzlichen Umplanung der Entwässerung. Eine Einleitung von gesammelten Straßenoberflächenwasser und Geländewasser in den Mühlgraben findet nicht mehr statt. Der Auslauf der Rohrleitung DN 400 zur Entwässerung des Wanderweges und des anfallenden Hangwassers erfolgt nunmehr bei Bau-km 0+400 in die Zschopau; ebenso die Ableitung der Straßenabläufe vor Bau-km 0+520. Ab Bau-km 0+544 werden die Straßenabläufe an eine in der Fahrbahn herzustellende Rohrleitung DN 300 angebunden, die unter Umgehung des Mühlgrabens in die Zschopau einleitet.

Hochwasserschutzmaßnahmen:

Die Planungen zu den Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zschopau in Erdmannsdorf würden sich auf dem Stand der Vorplanung befinden. Nach bisherigem Stand seien aber im Bereich des geplanten Ausbaues der B 180 keine Hochwasserschutzmaßnahmen geplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gewässerunterhaltung:

1. Aus der Unterlage sei nicht erkennbar, welche Geometrien die Stützmauern im tangierenden Abschnitt zur Zschopau haben würden. Die Nachreichung der Querschnitte sei für eine abschließende Beurteilung unerlässlich. Eventuell noch notwendig werdende Ufersicherungen an der Zschopau seien im Vorfeld mit der LTV abzustimmen.

Die Forderung zu 1. wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die Querschnittsdarstellungen und Querprofile wurden durch den Vorhabenträger der LTV übergeben; da diese aber für den Betriebsteil Fließgewässer noch nicht ausreichend sind, wurde zugesichert, dass eine Beteiligung der LTV während der Ausführungsplanung mit der Übergabe entsprechender Bauwerksentwürfen beteiligt wird.

Abstimmungen bei Änderungen der Ufersicherungen werden durch den Vorhabenträger ebenfalls zugesichert.

2. Es sei derzeit nicht bekannt, welchen Stand das Genehmigungsverfahren für die Wasserkraftanlage „Forelle Erdmannsdorf“ habe. Das Verfahren laufe beim LRA

Mittelsachsen. Sollte es keine neue wasserrechtliche Genehmigung für die Wasserkraftanlage geben, müsste aus Gründen der Umsetzung der WRRL dann sicherlich in den nächsten Jahren mit einem ersatzlosen Rückbau der Wehrschwelle gerechnet werden. Daraus resultierend, würden der Wasserstand und auch die Gewässersohle der Zschopau weiter abfallen.

Der Hinweis zu 2. wird zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde liegt eine Entscheidung noch nicht vor.

Auf Grund o. g. Hinweise wäre es aus Sicht der LTV zwingend erforderlich, dass die Gründungen der Stützmauern entlang der Zschopau derart konzipiert und ausgelegt seien, als wäre keine Staustufe mehr vorhanden. Auch für diese Beurteilung sei das Nachreichen der aussagefähigen Querschnitte zwischen Station 0+050 bis ca. 0+360 erforderlich.

Die Forderung wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass er die entsprechenden Bauwerksentwürfe in der Ausführungsplanung nachreichen wird.

3. Beim Ausbau der B 180 komme es zu weiteren Flächenversiegelungen. Es werde festgestellt, dass durch die B 180 bei der angesetzten Abflussregenspende (zu prüfen sei, die Aktualität der gesamten Berechnung) schon jetzt mit einem Eintrag von über 14 m<sup>3</sup>/s zu rechnen sei. Es habe deshalb dazu eine fachliche Einschätzung zu erfolgen, ob gegebenenfalls z. B. mittels eines Stauraumkanals die Einleitmenge auf das zumindest bisherige Maß gedrosselt werden könne.

Die Forderung zu 3. wird zurückgewiesen. Die Berechnung der Einleitmengen durch den Vorhabenträger ergab, dass das Geländewasser den größeren Anteil an der Gesamteinleitmenge von 250 l/s ausmache (s. Tabelle „Gegenüberstellung Einleitmengen Bestand / Planung“ in Unterlage 13). Die Mehreinleitung infolge des Ausbaues der B 180 betrage dagegen lediglich 21 l/s. Aufgrund dieser geringen Änderungen im Vergleich zur Gesamtmenge ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Planung mit dem Verzicht auf einen Stauraumkanal nicht zu beanstanden ist.

4. Aus der Unterlage gehe nicht hervor, ob und in welchem Umfang für die Errichtung der Stützmauern Wasserhaltungen in und entlang der Zschopau erforderlich werden würden. Vor einer abschließenden Zustimmung durch die LTV müsse ein schlüssiges Konzept zur Wasserhaltung entlang der Zschopau erarbeitet und übergeben werden. Die im Grunderwerbsplan dargestellten Flächen für die vorübergehende Inanspruchnahme der Zschopau seien aus Sicht der LTV viel zu gering, es werde deshalb hier sicherlich Ergänzungsbedarf geben.

Der Hinweis zu 4. wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der LTV und die Einholung dessen Zustimmung werden entsprechend durch den Vorhabenträger erfolgen.

### **Industrie- und Handelskammer**

*Schreiben vom 15. August 2013*

Die Bedeutung der B 180 für die Erschließung der Region werde in Unterlagen ausreichend gewürdigt. Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz befürworte die Baumaßnahme grundsätzlich. Sie ziele auf die Beseitigung weiterer Engstellen im Zuge der B 180 ab, die eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrs- und Verbindungsqualität bedeute.

Die Wahl der Vorzugsvariante sei ausreichend beschrieben und könne nachvollzogen werden, da diese einen Kompromiss aus verkehrlichen und naturfachlichen Elementen darstelle.

Ein Zeitraum zur Realisierung des Vorhabens sei in den Unterlagen nicht näher definiert worden, so dass nicht abschließend die Belastung der gewerblichen und privaten Anlieger eingeschätzt werden könne.

Es werde davon ausgegangen, dass bei der Gewährleistung des Durchgangsverkehrs auch die gewerblichen Anlieger und deren Wirtschaftsverkehr gesichert seien. Es werde deshalb darum gebeten, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über Detailplanungen, den Bauablauf und ihre mögliche spezielle Betroffenheit rechtzeitig informiert werden, um ihnen entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

In der weiteren Vorbereitung der Baumaßnahmen werde darum gebeten, weiterhin zu prüfen, ob für die betroffenen ÖPNV- bzw. Schülerverkehrslinien Entschädigungen für die Leistungserbringer aufgrund der zusätzlichen Umleitungen eingeplant werden müssten.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

#### **Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen**

*Schreiben vom 26. Juni 2013*

Es bestünden keine Einwände. Bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen seien die Belange der in diesem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Insbesondere seien dies: Erhalt oder Schaffung von Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebe (wenn öffentlicher Raum benötigt werde). Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt zu diesen Grundstücken während und nach der Bauausführung.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Auf den Bestand von Parkmöglichkeiten nimmt das Vorhaben aber keinen Einfluss; die Schaffung solcher Flächen ist nicht Inhalt der Planung.

#### **Polizeidirektion Chemnitz**

*Schreiben vom 31. Juli 2013*

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände zu diesem Bauvorhaben. Für die weitere Bearbeitung sei zu beachten, dass die aufzustellende Verkehrsbeschilderung der VwV StVO zu § 39 entspreche, d. h., die Aufstellung entsprechender Masten mit Kragarm sei zu realisieren, um weitere Einschränkungen für Fußgänger sowie Rollstuhlfahrer oder Fußgänger mit Kinderwagen ausschließen zu können. Gleiche Verfahrensweise sei im Zusammenhang mit der Aufstellung von Beleuchtungsmasten zu prüfen.

Die Grundstückszufahrten seien baulich so zu gestalten, dass die entsprechenden Sichtdreiecke gewährleistet werden und zusätzliche verkehrsorganisatorische Maßnahmen entfallen könnten.

Der Verkehrszeichen- und Markierungsplan sei unter Einbeziehung der Sachbearbeiterin Verkehr beim Polizeirevier Mittweida zu prüfen.

Für die Genehmigung und Einrichtung der Baustelle sowie der erforderlichen Umleitung sei unter Einbeziehung der Sachbearbeiterin Verkehr beim Polizeirevier Mittweida ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und daraus resultierend die entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen.

Die Anliegerbeziehungen für Einsatzfahrzeuge, Ver- und Entsorgungs- sowie Lieferfahrzeuge und die Belange der Schülerbeförderung und des ÖPNV seien zu berücksichtigen und unter Einbeziehung der zuständigen Mitarbeiter zu klären.

Die Absicherung der Baustelle und deren Umleitung habe unter Beachtung der RSA in Verbindung mit der ZTV-SA zu erfolgen. Die Umleitung sei abzunehmen. Die Markierung habe unter Beachtung der RMS und ZTV - M 02 zu erfolgen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Da die Anfahrtsicht für  $v_{zul} = 50$  km/h an den Grundstückszufahrten nicht gewährleistet werden kann, ist dies Gegenstand der zugesicherten Abstimmung mit der Sachbearbeiterin Verkehr. Die Beschilderung ist hier aber nicht Gegenstand der Planfeststellung.

### **Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH**

*Schreiben vom 16. Juli 2013*

Nach Durchsicht der Unterlagen werde darauf hingewiesen, dass auf dem betreffenden Abschnitt der B 180 zwei Regionalbuslinien verkehren würden (siehe Kartenausschnitt in der Anlage):

- Linie 234 Zschopau - Gornau - Dittmannsdorf - Erdmannsdorf - Flöha, betrieben durch die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE), Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz und
- Linie 703 Augustusburg - Erdmannsdorf - Flöha - Frankenberg, betrieben durch die REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM), Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida.

Beide Linien hätten vor allem eine wichtige Bedeutung im Schülerverkehr für die Schulstandorte Erdmannsdorf, Flöha und Zschopau. Bei einer im Erläuterungsbericht unter Punkt 6 (Durchführung der Baumaßnahme) benannten Vollsperrung könne mindestens die Haltestelle Erdmannsdorf, Schule nicht bedient werden.

Im Zusammenhang mit einer offensichtlich auch während der Schulzeit notwendigen Vollsperrung sei zu gewährleisten, dass ein sicherer Fußweg zwischen einer erforderlichen Ersatzhaltestelle des Schülerverkehrs und der Grundschule Erdmannsdorf zur Verfügung stehe.

Außerdem bedürfe es einer kleinräumigen Umleitung für Schüler aus Kunnersdorf und Hennersdorf zum Erreichen der Grundschule in Erdmannsdorf.

Falls nicht bereits geschehen, werde darum gebeten, die konkrete bauliche Gestaltung der Haltestelle Erdmannsdorf, Schule und die bauzeitlichen Verkehrseinschränkungen (vgl. Erläuterungsbericht, Punkt 4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen und Punkt 6 Durchführung der Baumaßnahme)

- mit der RVE und mit der RBM als Linienbetreiber sowie

- mit dem Landkreis Mittelsachsen als Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

abzustimmen und die RVE und die RBM zu vorbereitenden Bauabsprachen, die einspurige Verkehrsregelungen bzw. Straßenvollsperrungen beinhalten, hinzuzuziehen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Eine Abstimmung über die vorgetragene Probleme wird im weiteren Planungsverlauf mit den Linienbetreibern und dem Landkreis Mittelsachsen als Aufgabenträger von dem Vorhabenträger durchgeführt werden.

### **Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)**

*Schreiben vom 16. August 2013*

Aus den Unterlagen sei leider nicht eindeutig ersichtlich, welche Variante für das Bauvorhaben in Frage komme.

Unter Punkt 3.6 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) wird die gewählte Linie eindeutig benannt. Die gewählte Vorzugsvariante ist eine Optimierung zwischen den untersuchten Linien A und B.

Gegen die Angaben zum Haltestellenausbau im Baubereich mit Kasseler Sonderbord und Bordhöhe 15 cm bestünden keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Leider seien zu der unter 6. des Erläuterungsberichts erwähnten Abstimmung am 10. Juni 2009 keine Vertreter der RVE eingeladen worden. Aus diesem Grund werde mitgeteilt, dass eine Umleitung der betroffenen Linie 234 während der Vollsperrung über Augustusburg nicht in Frage kommen könnte, da die Orte Kunnersdorf und Dittmannsdorf ausschließlich durch diese Linie bedient werde und der Schülerverkehr nach Zschopau unbedingt abgesichert werden müsse.

Die Vollsperrung bedeute eine Linienverkürzung von Zschopau bis zur letzten Wendemöglichkeit vor der Vollsperrung. Eine genaue Aussage zur Absicherung der Schülerbeförderung der Erdmannsdorfer Schüler nach Zschopau könne deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Es werde darum gebeten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Zeitraum der Sperrung in die schulfreie Zeit zu legen bzw. den Zeitraum so gering wie möglich zu halten.

Die Einwendungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird das Angebot für einen Abstimmungstermin wahrnehmen.

### **Telekom Deutschland GmbH (Telekom)**

*Schreiben vom 19. Juli 2013*

Zu der vorliegenden Planung werde wie folgt Stellung genommen:

In und an den Verkehrswegen würden sich umfangreiche Telekommunikationslinien (TK-Linien), bestehend aus oberirdisch und unterirdisch verlegten Kabel- und Kabelrohranlagen, unter anderem auch eine Glasfaserleitung, befinden. Es werde darum gebeten, bei den Planungen, auf diese vorhandenen TK-Linien Rücksicht zu nehmen, so dass Umverlegungen der vorhandenen TK-Linien möglichst vermieden würden bzw. den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Es werde deshalb beantragt, die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden könnten.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

Im Baubereich würden sich, entlang der Kunnersdorfer Str. (B 180), mehrere Kupferverzweigerkabel, welche die Versorgung des angrenzenden Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsdienstleistungen sicher stelle sowie ein Kupfer- und Glasfaserhauptkabel, welches die Versorgung der Ortslage Augustusburg, OT Kunnersdorf und OT Erdmannsdorf mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstelle. Eine Umverlegung und Sicherung seit technisch prinzipiell möglich. Wie mitgeteilt worden sei, müssten in einigen Ausbaubereichen Telekommunikationslinien der Telekom infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### 1. ca. Bau-km 0-020 - 0+740:

Im Bereich der benannten Umverlegung der Telekommunikationslinien würden sich in oberirdischer Bauweise ein Kupferhauptkabel, in Abschnitten ein Kupferverzweigerkabel sowie ein Glasfaserkabel befinden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werde geplant, eine koordinierte Umverlegung der vorhandenen TK-Linie als Erdverkabelung durchzuführen. Hierzu werde es erforderlich im Baubereich ein Erdkabel (in Teilabschnitten zwei Erdkabel), ein Kabelrohr DN 110 und zwei Kabelrohre DN 50 zu verlegen. Die Verlegung solle auf Randstreifen erfolgen. Es werde darum gebeten eine Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen, für ggf. erforderliche Betriebs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten der TK-Linien, des hochwertigen Oberbaus könnten dadurch vermieden werden. Im Bereich des Brückenbauwerkes „Schwarzbach“ solle in Koordination ein Leitungsdüker, 2 x DN125, in offener Bauweise hergestellt werden. Es werde darum gebeten dies im koordinierten Leitungsplan zu berücksichtigen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die Abstimmung und Einordnung der geplanten TK-Anlagen im Bereich des Brückenbauwerkes über den Schwarzbach sowie entlang der B 180 erfolgen in der Ausführungsplanung. Der Vorhabenträger geht dabei davon aus, dass gegebenenfalls eine Verlegung in einem Leerrohr im geplanten Randbalken möglich sein werde.

#### 2. ca. Bau-km 0+740 - Bauende 1+285:

Die vorhandenen unterirdischen TK-Linien im Baubereich bestünden aus einem Kabelrohr DN110 mit eingezogenem Glasfaserkabel, einem erdverlegtem Kupferhauptkabel sowie mehreren erdverlegten Hausanschlusskabeln.

Aufwendungen der Telekom bei der Durchführung des Planes sollten möglichst vermieden werden. Deshalb würde folgendes angeregt werden:

- Sicherungsmaßnahmen an den vorhandenen in Betrieb befindlichen Kabeln und Kabelrohren während der Bauzeit, Vermeidung der Erstellung von aufwendigen Provisorien,
- Freilegen und verdrücken der TK-Anlage in den Gehweg/Randstreifen,

- Herstellung von Suchschürfen zur Feststellung der genauen Tiefenlage,
- bei Minderdeckung, wenn möglich Absenkung der kompletten TK-Anlage bzw. Schutz der TK-Linie bei Minderdeckung im Zuge der Straßenbaumaßnahme,
- Beachtung und Eintragung der ggf. erforderlichen neuen Trassierung in den koordinierten Leitungsplan.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die Abstimmung und Einordnung der geplanten TK-Anlagen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Zur Bewertung der Notwendigkeit eines Provisoriums bzw. ob eine bauzeitliche Sicherung auf der vorhandenen Trasse möglich sei, würden weitere Angaben zur geplanten Technologie benötigt. Die Erstellung eines oberirdischen Provisoriums sei aufgrund des Umfangs der TK-Linie nicht möglich.

Für ein Abstimmungsgespräch stünde die Telekom gern zur Verfügung.

Im Ausbaubereich befinde sich in der Kunnersdorfer Str. / Alte Dorfstr. eine oberirdische Straßenquerung und eine weitere oberirdische TK-Linien der Telekom in Richtung Bauende bis ca. Haus 3. Ihre Lage sei aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Diese Telekommunikationslinie sei in den übermittelten Planunterlagen nicht aufgeführt. Es werde daher darum gebeten, die Planunterlagen und den Lageplan um die fehlenden Telekommunikationslinien der Telekom zu ergänzen. Die vorhandene oberirdische Straßenquerung solle neu als Erdkabel in Schutzrohr DN110 verlegt werden, hierzu werde darum gebeten analog 1. um Einordnung in dem koordinierten Leitungsplan. Die in Richtung Bauende parallel zur B180 verlaufende oberirdische TK-Linie solle freigeschalten und zurückgebaut werden.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die vorhandene TK-Anlage wird in den Unterlagen zur Ausführungsplanung ergänzt.

Des Weiteren befinde sich im Ausbaubereich von ca. Bau-km 0+820 bis Bauende eine aufgelassene, unterirdische TK-Linie. Ihre Lage sei aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Diese Telekommunikationslinie sei in den übermittelten Planunterlagen nicht aufgeführt. Es werde daher darum gebeten, die Planunterlagen und den Lageplan um die fehlenden Telekommunikationslinien der Telekom zu ergänzen. Der Abbruch der nicht mehr benötigten Telekommunikationslinien (TK-Linie außer Betrieb) könne nach Bedarf in Abstimmung mit der Telekom erfolgen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die vorhandene TK-Anlage wird in den Unterlagen zur Ausführungsplanung ergänzt.

Zur Wahrung der Belange der Telekom werde beantragt in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss alle erforderlichen Zustimmungen, insbesondere § 68 Abs. 3 TKG - Zustimmung Träger der Wegebau-, und Genehmigungen für die Folgenmaßnahmen der Telekom erteilt würden.

Durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Insoweit sind die ge-



wünschten Zustimmungen im Planfeststellungsbeschluss nicht explizit aufzunehmen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich sei. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom beim Ressort PTI 13, über die Lage informieren würden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Es werde darum gebeten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstelle und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen habe, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten. Für die Baumaßnahme der Telekom werde eine Vorlaufzeit von zwei Monaten benötigt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand die dargestellten Notwendigkeiten betreffs Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen. Sollte eine Neuverlegung von TK-Anlagen zur Deckung neu entstehender Bedarfe zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Telekommunikationsdienstleistungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme notwendig werden, würde um eine dringende Klärung gebeten.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Gemäß A V dieses Beschlusses sind die Zusagen des Vorhabenträgers, hier bezüglich des Bauablaufzeitenplans, verbindlich.

#### Allgemeines:

Vorhandene Maße seien unverbindlich, da es durch örtliche Veränderungen zu Abweichungen kommen könne.

Die genaue Tiefenlage unterirdischer TK-Linien könne nur durch Probeschachtung ermittelt werden.

Grundsätzlich werde darum gebeten, das geplante Vorhaben so vorzubereiten und auf die vorhandenen TK-Linien abzustimmen, dass Änderungen oder Umverlegungen ausgeschlossen werden könnten. Sollten dennoch Änderungen und/oder Umverlegungen von vorhandenen TK-Linien notwendig werden, müsse dazu ein schriftlicher Antrag zwei Monate vor Ausführungstermin bei der Telekom vorliegen. Erfolge eine Veränderung/Umverlegung so sei eine Bauzeit (incl. Umschaltungen) von 4-6 Wochen je Telekommunikationslinie in den Bauablaufplan einzuplanen. Bei Umverlegungen werde außerdem um die Übergabe eines Vorschlags für die neue Trassenführung gebeten. Alle unvermeidbaren Änderungen oder Umverlegungen von TK-Linien könnten nur unter Anwendung kostengünstiger Alternativen realisiert werden.

Während der Bauphase seien die TK-Linien zu sichern. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen seien in jedem Fall auszuschließen. Betreiben und Zugänglichkeit müssten jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

Vorhandene TK-Linien dürften nicht überbaut werden. Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Telekom. Im Bereich unterirdischer TK-Linien sei Handschachtung erforderlich.

Die beigefügten Bestandspläne würden nur informativ Charakter besitzen. Sie dürften nicht als Grundlage für Tiefbau verwendet werden.

Auf die Erkundigungspflicht (Einholung der Schachtgenehmigung) vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten werde hingewiesen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im oben genannten Bereich keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

### **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH**

*Schreiben vom 11. Juli 2013*

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werde festgestellt, dass sich im angegebenen Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befinden würden.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben. Die Trassierung der Freileitungen ergebe sich aus den Örtlichkeiten.

Die Forderungen und Hinweise werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger beachtet. Der Vorhabenträger nimmt die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen zur Kenntnis. Da der in den Unterlagen eingetragene Leitungsbestand den Stand aus dem Jahre 2006 wiedergibt, wird ein Abgleich anlässlich der Erstellung der Ausführungsplanung nochmals erforderlich.

Bei der Ausführung des Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme würden keine gesicherten Angaben vorliegen. Bei Abtragungen bzw. Aufschüttungen in einem Bereich von  $\pm 0,4$  m können die Kabel im Regelfall belassen werden. Sollten die durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt worden sein und durch o. g. Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seine Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter abzustimmen (DIN 0101, Pkt 5.6.).

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während

der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210 und DIN VDE 0211 i. d. F. von 12/85 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe der Starkstromleitungen ausgeführt, so sei das zuständige Servicecenter rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz unserer Anlagen und der in der Nähe der Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu werde insbesondere auf das Merkblatt der Berufsgenossenschaft „Hochbauarbeiten“ (ZH 1/61) verwiesen.

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellm Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Sollten durch den Baulastträger oder deren Auftragnehmer die sicherheitsrelevanten Forderungen zur Betriebssicherheit oder Arbeitssicherheit während des Bauablaufes nicht gewährleistet werden können, müssten die Starkstromanlagen um- bzw. neuverlegt werden. Die daraus resultierende Kostentragung erfolge auf der Grundlage vertraglicher Bedingungen oder gesetzlicher Regelungen in direkter Abstimmung zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und dem Baulastträger.

Zu Beginn der Bauarbeiten sollte eine Abstimmung und eine Vor-Ort-Einweisung mit dem zuständigen Servicecenter Freiberg erfolgen.

Die Forderungen und Bedingungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger bei der Ausführung der Baumaßnahme berücksichtigt und haben sich damit erledigt.

In 2010 sei eine Erneuerung einzelner 1-kV- und 20-kV-Anlagen im Bereich 0+740 bis 1+160 erfolgt. Es werde um Berücksichtigung der aktuellen Bestandsunterlagen gebeten.

Es werde um Beachtung folgender Hinweise zur Baufeldfreimachung gebeten:

- Der Baulastträger sei verantwortlich für die rechtzeitige Beantragung aller erforderlichen Planungen und Maßnahmen zur Baufeldfreimachung.
- Im Rahmen der bauseitigen Planung seien alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen ELT-Anlagen auf notwendige Baufeldfreimachungen zu prüfen:

- notwendige Umsetzungen/Umlagungen auf Grund von Neueinordnung bzw. Errichtung von Straßen, Sonderbauwerken oder anderer Medien,
  - Unterschreitung zulässiger Mindesthöhen oder -abstände bei Freileitungen,
  - Unterschreitung zulässiger Mindesttiefen bei Kabeln bei Niveauabsenkungen,
  - Maßnahmen zum Kabelschutz/Umverlegung bei geplanten Überbauungen oder Sonderbauwerken,
  - Kabelschutzmaßnahmen/Umverlegungen wegen geplanter Gehölzpflanzungen.
- Die Planung, technische Abstimmung und Erarbeitung einer technischen Lösung würden seitens der MITNETZ STROM erst nach Vorliegen eines Antrages zur Baufeldfreimachung einschließlich kompletter Anlagen erfolgen:
- Regelungsverzeichnis mit Auflistung erforderlicher Maßnahmen,
  - Projektplan mit geplanter Trassierung und Höhenniveau sowie Markierung der betroffenen ELT-Anlagen,
  - Ansprechpartner und geplanter Zeitrahmen.
- Die seitens MITNETZ STROM erforderlichen Planungen, Einholung von Genehmigungen und Kalkulation der Tiefbau- und ELT-Leistungen würden je nach Umfang einen Bearbeitungszeitraum von bis zu sechs Monaten nach Antragsingang erfordern.
- Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens MITNETZ STROM ohne vorliegenden Auftrag keine Planungen oder Vorleistungen erbracht werden würden.
- Die Außerbetriebnahme und ggf. Rückbau vorhandener ELT-Anlagen erfolge erst nach kompletter Realisierung aller erforderlichen Neuverlegungen und Umbindungen.
- Die Abstimmung der technischen Lösung erfolge direkt durch MITNETZ STROM bzw. ein durch MITNETZ STROM beauftragtes Projektierungsbüro.
- Für die Durchführung der Planungen und Einordnungen werde um Übergabe der Unterlagen im pdf-Format sowie der endgültigen Projektpläne im dxf-Format gebeten.

Unabhängig von dieser Stellungnahme werde gemäß § 16 BGV 022 darauf hingewiesen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Es werde darum gebeten hierfür einen Lageplan mit rot eingetragenen Grenzen des Bauvorhabens zweifach einzureichen.

Die Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, diese in vollem Umfang zu erfüllen.

**inetz GmbH (ehemals Südsachsen Netz GmbH)**

Schreiben vom 17. Juli 2013

Es würden folgende Einwendungen erhoben:

Bauwerksverzeichnis 13.04.01

Die ausgewiesene Niederdruckleitung DN 100 St sei dauerhaft außer Betrieb gesetzt. Im Konfliktfall könne diese Gasleitung ersatzlos zurückgebaut und entsorgt werden. Beigefügt werde ein aktueller Lageplan, aus dem die in Betrieb befindlichen gastechnischen Anlagen im betreffenden Ausbaubereich hervorgehen würden.

Bauwerksverzeichnis 13.04.02

Der vorgesehenen Regelung werde zugestimmt. Die Unterhaltungspflicht obliege der Südsachsen Netz GmbH als Netzbetreiber dieser Gasversorgungsanlage.

Vor der Ausführungsphase bestehe für die mit der Ausführung beauftragte Firma eine Erkundigungspflicht in Bezug auf den aktuellen Leitungsbestand.

Die Hinweise werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der Ausführungsplanung und Bauausführung beachtet.

**Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (ZWA)**

Schreiben vom 17. Juni 2013, 8. Dezember 2016 und vom 24. September 2018

Wie im Erläuterungsbericht enthalten, müsse im Zuge des grundhaften Ausbaues in der Ortslage Erdmannsdorf ein neuer Regenwasserkanal errichtet werden. In diesen werde auch das Oberflächenwasser des betreffenden Straßenabschnittes eingeleitet. Dafür zahle der Freistaat Sachsen einen Straßenentwässerungsanteil von 146 EUR pro lfd. m Kanal an den ZWA. Dies sei in der noch abzuschließenden Ortsdurchfahrtsvereinbarung zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, der Stadt Augustusburg und dem ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ zu regeln.

Für den neu zu bauenden Regenwasserkanal und die teilweise parallel zu verlegende Schmutzwasserdruckleitung liege die Entwurfs- und Genehmigungsplanung vor.

Die im Bauwerksverzeichnis unter „Strukturnummer 14 Trinkwasserleitungen unter der lfd. Nr. 1“ aufgeführte Verlegung der Trinkwasserleitung DN 150 in der B 180 ab Einmündung Alte Dorfstraße bis Ausbauende werde bestätigt. Jedoch habe auf Grund von geplanten Baumpflanzungen im jetzigen Straßenbereich der Alten Dorfstraße diese Verlegung bis zum Ausbauende in der Alten Dorfstraße zu erfolgen. Dafür könne die unter der lfd. Nr. 2 genannte Trinkwasserleitung in Richtung Rittergasse entfallen.

Die im Bauwerksverzeichnis vorgesehene Regelung der Kostenteilung gemäß Rahmenvertrag vom 20. Juli 1993 zwischen dem Freistaat Sachsen und dem ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ werde bestätigt.

Die zu verlegenden Trink- und Abwasserleitungen würden als gesondertes Los mit der Straßenbaumaßnahme ausgeschrieben. Der Baubeginn sei rechtzeitig mitzuteilen, damit die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen termingemäß erstellt werden könnten. Eine gemeinsame Abstimmung zwischen Planer, Straßenbaulastträger und ZWA vor Erstellung der Ausführungsplanung werde für notwendig gehalten.

*Zur 1. Tektur vom 28. November 2016 trägt der ZWA weiter vor:*

Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 wäre auf die inzwischen eingetretene Gesetzesänderung hinsichtlich der Einleitung der Straßenentwässerung in Abwasserkanäle hingewiesen und es sei ein Vorschlag zur Verfahrensweise bei der Finanzierung unterbreitet worden. Dies sei auch seitens des ZWA bei der Anhörung am 10. Juli 2014 vorgebracht worden. Das Ergebnis der Anhörung sei gewesen, dass der Vorschlag vom Vorhabenträger geprüft werde. Eine Reaktion seitens des Vorhabenträgers hätte es hierzu bisher noch nicht gegeben. Es werde vom Vorhabenträger erwartet, dass er den Vorschlag auch mit trage und dies in der noch ab zu schließenden Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und dem ZWA entsprechend geregelt werde.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird nach entsprechender Zusicherung die Abstimmungen zur weiteren Vorgehensweise bzgl. der Erarbeitung eines Fiktiventwurfes wie auch des Abschlusses einer Ortsdurchfahrtsvereinbarung sowie alle anderen notwendigen Regelungen zwischen ZWA und dem Vorhabenträger nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens abschließen. Im Übrigen sind Fragen der Kostentragung nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan erfolge auf der Fläche E2 eine Waldumwandlung zu einem standortgerechten Laubwald. Durch diesen Bereich führe die Trinkwasserleitung DN 100 AZ von Erdmannsdorf nach Kunnersdorf. Hierzu werde gefordert, dass beidseits der Leitung ein 2,5 m breiter Streifen von der Aufforstung ausgeschlossen werde.

Beiliegend werde der nur ungenau vorhandene Bestand der Trinkwasserleitung im Bereich der Fläche E2 übergeben. Da diese Leitung nicht geortet werden könne, müssten Suchschachtungen vor der Pflanzung durchgeführt werden.

Die Forderung hat sich erledigt. Durch die 1. Tektur vom 28. November 2016 wurde auf die Maßnahme E2 verzichtet, da sie sich nicht für die Kompensation von Waldflächen eignet.

Bei anderen vorgesehenen Baumpflanzungen an der B 180 in der Ortslage Erdmannsdorf sei zu den Ver- und Entsorgungsleitungen beidseitig ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der Ausführungsplanung berücksichtigt und hat sich damit erledigt.

Am Bauanfang in Kunnersdorf seien dem ZWA inzwischen Entwässerungsleitungen übertragen worden, deren Lage aus beiliegendem Bestandsplan ersichtlich seien. Diese Leitungen seien beim geplanten Bauvorhaben zu beachten und ggf. zu sichern.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

*Zur 2. Tektur vom 20. Juni 2018 trägt der ZWA vor:*

Der Straßenentwässerung als separate Kanalanlage mit Direktableitung in die Vorflut Zschopau werde zugestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Durchsicht des Feststellungsentwurfs 2. Tektur und einer Bewertung zwischenzeitlich veränderter Rahmenbedingungen für die Öffentliche Trinkwasserversorgung im Umfeld der geplanten Baumaßnahme Erdmannsdorf-Kunnersdorf müsste der ZWA den notwendigen Bau einer Trinkwasserversorgungsleitung PE 110 im Bereich der Straßenführung anzeigen. Der Grundstückseigentümer des einzeln stehenden Hauses 0+462 erhoffe sich einen Anschluss an die Öffentliche Trinkwasserversorgung Kunnersdorf über die kommende Straßenbaumaßnahme. Das benannte Grundstück könne unter technischen und wirtschaftlichen Bewertungen nur an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, wenn die Trasse unmittelbar im Verkehrsraum vor dem Grundstück vorbeiführe und betriebsbereit anliege. Über die jetzige Trasse der Versorgungsleitung durch das FFH-Gebiet könne der Anschluss an dieses Grundstück als auch die insgesamt notwendige Rohrnetzauswechslung nicht erfolgen. Die notwendige Versorgungsleitung könne nach Bewertung des Feststellungsentwurfs mittig der rechten Fahrbahn landwärts/Richtung Kunnersdorf trassiert werden. Die Rohrleitungs-trasse solle ca. in Höhe Auenweg 0+840 / Parkplatz auf den Leitungsbestand Trinkwasser DN 100 über einen notwendigen Druckminderschacht / 3 m x 2 m aufgebunden werden. Von dieser Anbindung an den Bestand bis zum Bauanfang Kunnersdorf solle die Leitung PE 110 durchlaufen. Im Straßenbaubereich werde es nur begrenzt erdeingebaute Armaturen geben müssen. Der Hausanschlussschieber für das einzeln stehende Haus werde unmittelbar vor dem Haus auf der Versorgungsleitung festgelegt werden müssen. Am Hochpunkt und nach der Querung Schwarzbach/Unterquerung mit Schutzrohr/Tiefpunkt werde es einen jeweiligen Standort Unterflurhydrant geben müssen. Die notwendige Rohrleitungsbauplanung würde der ZWA nach Bestätigung beauftragen. Die notwendigen Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten sollten als separate Lose mit der Straßenbaumaßnahme ausgeschrieben werden. Analog müsse sich der weiterführende Straßenbau mit dem notwendigen Trinkwasserleitungsbau in der Ortslage Kunnersdorf koordinieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger sichert zu, dass detaillierte Absprachen zum Anschluss des Hauses Nr. 10 an die öffentliche Trinkwasserversorgung zu bautechnischen Details, zur Bautechnologie und zur Verfahrensweise bei der Ausschreibung der Baumaßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung getroffen werden.

### 3 Private Einwender

#### **Schlüsselnummer 1**

*Schreiben vom 16. Oktober 2013*

Es werde wie folgt Stellung genommen:

Es sei im Grundsatz erfreulich, dass dieser Bauabschnitt der B 180 nun verwirklicht werden solle. Als ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb werde insbesondere die Aussicht begrüßt, dass damit verkehrsgefährdende Situationen vermieden werden könnten sowie generell verkehrstechnische Unzulänglichkeiten behoben würden, die der bisherige Bauzustand der Straße vor allem auch bei der Benutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit sich gebracht hätte. Allerdings gebe es Bedenken, dass tatsächlich alle abwägungsrelevanten Belange bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt worden seien. Dazu im Folgenden im Einzelnen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### a) Betroffenheit der laufenden Produktion

Der Landwirtschaftsbetrieb der Einwenderin sei von dem Bauvorhaben erheblich betroffen. Mehr als 40 Prozent der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen (ca. 400 Hektar) würden aus Sicht des Betriebssitzes hinter der Vollsperrung liegen. Die Einwenderin verschließe sich natürlich grundsätzlich nicht der bautechnischen Notwendigkeit, dass im ersten Bauabschnitt, von Bauanfang bis Bau-km + 750 nur unter Vollsperrung der Straße gearbeitet werden könne. Gleichsam müsste sie aber zunächst nachdrücklich darauf hinweisen, dass der mit der Produktion notwendig einhergehende Transportaufwand spürbar erhöht werde. Das Transportaufkommen umfasse insbesondere Erntegüter, Dünger und Futtermittel; insgesamt ca. 5.000 bis 8.000 Tonnen pro Jahr. Lege man für die zu erwartenden Auswirkungen die derzeit in Rede stehende Umleitung zu Grunde (S 236 - Südverbund - B 174 - B 180), folge aus der Vollsperrung ein Umweg von ca. 30 Kilometern pro Fahrt für die Einwenderin. Dieser Umweg sei finanziell und zeitlich als erheblich einzustufen und entsprechend zu kompensieren.

Neben den von der Umleitung betroffenen Transporten wären davon gleichermaßen alle sonstigen Fahrten betroffen, die der Ackerbau erfordert. Insbesondere seien davon Erntemaschinen und alle anderen Langsamläufer betroffen, bei denen erschwerend hinzukomme, dass sie den Weg auf der Straße zulässigerweise nur mit 20 km/h absolvieren können. Hier werde der zeitliche Mehraufwand von ca. 90 Minuten pro Fahrt sehr deutlich. Lege man den heutigen durchschnittlichen Dieselpreis zu Grunde, seien Mehrkosten von über 100.000 EUR pro Jahr zu erwarten. Wahrscheinlich werde die Kostenlast noch darüber liegen, denn eine hinreichend exakte Einschätzung zu den zu erwartenden (Kraftstoff-) Mehrkosten werde sich maßgeblich am Dieselpreis orientieren, der in der Bauphase 2015/2016 wohl über dem heutigen Niveau zu erwarten sei.

Schon aus den vorgenannten Gründen sei es erforderlich, die Zeit der Vollsperrung auf ein Minimum zu beschränken und nach weiteren Lösungen zu suchen, die die Belastung so gering wie möglich halten würden. So sollte etwa in Wintermonaten, in denen wahrscheinlich ohnehin keine Baumaßnahmen erfolgen könnten, die Straße zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf befahrbar sein.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Zur notwendigen Vollsperrung der Baustrecke stehen geeignete Umleitungsstrecken zur Verfügung. Die Bestimmung geeigneter Umleitungsstrecken und auch die erforderliche Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde erfolgen aber erst mit der Bearbeitung der Ausführungsplanung, da auch weitere bauzeitliche Maßnahmen bei der Ermittlung der Umleitungsstrecke zu berücksichtigen sind. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für Gefahrguttransporte wird dabei auch gesucht werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist diese Zusicherung ausreichend, da auf alle Fälle eine Umleitungsstrecke zur Verfügung stehen wird, fraglich ist nur noch welche.

Darüber hinaus wird sich der Vorhabenträger nach entsprechender Zusicherung um zeitnahe Gesprächstermine bemühen, um die weiteren Verfahrensschritte zu erläutern und die Betroffenheiten der Einwenderin zu erörtern sowie Entschädigungsfragen zu klären.

#### b) Notwendige Rohstoffanlieferungen

Das Transportproblem stelle sich in besonderem Maße für die Rohstoffversorgung: Die Einwenderin als Landwirtschaftsbetrieb sei darauf angewiesen, während der laufenden Produktion regelmäßig Dieselmotorkraftstoff zu beziehen. Der Jahresbedarf, insbesondere für Ackerbau und Transport landwirtschaftlicher Güter, also dem Kerngeschäft, liege bei ca. 140.000 bis 160.000 Liter. Ohne die wenigstens wöchentliche/monatliche Zulieferung von Diesel könne die Produktion nicht aufrechterhalten werden. In den Erntemo-



naten sei man wegen des erhöhten Fahrzeugeinsatzes sogar auf eine oft tägliche/wöchentliche Dieselanlieferung angewiesen. Eine Kraftstofflagerung auf Vorrat sei über den gesamten Zeitraum der Vollsperrung wegen der hiesigen Lagertankkapazität nicht möglich.

Besonders drastisch wirke sich aus, dass für Diesellieferungen keine alternativen Anlieferwege vorhanden seien: Die aus dem Nachbarort Hennerdorf nach Kunnersdorf führende Straße könne von Tanklastkraftwagen nicht befahren werden, da eine hierbei über die „Flöha“ führende Holzbrücke zu passieren wäre, die durch ihre Begrenzungen in Höhe, Breite und Tonnage ein Befahren mit Lastkraftwagen ausschliesse. Die aus dem Nachbarort Kleinolbersdorf nach Kunnersdorf führende Straße (K 7705) könne nach Auskunft der Spediteure ebenfalls nicht mit Tanklastkraftwagen befahren werden. Denn die Straße sei für dieses Transportgut schlicht zu eng und damit nicht sicher passierbar. Schließlich bliebe die Einfahrt aus der Gemeinde Gornau, d. h. von der B 174 kommend und dann weiter über die B 180 durch den Nachbarort Dittmannsdorf bis nach Kunnersdorf. Dieser Weg sei indes auf Grund einer verkehrsrechtlichen Anordnung für den Dieseltransport nicht freigegeben.

Bei der planerischen Abwägung sei nach dieser Maßgabe also zu berücksichtigen, dass eine langfristige Vollsperrung des Bauabschnittes die vollständige Einstellung auf Dieselmotorkraftstoff angewiesenen Betriebes der Einwenderin zur Folge hätte. Hierfür müsse gemeinsam eine ganzjährig praktikable Lösung oder Kompensationsmöglichkeit gefunden werden. Vor allem zu diesem Punkt würden daher alsbald Gespräche vorgeschlagen, um die Verwirklichung des Straßenbaus zu ermöglichen, aber gleichzeitig das Unternehmen nicht buchstäblich „auszutrocknen“.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Abstimmungen zur bauzeitlichen Einordnung der Maßnahme erfolgen mit der Bearbeitung der Ausführungsplanung. Zur notwendigen Vollsperrung der Baustrecke stehen geeignete Umleitungsstrecken zur Verfügung; in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde wird diese, gegebenenfalls mit Ausnahmegenehmigung für Gefahrguttransporte, gefunden werden.

#### c) Betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche

Des Weiteren bestünden Zweifel, ob die vom Bauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bisher hinreichend berücksichtigt wurden. In den ausgelegten Unterlagen finde sich in Band 1 der zur Verfügung gestellten Ordner, S. 8, die Formulierung: „Landwirtschaftliche Flächen würden von dem Bauvorhaben nicht berührt.“ Diese Situationsbewertung erscheine fehlerhaft. Die geplante Erstaufforstung von 1,06 Hektar Laubwald solle doch gerade auf landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass der Straßenbau vorübergehend eine Flächennutzung des Flurstücks 168 der Gemarkung Erdmannsdorf (350 m<sup>2</sup>) erfordere, unter anderem wegen der baubedingten Umfahrung der „Schwarzbachbrücke“. Die Agrar GmbH „Am Kunnerstein“ sei noch langfristig Pächterin dieser Fläche. Entsprechendes gelte für das Flurstück 155 der Gemarkung Erdmannsdorf (5000 m<sup>2</sup> und 1658 m<sup>2</sup>), das für den Landschaftspflegerischen Begleitplan betroffen sein solle. Diese betroffenen Flächen sollten in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt werden.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Bezüglich der vorübergehenden Inanspruchnahme des Flurstückes 168 der Gemarkung Erdmannsdorf trägt die Einwenderin als Pächterin keine substantiierte Einwendung vor, die erkennen ließe welcher Art die Beeinträchtigung ist. Ebenso gilt dies für die dauerhafte Inanspruchnahme des Flurstückes 155 durch die Kompensationsmaßnahme E1,

zu der die Grundstückseigentümer bereits ihr Einverständnis gegeben haben. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger auf die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A2 durch die 1. Tektur vom 28. November 2016 verzichtet, so dass eine Beeinträchtigung der Einwenderin insoweit entfallen ist.

#### d) Verfahrensrechtliches Vorgehen

Aus Gründen des rechtlichen Gehörs und der frühzeitigen und effektiven Berücksichtigung aller relevanten Belange sei es zumindest befremdlich, dass bisherige Absprachen zum Bauvorhaben, insbesondere im Termin am 10. Juni 2009, nur mit dem Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Mittelsachsen, den Verkehrsbetrieben Freiberg und dem Hauptamt der Stadtverwaltung stattgefunden hätten. Der von dem Bauvorhaben erheblich betroffene Landwirtschaftsbetrieb der Einwenderin sei bisher nicht aktiv in das Verfahren einbezogen worden. Das werde, unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit, jedenfalls nicht für sachgerecht gehalten, da verfahrenswirtschaftliche Lösungen am besten durch frühzeitige Beratungen und Gespräche zu erzielen seien. Es werde darum gebeten, die vorgenannten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und ernsthaft in alle Überlegungen einzubeziehen. In der Sache stünden 20 Arbeitsplätze von Mitarbeitern aus der Region auf dem Spiel, die nicht gefährdet werden dürfen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einbeziehung der Einwenderin erfolgt in diesem Planfeststellungsverfahren. Darüber hinaus wird sich der Vorhabenträger nach entsprechender Zusicherung um zeitnahe Gesprächstermine bemühen, um die weiteren Verfahrensschritte zu erläutern und die Betroffenheiten der Einwenderin zu erörtern sowie Entschädigungsfragen zu klären.

#### **Schlüsselnummer 2**

*Schreiben vom 16. Oktober 2013 und vom 17. Oktober 2013*

Der Einwender untersage hiermit dem Vorhabenträger und vorsorglich allen Stellen auf seinem Flurstück Nr. 168 Baumaßnahmen ohne seine ausdrückliche Zustimmung durch zu führen.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Er hat zugesagt, dass die Baumaßnahmen nur entsprechend der planfestgestellten Unterlagen erfolgen.

Gerade im vorliegenden Fall, wo auf ca. 450 m<sup>2</sup> der Untergrund durch eine Behelfsfahrbahn verdichtet werde, das Fällen von Bäumen und weitere Eingriffe geplant seien, müsse der Eigentümer über die Bauplanung informiert werden und ein Zeitplan zu den Baumaßnahmen sowie ein Maßnahmenplan zur Bodenwiederherstellung vorliegen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

Der Maßnahmenplan zur Wiederherstellung der Bodenstruktur und des Bodenwerts sei dabei nur ein Punkt, den der Einwender zur Begründung aufzeigen möchte.

In diesem Zusammenhang dürfe auch nicht unbeachtet bleiben, in wie weit das Flurstück des Einwenders durch die Baumaßnahmen verändert werde und es seien circa sechs Monate nach Bauabschluss einzuplanen, bis die Wiese wieder voll nutzbar sei.

Zur Erteilung der Nutzungsfreigabe und Genehmigung der Baumaßnahme fordere der Einwender einen zeitlichen Ablaufplan, einen Maßnahmenplan zur Bodenwiederherstellung und eine Nutzungsausfallentschädigung ihm schriftlich und zeitnah vorzulegen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die Nutzungsausfallentschädigung wird mit dem Vorhabenträger geregelt, da Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Der Bauablaufplan wird durch die Baufirma aufgestellt und wird dem Einwender zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen zur Bodenwiederherstellung werden mit der Ausführungsplanung festgelegt.

### **Schlüsselnummer 3**

*Schreiben vom 20. September 2013*

Der Einspruch betreffe den ausgewiesenen „Gehweg 02.04.06“. Seit 31 Jahren sei das eine dringend benötigte Ausfahrt aus dem Grundstück Rathausstr. 16 (Pfarrhaus), weil die Zufahrt 04.04.04 nur als Einfahrt genutzt werden könne. Es werde darauf hingewiesen, dass die Ausfahrt unbedingt zu erhalten sei und eine entsprechende Anbindung an die Straße finden müsse. Der zur Zeit ungünstige Winkel zur Straße, fast jeder PKW sitze leicht auf, sei sicher bei einer Neugestaltung zu beheben.

Die Forderung wird durch den Vorhabenträger wie folgt berücksichtigt: Der Gehweg BWVZ 02.04.06 wird als Ausfahrt vom Grundstück Rathausstraße 16 entsprechend umgeplant. BWVZ 04.04.04 bleibt als Zufahrt erhalten. Mit der Umplanung in der 1. Tektur vom 28. November 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr. T4) hat sich die Einwendung erledigt.

### **Schlüsselnummer 4**

*Schreiben vom 18. Oktober 2013*

Während der Bauphase müsse die Zufahrt zum Betrieb für den Lkw-Verkehr uneingeschränkt möglich sein. Das würde heißen, dass die B 180 über Dittmannsdorf bis in die Kleinolbersdorfer Straße (Sternmühlental) ohne Einschränkungen befahrbar sein müsse.

Die Kleinolbersdorfer Straße ist nicht von dieser Baumaßnahme betroffen; die Zufahrt wird für die Einwenderin gegeben sein. Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde besteht daher nicht.

### **Schlüsselnummer 5**

*Schreiben vom 23. September 2013*

Eine Bustasche vor der Schule fehle.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Errichtung von Busbuchten wird vom Vorhabenträger an dieser Stelle nicht vorgesehen, da Busbuchten nur bei starkem Kfz-Verkehr sinnvoll sind und vorgesehen werden. Zudem dienen sie nur zum Warten von Bussen mit fahrplanmäßig langen Haltezeiten um Störungen im übrigen Fahrverkehr während des Haltevorgangs zu vermeiden. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Darüber hinaus ist hier der notwendige Platzbedarf für die Anlage einer Busbucht im vorhandenen Straßenraum nicht gegeben, so dass die Planung des Vorhabenträgers in diesem Punkt nicht zu beanstanden ist.

**Schlüsselnummer 6**

Schreiben vom 19. September 2013 und vom 25. Januar 2017

Es würden folgende Einwände erhoben:

1. Fußwege in Erdmannsdorf seien vom Abzweig nach Chemnitz bis Kirche beidseitig besser als nur in Schotterdecke zu bauen.
2. Der Fußweg von Kirche bis Alte Dorfstraße (an den Kleingärten) sei einseitig besser als nur in Schotterdecke zu bauen.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Die Befestigung der Gehwege erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Augustusburg als Träger der Straßenbaulast nach § 5 Abs. 3 FStrG. Mit dieser ist abgestimmt worden, dass eine Betonpflasterdecke vorgesehen ist; somit ist der Bau besser als eine Schotterdecke gegeben.

3. Die geplanten Grünflächen an der Einmündung der Alten Dorfstraße seien weg zu lassen. Diese Verkehrsraumeinschränkung würde gefahrlosen Wenden verhindern. Ein erhöhter ständiger Pflegeaufwand dieser Rasenflächen sei erforderlich.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Umgestaltung der Einmündung „Alte Dorfstraße“ ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Der Gestaltung dient auch die Anlage der geplanten Grünflächen. Die Umgestaltung der Einmündung dient der Begreifbarkeit und Übersichtlichkeit des Knotenpunktes für alle Verkehrsteilnehmer. Mit der Umgestaltung ist der regelgerechte Ausbau des Knotenpunktes verbunden. Das Wenden im Knotenpunkt soll nicht gestattet sein, da dies die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Aus den genannten Gründen hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken gegen diese Planung.

4. Der derzeitige Parkplatz gegenüber der Gaststätte „Erbgericht“ müsse erhalten bleiben. Gäste kämen nur, wenn ein Parkplatz vor einer Gaststätte sichtbar sei.

Die Forderung wird berücksichtigt. Auf die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A3 – Rückbau und Rekultivierung Parkplatz – wird der Vorhabenträger nach entsprechender Zusicherung verzichten, so dass der Parkplatz BWVZ 09.04.01 erhalten bleibt. Mit der 1. Tektur vom 28. November 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr.T4) hat sich die Einwendung erledigt, da in dieser der Verzicht planerisch umgesetzt wurde.

5. Die Rasenflächen an den Parktaschen längs der Kleinsportanlage in Erdmannsdorf seien zu Gunsten weiterer Parkmöglichkeiten wegzulassen. Die Parksituation an der Kirche und der Sparkasse sei ohnehin schon stark eingeschränkt, weil schon beim Ausbau der Friedhofstraße nicht der Parkplatzbedarf berücksichtigt wurde (die Fahrbahn der Friedrichstraße sei zu schmal).

Die Forderung wird zurückgewiesen. Gemäß § 5 Abs. 3 FStrG ist der zuständige Baulastträger für die Parktaschen bzw. Parkplätze die Stadt Augustusburg. Die Stadt Augustusburg hat während der Planungsabstimmung und in diesem Planfeststellungsverfahren keine weiteren Parkmöglichkeiten an dieser Stelle gefordert. Insoweit ist die Forderung zurückzuweisen.

6. Zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf müsse ein durchgängiger Fuß- und Radweg sein. Aus den Projektzeichnungen sei das nicht deutlich erkennbar. Insbesondere vor und an der Schwarzbachbrücke aus Richtung Erdmannsdorf sei das nicht erkenn-

bar. Der Fußweg müsse vom Winterdienst beräumbar sein, dürfe also keine Bordkanten aufweisen.

Die Forderungen werden zum Teil berücksichtigt, zum Teil werden sie zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat mit der 1. Tektur vom 28. November 2016 den geforderten Fußweg zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf in die Planung aufgenommen. Die Führung des Radverkehrs soll dabei weiterhin auf der Fahrbahn der B 180 erfolgen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der Geschwindigkeitsreduzierung auf  $v_{zul} = 50$  km/h kann ein verkehrssicheres Fahren der Radfahrer gemäß der Richtlinie „Empfehlung für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA)“ Pkt. 2.3 im Mischverkehr auf der Fahrbahn gewährleistet werden.

Die Borde sind aufgrund der Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr erforderlich. Ein Überfahren der Gehwege soll zudem aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein. Das Beräumen der Gehwege muss entsprechend separat von der Beräumung der Fahrbahn erfolgen.

7. Die Bushaltestellen vor der Schule und der Sparkasse seien mit dem Projekt „Bushaltestelle Friedhofswiese“ abzustimmen. Wenn diese Bushaltestellen blieben, mache das Projekt (Parkplatz und Haltestelle für die Schule auf der Friedhofswiese) wenig Sinn. Die Gefährdung für die Schüler bliebe. Die Friedhofswiese könnte die neue Bushaltestelle „Erdmannsdorf Mitte“ sein, die von allen Linien angefahren werden (Wegfall der Haltestellen Schule, Turnhalle und Plauer Str.).

Die Forderung wird zurückgewiesen. Standort und Anzahl der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind nicht Aufgabe des Vorhabenträgers dieser Straßenbaumaßnahme; der Vorhabenträger hat lediglich den Bestand zu erhalten. Standort und Anzahl sowie Andienung werden zwischen der Kommune und dem Verkehrsverbund als Aufgabenträger abgestimmt; hier gab es keine Forderungen nach Änderung.

8. Die Parktaschen an der B 180 gegenüber der Kirche seien auf Kosten des Fußweges breiter zu gestalten. Bei Gegenverkehr und im Winter sei jetzt schon die Straße zu schmal. Das Verkehrszeichen 315 (Parken auf Gehwegen mit der rechten Fahrzeughälfte) in Verbindung mit einem abgesenkten Bord könne Abhilfe schaffen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Breite der vorgesehenen Parkbuchten für Pkw in Längsaufstellung entspricht den Empfehlungen der Richtlinie für die Anlage von Erschließungsstraßen (RASt 06 – Ausgabe 2006). Die Fahrstreifenbreite von 3,25 m ist für Einparkvorgänge ausreichend. Der Gehweg hat im Bereich der Anlage die Mindestbreite von 1,50 m. Eine weitere Reduzierung zu Lasten des Fußgängerbereichs ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hier nicht mehr zumutbar.

9. Die Zufahrt zum Pfarrhaus sei nicht klar ersichtlich (Flurstücke und Besitzverhältnisse). Der Lösungsvorschlag T 04.04.16 sei teilweise schon vorhanden und mit einer starken Steigung verbunden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellte Zufahrt zum Pfarrhaus wird als Ausfahrt vom Grundstück „Rathausstraße 16 (Pfarrhaus)“ benötigt. Mit der Umgestaltung der Einmündung „Alte Dorfstraße“ erfolgt auch die Anpassung der Zufahrt zum Pfarrhaus. Da es sich hier um eine private Zufahrt handelt, liegt eine Änderung der Zufahrt nicht im Zuständigkeitsbereich des Vorhabenträgers. Die bestehenden Grundstücksverhältnisse sind aus dem Grunder-

werbsplan (Unterlage 14.1, Blatt T4) in Verbindung mit dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2) ersichtlich.

### **Schlüsselnummer 7**

*Schreiben vom 26. September 2013*

Die Anbindung „Alte Dorfstraße“ und der Parkplatz am „Erbgericht“ sollten erhalten bleiben. Bustaschen an der Schule seien wichtig.

Die Forderungen werden zum Teil berücksichtigt, zum Teil werden sie zurückgewiesen.

Die Anbindung „Alte Dorfstraße“ bleibt nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger erhalten.

Auf die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A3 – Rückbau und Rekultivierung Parkplatz – wird der Vorhabenträger nach entsprechender Zusicherung verzichten, so dass der Parkplatz BWVZ 09.04.01 erhalten bleibt. Mit der 1.Tektur vom 28. November 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr.T4) hat sich die Einwendung erledigt, da in dieser der Verzicht auf A3 planerisch umgesetzt wird.

Die Errichtung von Busbuchten wird vom Vorhabenträger an dieser Stelle nicht vorgesehen, da Busbuchten nur bei starkem Kfz-Verkehr sinnvoll sind und vorgesehen werden. Zudem dienen sie nur zum Warten von Bussen mit fahrplanmäßig langen Haltezeiten um Störungen im übrigen Fahrverkehr während des Haltevorgangs zu vermeiden. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Darüber hinaus ist hier der notwendige Platzbedarf für die Anlage einer Busbucht im vorhandenen Straßenraum nicht gegeben, so dass die Planung des Vorhabenträgers in diesem Punkt nicht zu beanstanden ist.

### **Schlüsselnummer 8**

*Schreiben vom 18. Oktober 2013*

Die IVM-Immobilienverwaltung Mittelsachsen GmbH sei von der Eigentümerin des Grundstücks Rathausstraße 1 in 09573 Augustusburg, OT Erdmannsdorf – der Sparkasse Mittelsachsen – mit der Verwaltung ihrer Immobilie beauftragt worden. Es werde darum gebeten, dass während der Baumaßnahme die Zufahrt mit Pkw zur Filiale der Sparkasse unbedingt gewährleistet werden müsse.

Die Forderung wird vom Vorhabenträger im folgenden Umfang berücksichtigt:

Der Bau des zweiten Abschnittes der Ortsdurchfahrt Erdmannsdorf erfolgt abschnittsweise unter Vollsperrung. Entsprechend der durch den Baubetrieb festzulegenden Bautechnologie kann es möglich sein, zeitweise die Sparkasse mit dem Pkw zu erreichen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dies jedoch durch den Vorhabenträger noch nicht zugesichert werden. Grundsätzlich ist bei einer Vollsperrung das Befahren der Baustelle nur für Rettungsfahrzeuge durch den Vorhabenträger zu gewährleisten.

### **Schlüsselnummer 9**

*Schreiben vom 2. Oktober 2013*

Als Einwand zum Ausbau der Bundesstraße 180 werde gefordert der Erhalt der Parkfläche gegenüber dem Landgasthof Erbgericht, der Erhalt der Stellflächen am Saal entlang der Alten Dorfstraße und Parktaschen vor der Schule.

Die Forderungen werden teilweise berücksichtigt.

Auf die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A3 – Rückbau und Rekultivierung Parkplatz – wird der Vorhabenträger nach entsprechender Zusicherung verzichten, so dass der Parkplatz BWVZ 09.04.01 erhalten bleibt. Die Zufahrt wird über den Auenweg eingerichtet; der Gehweg wird im Zufahrtsbereich entsprechend angepasst.

Mit der 1. Tektur vom 28. November 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr.T4) hat sich die Einwendung erledigt, da in dieser der Verzicht auf A3 planerisch umgesetzt wird.

Stellflächen sind im Bereich „Alte Dorfstraße“ im Bestand nicht vorhanden, so dass auch mit der Realisierung der Baumaßnahme keine vorgesehen werden.

In Höhe Schule Rathausstraße 8 ist die Anlage einer Halt-/Parkbucht im vorhandenen Straßenraum mangels Platzes nicht möglich.

### **Schlüsselnummer 10**

*Schreiben vom 26. September 2013*

Die Schulbuszustiege würden als ungenügend erscheinen; seien Bustaschen im Schulgelände möglich?

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Errichtung von Busbuchten wird vom Vorhabenträger an dieser Stelle nicht vorgesehen, da Busbuchten nur bei starkem Kfz-Verkehr sinnvoll sind und vorgesehen werden. Zudem dienen sie nur zum Warten von Bussen mit fahrplanmäßig langen Haltezeiten um Störungen im übrigen Fahrverkehr während des Haltevorgangs zu vermeiden. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Darüber hinaus ist hier der notwendige Platzbedarf für die Anlage einer Busbucht im vorhandenen Straßenraum nicht gegeben, so dass die Planung des Vorhabenträgers in diesem Punkt nicht zu beanstanden ist.

### **Schlüsselnummer 11**

*Schreiben vom 12. September 2013*

Werde es einen Fußweg / Radweg zwischen dem Ortsausgang Erdmannsdorf und Ortseingang Kunnersdorf geben?

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger zum Teil berücksichtigt.

Im Ergebnis des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger bezüglich des Fußweges eine 1. Tektur vom 22. Juni 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr. T1 – T4) vorgenommen, so dass sich dieser Teil der Forderung erledigt hat.

Die Führung des Radverkehrs erfolgt aber weiterhin auf der Fahrbahn. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und einer Geschwindigkeitsreduzierung auf  $v_{zul} = 50$  km/h kann ein verkehrssicheres Fahren der Radfahrer im Mischverkehr gewährleistet werden.

**Schlüsselnummer 12**

*Schreiben vom 26. September 2013*

Die Anbindung „Alte Dorfstraße“ sollte erhalten bleiben. Grünflächen seien dort nicht sinnvoll.

Die Forderungen werden zum Teil berücksichtigt, zum Teil werden sie zurückgewiesen nicht. Die Planung sieht grundsätzlich den Erhalt der Anbindung „Alte Dorfstraße“ vor. Die Umgestaltung der Einmündung „Alte Dorfstraße“ auch durch Grünflächen ist aber aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Die Umgestaltung der Einmündung dient der Begreifbarkeit und Übersichtlichkeit des Knotenpunktes für alle Verkehrsteilnehmer. Mit der Umgestaltung ist der regelgerechte Ausbau des Knotenpunktes verbunden. Das Wenden im Knotenpunkt soll nicht gestattet sein, da dies die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Aus den genannten Gründen hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken gegen diese Planung.

Vor der Schule Erdmannsdorf sei eine Bushaltespur wünschenswert.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Errichtung von Busbuchten bzw. einer Bushaltespur wird vom Vorhabenträger an dieser Stelle nicht vorgesehen, da Busbuchten nur bei starkem Kfz-Verkehr sinnvoll sind und vorgesehen werden. Zudem dienen sie nur zum Warten von Bussen mit fahrplanmäßig langen Haltezeiten um Störungen im übrigen Fahrverkehr während des Haltevorgangs zu vermeiden. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Darüber hinaus ist hier der notwendige Platzbedarf für die Anlage einer Busbucht im vorhandenen Straßenraum nicht gegeben, so dass die Planung des Vorhabenträgers in diesem Punkt nicht zu beanstanden ist.

Während der Bauzeit sei ein Fußweg nach Kunnersdorf zu schaffen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Nur innerhalb der Ortslage Erdmannsdorf wird auch während der Bauzeit eine fußläufige Verbindung gesichert sein. Ein Gehweg zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf wird während der Bauzeit und der damit verbundenen Vollsperrung nicht vorgesehen, da auch im Bestand kein Gehweg vorhanden ist. Im Ergebnis des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger aber bezüglich eines solchen Fußweges eine 1. Tektur vom 22. Juni 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr. T1 – T4) vorgenommen, so dass mit Fertigstellung des Vorhabens ein solcher dauerhaft besteht.

**Schlüsselnummer 13**

*Schreiben vom 4. Oktober 2013*

Die Einwenderin fordere einen Zugang zum Grundstück 162.

Die Forderung wird nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

**Schlüsselnummer 14**

*Schreiben vom 16. September 2013*

Die Einwender würden die Frage nach einem Fußweg / Radweg zwischen Erdmannsdorf und dem Ortsteil Kunnersdorf stellen?



Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger zum Teil berücksichtigt.

Im Ergebnis des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger bezüglich des Fußweges eine 1. Tektur vom 22. Juni 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr. T1 – T4) vorgenommen, so dass sich dieser Teil der Forderung erledigt hat.

Die Führung des Radverkehrs erfolgt aber weiterhin auf der Fahrbahn. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und einer Geschwindigkeitsreduzierung auf  $v_{zul} = 50$  km/h kann ein verkehrssicheres Fahren der Radfahrer im Mischverkehr gewährleistet werden.

Wo könnten die Gäste vom „Erbgericht“ in Zukunft parken?

Die Forderung wird folgendermaßen berücksichtigt:

Auf die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A3 – Rückbau und Rekultivierung Parkplatz – wird der Vorhabenträger nach entsprechender Zusicherung verzichten, so dass der Parkplatz BWVZ 09.04.01 erhalten bleibt. Die Zufahrt wird über den Auenweg eingerichtet; der Gehweg wird im Zufahrtsbereich entsprechend angepasst. Mit Tektur vom 28. November 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr. T4) hat sich die Einwendung erledigt, da in dieser der Verzicht auf A3 planerisch umgesetzt wird.

### **Schlüsselnummer 15**

*Schreiben vom 8. Oktober 2013*

Der Einwender habe folgende Bedenken, Einwände oder Vorschläge:

Der Fußweg nach Kunnersdorf sei nur auf einem Teilstück sichtbar (überhängende Uferbefestigung am sogenannten Badberg). Werde es einen durchgehenden Fußweg ab der Fabrik geben? Könnten diesen Fußweg Radfahrer benutzen? Die Ortsteile Erdmannsdorf und Kunnersdorf (bis 1990 ein Ort) würden eine sichere Verbindung für Fußgänger und Radfahrer gebrauchen.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger zum Teil berücksichtigt.

Im Ergebnis des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger bezüglich des Fußweges eine 1. Tektur vom 22. Juni 2016 (s. Unterlage 7, Blatt Nr. T1 – T4) vorgenommen, so dass sich dieser Teil der Forderung erledigt hat.

Die Führung des Radverkehrs erfolgt aber weiterhin auf der Fahrbahn. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und einer Geschwindigkeitsreduzierung auf  $v_{zul} = 50$  km/h kann ein verkehrssicheres Fahren der Radfahrer im Mischverkehr gewährleistet werden.

Werde eine Straßenbeleuchtung vorgesehen. Wenn eine Bundesstraße vorgenannte Dinge nicht vorsehe, müsse die Stadt Augustusburg einen Beitrag dazu leisten, nicht aber erst, wenn die Straße fertig sei.

Die Forderung wird berücksichtigt. In Abstimmung mit der Stadt Augustusburg wird es eine Erneuerung der vorhandenen Straßenbeleuchtung geben.

Die Parkmöglichkeiten bzw. Anhaltemöglichkeiten vor der Schule, Sparkasse usw. seien stark reduziert. Es führe jetzt schon zu Spitzenzeiten zu enormen Problemen. Die Fußwege müssten nicht breiter sein.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Gemäß § 5 Abs. 3 FStrG ist der zuständige Baulastträger für die Parktaschen bzw. Parkplätze die Stadt Augustusburg. Die Stadt Augustusburg hat während der Planungsabstimmung und in diesem Planfeststellungsverfahren keine weiteren Parkmöglichkeiten an diesen Stellen gefordert. Insoweit ist die Forderung zurückzuweisen

Ob eine Verkehrsinsel die richtige Lösung für einen sicheren Übergang für Kinder sei, werde bezweifelt. Man stelle sich vor, eine Gruppe Kinder drängele sich auf der Insel. Besser sei vielleicht ein Fußgängerübergang mit Zebrastreifen und Ampelregelung. Ideal wäre für die Schulbusse den Rundkurs um die Kirche zu nutzen. Die Haltestelle vor der Schule wäre weg von der B 180. Der Ausbau der Straße um die Kirche im Zuge einer dringenden Rekonstruktion der Kirche sei sowieso notwendig. Die Kirche sollte auch bedenken, dass z. B. bei einem Jugendgottesdienst das Parken auf der Rathausstraße auch eingeschränkt sei. Es sei manchmal schon ein Problem.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Standort und Anzahl der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind nicht Aufgabe des Vorhabenträgers dieser Straßenbaumaßnahme; der Vorhabenträger hat lediglich den Bestand zu erhalten. Standort und Anzahl sowie Andienung werden zwischen der Kommune und dem Verkehrsverbund als Aufgabenträger abgestimmt; hier gab es keine Forderungen nach Änderung. Der Ausbau der Straße um die Kirche ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Der Einwander hoffe darauf, dass Umlenkmöglichkeiten für Busse und Lkw (an der Fabrik, am Wehrhaus) bestehen bleiben würden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umlenkmöglichkeiten bleiben bestehen.

Für die erforderliche Vollsperrung während der Bauzeit im Sommer sei eine ortsnahe Umleitungsstrecke für Schulbus, Rettungsdienst, Feuerwehr, Landwirtschaft und Pkw notwendig. Eine Umleitung über den Südring Chemnitz oder der Schleichweg über Adelsberg bzw. durch die engen Straßen von Hennersdorf nach Augustusburg sei unzumutbar.

Für die Bauzeit in den Sommermonaten könne der Waldweg befestigt werden, mit Ampelregelung versehen und für genannte Fahrzeuge freigegeben werden. Hier könne sich auch die Stadt Augustusburg mit dem neuen Bürgermeister, der ja auch in Kunnersdorf wohne, stark machen und ihren Beitrag leisten. Dies müsse jetzt schon geplant und begonnen werden.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der unbefestigte Weg ist für den Kraftfahrzeugverkehr aufgrund der Führung durch ein Waldgebiet und der vorhandenen Längsneigungen nicht geeignet. Zur notwendigen Vollsperrung der Baustrecke stehen aber andere geeignete Umleitungsstrecken zur Verfügung; in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde wird diese in der weiteren Planung durch den Vorhabenträger festgesetzt werden.

**Schlüsselnummer 16**

*Schreiben vom 26. September 2013 und vom 27. Februar 2017*

Es sei eine weitere Einleitstelle bei Bau-km 0+462 notwendig.

*Zur 1. Tektur vom 28. November 2016 trägt der Einwender vor:*

Bisher kreuze bei Bau-km 0+463,5 (nördliches Ende des Wohngebäudes Grundstück 180a) ein Entwässerungsrohr die Straße und entwässere den oberen Teil der Straße, sowie beide Einleitstellen der Straße vor dem Gebäude Grundstück 180a. Dieses sei im Projekt nicht enthalten. Für den zukünftigen Ausbau müsse also diese Entwässerung bis zum jetzt im Plan eingezeichneten Entwässerungsrohr unterirdisch verlängert werden oder es müsse ein zweites Entwässerungsrohr an o. g. Stelle vorgesehen werden. Eine Einleitungsmöglichkeit für das Oberflächenwasser der Gebäude und des Überfluswassers der Kläranlage müsse wie bisher an der o. g. Stelle ebenfalls vorgesehen werden.

Die Forderungen werden berücksichtigt. Mit der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 hat der Vorhabenträger die Entwässerung der Fahrbahn, des Grundstücks und der Zufahrten in der Weise geändert, dass die Entwässerung nunmehr über einen neu zu bauenden Regenwasserkanal (bei den Zufahrten über Kastenrinnen) mit Auslauf in die Zschopau erfolgt, siehe hierzu Unterlage 5, Bauwerksverzeichnis S. T19, und Unterlage 7, Lageplan Blatt-Nr. T2.

Des Weiteren werde eine Zufahrt bei Bau-km 0+462 und 0+446 gefordert.

Die Forderung wird berücksichtigt. Nach dem der Vorhabenträger an dieser Stelle in der Planunterlage lediglich nur Zugänge ausgewiesen hatte, wurde sich im Erörterungstermin dahingehend geeinigt, dass es sich hier um Zufahrten handelt. Mit der 1. Tektur vom 28. November 2016 wurde dies geändert (s. Unterlage 7, Lageplan Blatt-Nr. T2) und die Zusicherung planerisch umgesetzt. Insoweit hat sich die Einwendung erledigt.

Das Gebäude auf Flurstück-Nr. 180 a sei ein Einzeldenkmal.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Schlüsselnummer 17**

*Schreiben vom 27. September 2013*

Es werde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Zufahrt zum Pfarrhaus bzw. Gemeindehaus der Kirchgemeinde Erdmannsdorf erfolge gemäß jahrhundertalter Übereinkunft über das Grundstück vor dem Haus Rathausstraße 14. Da zur Zeit des „realen Sozialismus“ dieses Gebäude „Eigentum des Volkes“ war, entfielen die grundbuchmäßige Sicherung dieses Rechtes. Es wäre zu erwägen, ob der genannten Übereinkunft mit einer öffentlichen Widmung des mit Kleinpflaster befestigten Weges entsprochen werden könne.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die gewünschte Widmung wäre Aufgabe der zuständigen Gemeinde und ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

2. Es sei nicht möglich, auf diesem Weg (die Zufahrt) die Grundstücke zu verlassen, da das Haus Rathausstraße 14 dem Kraftfahrer den Einblick auf die dicht befahrene Bundesstraße versperre. Die Straße sei erst einsehbar, wenn die Vorderräder bereits auf

der Straße stünden. Auch ein Verkehrsspiegel würde nicht wesentlich helfen, wie bereits festgestellt werden musste, als Straßenbauarbeiten auf der Alten Dorfstraße stattgefunden hätten. Darum sei bereits im vorigen Jahrhundert eine andere Ausfahrtmöglichkeit geschaffen worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Diese Ausfahrt führe auf die Alte Dorfstraße. Entsprechend genannter Übereinkunft stehe sie allen Bewohnern und Besuchern der Häuser Rathausstraße 14, 16 und 16 a zur Verfügung. Dieser Weg werde in älteren Katasterkarten noch als „Gehweg“ bezeichnet. Der Planungsentwurf scheine diesen Unterlagen zu folgen. Auf dem Pfarrhausgrundstück sei die Ausfahrt in einer Breite von mindestens 2,5 m mit Beton-Kleinpflaster befestigt. Es sei im Blick auf die Nutzung erforderlich, diese Ausfahrt bis zur Alten Dorfstraße mit den nötigen Niveau-Angleichungen fortzuführen. Dabei würde die Anpflanzung von Gehölzen auf der geplanten Grünfläche zu einer gefährlichen Sichtbeschränkung für die ausfahrenden Fahrzeuge führen und sollte also unterbleiben.

Die Forderung wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass er auf eine entsprechende Pflanzung von Gehölzen verzichtet. Die Zusicherung wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss verbindlich, vgl. die Regelung A VI.

4. Aus seiner Tätigkeit im Ortschaftsrat Erdmannsdorf-Kunnersdorf sei dem Einwender bekannt, dass sich Lehrer und Eltern seit längerem mit der Frage beschäftigen würden, wie die Schüler der Grundschule sicher in den Schulbus gelangen könnten. Die vorliegende Planung scheine sich des Problems bewusst zu sein. Es solle unter Einbeziehung der Genannten geprüft werden, ob eine effektivere Lösung möglich sei.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Mit Hilfe der geplanten Mittelinsel hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträger eine geeignete, zumutbare und verhältnismäßige Lösung zur Überquerung der Bundesstraße für die Fußgänger gefunden. Die Mittelinsel bietet dem Fußgänger, insbesondere dem Schülerverkehr, die direkte Verbindung zu den Bushaltestellen bzw. zur Schule und zum Rathaus. Mit der Breite der Wartefläche von 4, 00 m bietet sie hinreichend Wartefläche für Fußgänger

### **Schlüsselnummer 18**

*Schreiben vom 15. Oktober 2013, 23. Februar 2017 und vom 12. Oktober 2018*

1. Im Bereich des gesamten Mühlkanals, Flurstück 352/6, werde teilweise über die Flurstücke 162 und 403 das Oberflächenwasser über den Hang bzw. über Rohrleitungen direkt in den Mühlkanal eingeleitet. Dafür gebe es keine Rechtsgrundlage und werde auch nicht gestattet.

2. Von der B 180 führe ein Weg zur ehemaligen „Alten Baumwolle“. Dieses geschehe auf der Kilometrierung 0+745. Anschließend gehe der Weg über eine Brücke. Über die höhenmäßige Anbindung dieses Weges und auch das Niveau der Brücke hätte die Einwenderin gern nähere Angaben.

3. Der „Randbalken“ von Kilometrierung 0+470 – 0+745 rage in den Mühlgraben hinein. Die Einwenderin hätte dazu gerne Schnitte, sowie die Darstellung der Gründung. Finde die Gründung auf einem fremden Grundstück statt?

4. Im Bereich des Auenweges werde das Regenwasser direkt in den Mühlkanal geleitet. Auch das Regenwasser vom ZWA. Dazu gebe es keinerlei vertragliche Grundlage.

5. Das gesamte Grundstück 352/6 sei im Geltungsbereich überplant. Die Grundstücke müssten neu geordnet werden.

6. In der Darstellung des Vorhabenträgers sei angeblich die Kanalmauer eingestürzt. Dieses entspreche nicht den Tatsachen.

7. Die Einleitstelle 06.02.01 für Regenwasser könne nicht so ausgeführt werden. Dazu gebe es keine Rechtsgrundlage, die bauliche Maßnahme der Einleitstelle befinde sich auf dem Flurstück 352/6. Weiterhin werde durch diese Einleitung der Querschnitt des Mühlkanals eingeschränkt.

Falls gewünscht werde, das Regenwasser in den Mühlkanal einzuleiten, müssten Vorrichtungen für das abscheiden von Schmutz und Laub vorhanden sein. Weiterhin würde dann auf eine „Unterhaltslast“ bestanden.

Zur Durchführung der jetzt geplanten Maßnahmen müsse das Grundstück 352/6 der Einwenderin befahren und genutzt werden; hierzu seien entsprechende Vereinbarungen zur Wiederherstellung des Geländes zu treffen.

*Zur 1. Tektur vom 28. November 2016 nimmt die Einwenderin wie folgt Stellung:*

1. Im Bereich des gesamten Mühlkanals, Flurstück 352/12 vorher 352/6, werde teilweise über die Flurstücke 162 und 403 das Oberflächenwasser über den Hang bzw. über Rohrleitungen direkt in den Mühlkanal eingeleitet. Dafür gebe es keine Rechtsgrundlage und werde auch seitens der Einwenderin nicht gestattet. Trotz geringerem Wasseraufkommens durch Reduzierung der gesamten Straßenbreite (Straße und Gehweg) werde die Dimensionierung der Durchlässe bei km 0+432 von DN 400 auf DN 500 und bei km 0+400 von DN 300 auf DN 500 erhöht. Damit könne der Schmutz noch besser in den Mühlkanal gelangen. Es werde der Einbau entsprechender Vorrichtungen im Bereich der Straße, wo der entsprechende Schmutz abgeschieden werde, verlangt. Weiterhin werde eine Regelung zur jährlichen Entschädigung des Eintrages von Schmutz in den Mühlkanal verlangt.

Die Einwendungen werden berücksichtigt. Mit der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 hat der Vorhabenträger die Entwässerung der Fahrbahn in der Weise geändert, dass die Entwässerung nunmehr über einem neu zu bauenden Regenwasserkanal mit Auslauf in die Zschopau erfolgt. Siehe hierzu Unterlage 5, Bauwerksverzeichnis S. T19, und Unterlage 7, Lageplan Blatt-Nr. T2 und T3. Eine Einleitung in den Mühlgraben erfolgt nicht mehr, die Einwendungen haben sich somit erledigt.

2. Von der B 180 führe ein Weg zur ehemaligen „Alten Baumwolle“. Dieses geschehe auf der Kilometrierung 0+745. Anschließend gehe der Weg über eine Brücke. Die höhenmäßige Anbindung werde nicht akzeptiert. Das gesamte Straßenniveau werde angehoben. Die Zufahrt zu den Grundstücken sei damit nicht gewährleistet. Es müsste demnach eine neue Brücke über den Mühlkanal gebaut werden um die Zuwegung der vorhandenen Wohnhäuser, Fabrikgelände sowie der landwirtschaftlichen Flächen zu sichern.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Nach der vorliegenden Planung erfolgt die Anbindung des Weges über die Zufahrt zwischen der bestehenden Brücke und der B 180. Diese Zufahrt wird ca. 0,25 m angehoben und bis zur Brücke mit ca. 10 % Neigung angeglichen. Die Befestigung erfolgt wie im Bestand mit Natursteinkleinpflaster. Zur Fahrbahn der B 180 wird ein Bord mit einem Anschlag von 3 cm vorgesehen.

3. Der „Randbalken“ von km 0.020 – 745 rage in den Mühlgraben hinein. Der „Randbalken“ sei gegenüber der ersten Planung noch verbreitert worden. Er nehme jetzt noch zusätzlich einen Gehweg auf. Diesem großen Überstand werde von der Einwenderin nicht zugestimmt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der geplante Randbalken befindet sich zwischen Bau-km 0+470 bis 0+745 im unmittelbaren Bereich der bestehenden Mauer des Mühlgrabens. Die Ausführung erfolgt als rückverankerter Randbalken. Die Gründung erfolgt mittels Mikrofählen und findet auf Flächen der Stadt Augustusburg statt. Der Randbalken ist für die Sicherung des Straßenaufbaues gegen talseitiges Abreißen bzw. Abrutschens auf Grund geringen Platzes zwischen Straße und dem angrenzenden Fließgewässer notwendig. Er stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der geplanten Form eine verhältnismäßige, zumutbare, geeignete und wirtschaftliche Lösung dar (siehe im Erläuterungsbericht Pkt. 4.6.2). Mit der Anordnung eines zusätzlichen Gehweges durch die 1. Tektur wird der Randbalken nicht verbreitert, da durch die nunmehr festgesetzte Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf die Anordnung einer passiven Schutzeinrichtung verzichtet werden kann.

4. Im Bereich des Auenweges werde das Regenwasser direkt in den Mühlkanal geleitet. Auch das Regenwasser vom ZWA. Dazu gebe es keinerlei vertragliche Grundlage.

Die Einwendung wird berücksichtigt. Mit der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 hat der Vorhabenträger die Entwässerung hier im Auenweg bis zu dem Bauende bei 0+022 dergestalt geändert, dass die Einleitstelle 15 in den Dorfbach entwässert. Eine Einleitung in den Mühlgraben erfolgt nicht mehr, die Einwendung hat sich somit erledigt.

5. Das gesamte Grundstück 352/12, vorher 352/6, sei im Geltungsbereich überplant. Die Grundstücke müssten neu geordnet werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durch den Ausbau der B 180 betroffenen Flächen des Flurstückes 352/12 der Gemarkung Erdmannsdorf werden durch den Vorhabenträger erworben und sind Gegenstand dieser Planfeststellung (siehe im Grunderwerbsverzeichnis die lfd. Nr. 3.04.01). Eine Neuordnung des Grundstücks ist ansonsten nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

6. In den Darstellungen sei angeblich die Kanalmauer eingestürzt. Dieses entspreche nicht den Tatsachen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Einschätzung des Vorhabenträgers erfolgte durch eine Ortsbegehung (Augenschein) und hat auf die Planfeststellung keine Auswirkung.

7. Die Einleitstelle 06.02.01 für Regenwasser könne so nicht ausgeführt werden. Dazu gebe es keine Rechtsgrundlage, die bauliche Maßnahme der Einleitstelle befinde sich auf dem Flurstück 352/12, vorher 352/6. Weiterhin werde durch diese Einleitung der Querschnitt des Mühlkanals eingeengt.

Die Einwendung wird berücksichtigt. Mit der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 hat der Vorhabenträger die Entwässerung der Fahrbahn in der Weise geändert, dass die Entwässerung nunmehr über einem neu zu bauenden Regenwasserkanal mit Auslauf in die Zschopau erfolgt. Siehe hierzu Unterlage 5, Bauwerks-

verzeichnis S. T19, und Unterlage 7, Lageplan Blatt-Nr. T2. Eine Einleitung in den Mühlgraben erfolgt nicht mehr, die Einwendung hat sich somit erledigt.

8. Die Zufahrt zum Parkplatz 04.02.01 sei 5 m breit. Dieser Weg sei bis zum Mühlgraben zu schottern. Einem Verbau mit Bäumen und Sträuchern könne nicht zugestimmt werden. Die Stadt Augustusburg habe der Einwenderin ein Wegerecht genehmigt, welches im Grundbuch eingetragen sein. Diese Zufahrt werde zur Errichtung und Betreibung der neuen Schützenanlage am Anfang des Mühlkanals benötigt.

Siehe hierzu nachfolgend die Ausführungen zur 2. Tektur:

*Zur 2. Tektur vom 20. Juni 2018 nimmt die Einwenderin wie folgt Stellung:*

Vom Parkplatz 04.02.01, Kilometrierung 0+400, gebe es ein Wegerecht zur vorhandenen Schützenanlage des Mühlgrabens. Diese Zufahrt solle geschottert werden. In der Planung sei nach wie vor genau an dieser Stelle ein Baum eingetragen; dieser könne nicht verbleiben. Dieser Punkt sei bereits im Widerspruchsverfahren zur Auslegung vorgetragen worden.

Die Forderungen werden zum Teil berücksichtigt, zum Teil zurückgewiesen. Gemäß Bauwerksverzeichnis (Unterlage 5), Strukturnr. 04, Blatt Nr. 4, lfd. Nr. 01 ist die Angleichung der Zufahrt an den Parkplatz mit einer Schotterdecke bereits geregelt. Für eine Befestigung des Weges über den Parkplatz zum Mühlgraben liegt die Zuständigkeit nicht mehr beim Vorhabenträger.

Bezüglich der Bepflanzung des Parkplatzes als Ausgleichsmaßnahme A1 – Neupflanzung an Einzelgehölzen und Baumreihen entlang der B 180 auf den Straßennebenflächen – sichert der Vorhabenträger zu, dass in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer eine Anpassung der zu pflanzenden Baumreihe in der weiteren Planung möglich ist.

### **Schlüsselnummer 19**

*Schreiben vom 15. Oktober 2013*

Es werde form- und fristgerecht Widerspruch zu der Planung eingelegt.

1. Im Bereich der Flurstücke 124/4 und 124/6 werde das Regenwasser direkt auf das Grundstück bzw. über das Grundstück in den Mühlkanal eingeleitet. Dafür bestünden keine Rechtsgrundlagen.

2. Die neue Straße sowie die Gehwege seien auf dem Grundstück 124/4 und 124/6 geplant. Ein neuer Zaun solle errichtet werden. Diese baulichen Maßnahmen seien auf fremden, privaten Grundstücken geplant. Wieso werde eine Planung über Privatgelände gelegt ohne Einbindung der Eigentümer. Der Überbauung dieser Flurstücke werde nicht zugestimmt, gegebenenfalls seien die Grundstücksanteile bzw. Grundstücke vom Eigentümer der Bundesstraße zu erwerben.

Siehe hierzu unten nachfolgend die Ausführungen zur 2. Tektur:

*Zur 1. Tektur vom 28. November 2016 nimmt die Einwenderin wie folgt Stellung:*

1. Im Bereich der Flurstücke 124/4 und 124/6 werde das Regenwasser direkt auf das Grundstück bzw. über das Grundstück in den Mühlkanal eingeleitet. Dafür bestünden keine Rechtsgrundlagen.

2. Die neue Straße sowie die Gehwege seien auf dem Grundstück 124/4 und 124/6 geplant. Ein neuer Zaun solle errichtet werden. Diese baulichen Maßnahmen seien auf fremden, privaten Grundstücken geplant, Wieso werde eine Planung über Privatgelände gelegt ohne Einbindung der Eigentümer? Der Überbauung dieser Flurstücke werde nicht zugestimmt. Ein Verkauf erfolge nicht.

Siehe hierzu nachfolgend die Ausführungen zur 2. Tektur:

*Zu 2. Tektur vom 20. Juni 2018 nimmt die Einwenderin wie folgt Stellung:*

Die betroffenen Grundstücke 124/4 und 124/6 seien inzwischen an die Stadt Augustusburg veräußert worden. Die Stadt Augustusburg werde seitens der Einwenderin über die Zusendung der Unterlagen informiert. Wie vom Bürgermeister informiert, würden dort die gleichen Unterlagen vorliegen. Von dort kämen eventuelle Einwände.

Die Einwendung hat sich wegen des inzwischen mitgeteilten Eigentümerwechsels erledigt. Unabhängig davon wäre sie aus den folgenden Gründen zurückgewiesen worden: Auch bei der ursprünglichen Planung war keine Entwässerung des Gehweges und der Fahrbahn über die Flurstücke 124/4 und 124/6 geplant worden. Zum einen ist die Querneigung der Anlage zum westlichen Fahrbahnrand geneigt, zum anderen war die Ableitung des Oberflächenwassers über Straßenabläufe an einen geplanten Regenwasserkanal und anschließender Einleitung in den Mühlgraben geplant. Mit der 2. Tektur vom 20. Juni 2018 hat der Vorhabenträger die Entwässerung der Fahrbahn in der Weise geändert, dass die Entwässerung nunmehr über einem neu zu bauenden Regenwasserkanal mit Auslauf in die Zschopau erfolgt. Siehe hierzu Unterlage 5, Bauwerksverzeichnis S. T19, und Unterlage 7, Lageplan Blatt-Nr. T2.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke 124/4 und 124/6 erfolgt auf Grund der notwendigen Kurvenverbesserung der Straße und der damit verbundenen Verschiebung des vorhandenen Gehwegs auf diese Flurstücke. Der bestehende Zaun wird an die neue Lage angepasst (BWVZ 07.04.11). Die betroffenen Flächen werden gemäß des Grunderwerbsverzeichnisses (Ifd. Nr. 4.13.01 und 4.14.01) von dem jeweiligen Eigentümer erworben. Die angemahnte Einbindung der Eigentümer erfolgt durch eben dieses Planfeststellungsverfahren.

Durch den mitgeteilten Eigentümerwechsel haben sich die Einwendungen gegenüber dem Einwender nunmehr erledigt.

### 3 Anerkannte Naturschutzverbände

#### **Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa e. V.)**

*Schreiben vom 15. Oktober 2013, vom 21. Februar 2017 und vom 15. Oktober 2019*

Der Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa e. V.) sei Eigentümer des Flurstückes 179/7 der Gemarkung Erdmannsdorf und direkt von der o. g. Ausbaumaßnahme betroffen. Er nehme zu der Planung wie folgt Stellung:

1. Der Vorhabensträger plane den Ausbau der B 180 zwischen Kunnersdorf und Erdmannsdorf auf einer Länge von 1,27 km. Die Straße sei aktuell 4,50 m bis 5,50 m breit. Ausbauziel sei eine Straßenbreite von 6,50 m - 6,75 m mit 1 m breitem Bankett und 1,50 m - 2 m breiten Gehwegen in der Ortslage Erdmannsdorf. Da die Straße auf der freien Strecke in einer Tallage neben der Zschopau führe, seien Hangsicherungsmaßnahmen auf einer Länge von 550 m (350 m + 200 m) in Form einer bis zu 4 m hohen



Spritzbetonschale und anschließendem Hochleistungsgeflecht (Höhe bis 4,50 m) und eine talseitige Böschungssicherung zur Zschopau mittels Randbalkens geplant.

Die Ausbaustrecke der B 180 befindet sich im LSG Zschopautal. Große Teile des Plangebietes (auf ca. 600 m Straßenlänge) seien als FFH-Gebiet europarechtlich geschützt. Die Umsetzung des Vorhabens sei damit insbesondere unter dem Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes ausgesprochen anspruchsvoll und bedürfe einer besonderen planerischen Sensibilität.

2. Der Straßenverlauf der B 180 werde in den Planbereichen 1 bis 3 gegenwärtig weitgehend vom beidseitigen Gehölzbestand eingefasst. Nach Abschluss der Baumaßnahme in der gegenwärtig geplanten Form sei davon auszugehen, dass insbesondere im besonders sensiblen Bereich im FFH-Gebiet entlang der Zschopau keine Gehölze mehr stehen werden und der Straßenkörper einschließlich des notwendigen Böschungsbzw. Hangverbaus die Landschaft dominieren werde. Das, was gegenwärtig als bewaldeter Hang mit relativ hohem Natürlichkeitsgrad wahrgenommen werde, wäre dann ein beton- bzw. natursteinverblendeter Zweckbau. Neben der erheblichen optischen Beeinträchtigung sei ein erheblicher Lebensraumverlust für Flora und Fauna zu verzeichnen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Rodung von Gehölzen sowohl zur Zschopau hin als auch im in den bewaldeten Hang beschränkt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf das zwingend bautechnisch notwendige Maß. Fällungen von Bäumen darüber hinaus sind nicht vorgesehen. Die Eingriffe in den bewaldeten Hang für die Herstellung der natursteinverblendeten Stützmauer sowie das rückverankerte Hochleistungsgeflecht einerseits und in die Böschung zur Zschopau für eine Böschungssicherung andererseits werden auch im LBP als erheblich eingestuft. Sie beschränken sich auf unmittelbar an den Straßenraum angrenzende Flächen, die aufgrund der Verkehrssicherungspflicht schon derzeit hangseitig teilweise frei von Großgehölzen sind. Die dort in Anspruch genommenen Flächen sind nicht als bewaldeter Hang mit hohem Natürlichkeitsgrad zu betrachten.

Die Sicherung und der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes werden mit den Maßnahmen S1 Ausweisung einer Bauverbotszone und CEF5 ökologische Baubegleitung sichergestellt. Um die optische Beeinträchtigung durch die für die Hangsicherung notwendig werdende Stützmauer zu minimieren, erhält diese eine Verblendung mit Natursteinen.

3. Das gegenwärtig geplante Baukonzept sei nicht geeignet, dem gesetzlich geforderten Vermeidungs- und Minimierungsgebot von Eingriffen in Natur und Landschaft zu entsprechen. Auch wenn der Planungsträger zum Ausdruck bringe, dass er die Straße nur im unbedingt notwendigen Maß ausbauen möchte, blieben Zweifel an der Strategie. Die Verlegung der Straße in den Steilhang mit entsprechender Hangsicherung erscheine, was das Maß der Hangsicherung betreffe, ausgesprochen optimistisch verfasst. Der Naturschutzverband habe erhebliche Zweifel daran, dass der Hang in dieser Form vor einem Abrutschen bewahrt werden könne. In einer Vielzahl der Fälle bestünden Hangsicherungskonzepte an Straßen nicht den Praxistest (siehe die Hangrutschungen in jüngerer Zeit in der Region bei Burkhardttsdorf im Tal der Zwönitz und überregional an der Neubautrasse der A 17 Dresden-Prag in Tschechien).

Der Planungsträger würde auch nicht den gesamten Ufergehölzbestand entlang der Zschopau entfernen wollen und vermittele so den Eindruck, dass einige Gehölze die Baumaßnahme und die anschließende Nutzung des im Zuge des Baus neu erschlossenen Verkehrsraum langfristig unbeschadet überleben könnten. Auch diese Prognose

erscheine dem Naturschutzverband Sachsen e. V. zu optimistisch. Entsprechende Praxisbeispiele gebe es viele, die belegen könnten, dass das Näherrücken von Verkehrsinfrastrukturanlagen an Gehölzbestände von diesen nicht toleriert würden (z. B. könne man am Flöhahang an der B 173 in Flöha beobachten, wie nach dem Bau eines Fußweges und einer Bushaltestelle Ende der 90er Jahre der Baumbestand mittlerweile z. T. deutliche Kronenschäden aufweise, an der BAB A 4 leide der Wald zwischen Chemnitz und Hohenstein-Ernstthal an den Auswirkungen der Waldsaumbeseitigung und der sechsstreifigen Erweiterung der Autobahn).

Um das gegenwärtige, besonders schützenswerte Erscheinungsbild von Natur und Landschaft im Plangebiet auch für die Zeit nach der Baumaßnahme und mit instandgesetzter B 180 erhalten zu können, sei die planerische Strategie darauf auszurichten, dass

- a) der Steilhang weitgehend so erhalten bleibe wie er jetzt sei (also nicht abgegraben und damit rutschungsgefährdet, unversiegelt und damit mit natürlicher Vegetation bestanden)
- b) ein Ufergehölzbestand sich am Zschopauufer etablieren könne, der die Straßenböschung und den Straßenkörper optisch verdecke und dessen Trennwirkung entlang der Zschopau aufhebe.

Da die Zschopau im Plangebiet von einer ungenutzten Wehranlage angestaut werde und so der Flusslauf unnatürlich hoch und breit sei, wäre die Lösung zur Umsetzung der unter a) und b) formulierten Zielstellung der Rückbau der Wehranlage. Mit den sich dann natürlich einstellenden Verhältnissen am Fließgewässer werde die Fläche frei, die man zur Etablierung eines ausreichend breiten Ufergehölzsaumes entlang der Straßenausbaustrecke benötige. Da Ufergehölze (hier vor allem Schwarz-Erlen) ausgesprochen frohwüchsig seien, sei davon auszugehen, dass spätestens 10 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme der Straßenkörper entlang der Zschopau vollständig eingegrünt sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Vorhaben ist grundsätzlich aufgrund der nach §§ 13 ff. BNatSchG bestehenden Vermeidungs- und Ausgleichspflicht danach geplant worden, dass Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vermieden und gering gehalten werden, dies aber auch insbesondere aufgrund der Lage des Vorhabens im LSG „Mittleres Zschopautal“ sowie der anteilig an die B 180 angrenzenden Flächen im FFH-Gebiet „Zschopautal“. Mit dem Abrücken der Trasse von der sensiblen und ökologisch wertvollen Zschopau und der Minimierung der Flächeninanspruchnahme in den Böschungshang als Ergebnis einer optimierten Planung (Variantenvergleich) und der Vermeidung von Raubettmulden zur Entwässerung bis zur Zschopau werden größere Beeinträchtigungen in den Gewässer- und Waldlebensraum vermieden.

Mit Einhaltung der Schutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen S1 (Schutz durch mobilen Schutzzaun und Ausweisung einer Bauverbotszone), S2 (Schutz des Oberbodens), S3 (fischottergerechte Gestaltung und Sicherung der Kleinfischpassierbarkeit der Schwarzbachbrücke, S4 (Beachtung der Vorschriften zum Gewässerschutz in der Bauphase), S5 (Schutz des LRT 6510 „Flachland-Mähwiese“ durch Errichtung eines mobilen Schutzzaunes und Ausweisung einer Bauverbotszone), S6 (Bauzeitenbegrenzung zum Schutz der Avifauna und Fledermäusen), CEF5 (ökologische Bauüberwachung) und CEF6 (Kontrolle der alten Stützmauer auf Fledermausvorkommen wird für das geplante Vorhaben dem

Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Naturschutzgesetzgebung Rechnung getragen. Im LBP wird dies auf S. 28 Pkt. 3.2.1 Vermiedene und geminderte Eingriffe näher ausgeführt.

Die vorgesehene Technologie zur Sicherung des Hanges und der Böschung zur Zschopau, speziell für dieses Vorhaben, beruht auf dem Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Eckert GmbH und dessen Empfehlungen. Ähnliche Hangsicherungen wurden z. B. bei der S 36 bei Etzdorf sowie bei der K 8230 bei Schönborn-Dreiwerden erfolgreich angewendet. Die vom NaSa e.V. erwähnte Hangrutschung im Zwönitztal erfolgte u. a. auch deshalb, weil an dieser Stelle keine Hangsicherungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt bestanden.

Eine Instandsetzung der B 180 auf altem Bestand ist aufgrund des aktuellen Zustandes nicht möglich. Die Fahrbahnbreite ist unzureichend für einen Begegnungsverkehr. Für Fußgänger wird der Streckenabschnitt außerhalb der Ortslage sogar als gefährlich eingeschätzt. Die B 180 ist mittlerweile in dem Abschnitt zwischen Schwarzbachbrücke und Haus Nr. 10 nur noch einseitig befahrbar (mit Ampelregelung). In Teilbereichen sind Rutschungen der Straße Richtung Zschopau sichtbar. Diese Bereiche sind bereits von der Fahrbahn abgetrennt und nicht mehr befahrbar.

Die Ufergehölze bleiben weitestgehend erhalten. Fällungen beschränken sich nur auf das unbedingt notwendige Maß.

Für die alte Baumwollspinnerei in Erdmannsdorf liegt ein Antrag des Eigentümers auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Betreiben einer Wasserkraftanlage bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen vor, der dann eine Nutzung des vorhandenen Mühlkanals als auch des vorhandenen Wehres an der Zschopau voraussetzt. Für die Nutzung des Wehres wurde nach Auskunft des Eigentümers ein Antrag zum Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages für die nächsten 50 Jahre bei der Landestalsperrenverwaltung gestellt.

Der Vorschlag des Rückbaus der Wehranlage in absehbarer Zeit muss somit gemäß der Sachlage derzeit als unrealistisch und zeitlich nicht kalkulierbar eingeschätzt werden. Die mit dem vorgeschlagenen Wehrrückbau verbundenen und gewünschten, sich dann einstellenden natürlichen Verhältnisse laut NaSa e. V. bedingen dann aber auch einen umfangreichen Eingriff in das FFH-Gebiet mit Veränderungen von Gewässerlauf, Böschungen und Nutzungen. Weiterhin ist der Planbereich durch das Wehr und dessen Rückstaubereich vorbelastet und der Rückbau des Wehres steht in keinem direkten funktionalen Bezug zu den projektbedingten Beeinträchtigungen der Straßenbaumaßnahme. Die Maßnahme Wehrrückbau wurde deshalb richtigerweise durch den Vorhabenträger als mögliche Kompensationsmaßnahme nicht mehr für das Vorhaben B 180 Ausbau in Erdmannsdorf in Betracht gezogen.

4. Das naturschutzrechtliche Eingriffsausgleichskonzept sei nicht schlüssig und nicht geeignet, die zu prognostizierenden Eingriffsfolgen ausgleichen zu können.

Der Bestand sei nur unvollständig und z. T. fehlerhaft ermittelt worden.

Die Einwendungen werden zurück gewiesen. Das Vorhaben ist grundsätzlich aufgrund der nach §§ 13 ff. BNatSchG bestehenden Vermeidungs- und Ausgleichspflicht danach geplant worden, dass Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vermieden und gering gehalten werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger den Bestand in ausreichendem

Maße erfasst und im LBP, im Artenschutzbeitrag und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im gebotenen Umfang dargestellt. Bestandserfassungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und müssen zu einem zulassungsrelevanten Erkenntnisgewinn führen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße ohne einen prognostizierten erheblichen Anstieg der Verkehrsbelastung. Die einzelnen Hinweise des NaSa e. V. zu der behaupteten unvollständigen und fehlerhaften Bestandsermittlung werden nachfolgend behandelt:

Das Vorhabengebiet innerhalb des FFH-Gebietes wurde im Zuge der Stellungnahmeerarbeitung von Beauftragten des Naturschutzverbandes im Oktober 2013 begangen. Augenmerk wurde insbesondere auf die Hangbereiche gelegt, welche durch die geplante Hangsicherung angeschnitten würden sowie auf die Ufergehölze, welche der Straßenverbreiterung weichen sollten. Auf den Hängen würden Laubmischwälder stocken, welche bis an die Straße heranreichten. Sie seien geprägt durch Rotbuche, Stieleiche, Hainbuche, Birke, Fichte, Kiefer, Berg- und Spitzahorn (letzterer im unmittelbaren Randbereich der Straße und im Rahmen der Verkehrssicherung zurückgeschnitten). Sie würden zumindest in weiten Teilen bereits der natürlichen potentiellen Vegetation am Standort entsprechen. Der vom Planer kartierte Fichtenforst (NI II-III), welcher mittels Ersatzmaßnahme E2 zu einem Eichen-Buchen-Wald umgewandelt werden sollte, sei am kartierten Standort nicht gefunden worden. Der vorgefundene aufgelichtete Wald weist zwar auch Fichten in mittleren bis alten Baumholzes auf, dazwischen habe sich jedoch eine sehr ausgeprägte Naturverjüngung durch Rotbuche und Stieleiche entwickelt, welche den Übergang zur potentiell natürlichen Vegetation einleite. Damit seien die waldbestockten Hangbereiche bis auf kleine Teilflächen als naturnah einzustufen und für das LSG landschaftsbildprägend.

Der im LBP kartierte sogenannte Vorwald mit Ruderalflur bzw. gerodete Waldbereich (Bau-km 0+030 - 0+100) am Hang habe sich zu einem naturnahen Laubwald in Jungwuchsphase entwickelt, welcher durch Bergahorn, Rotbuche, Stieleiche und Birke geprägt sei, mithin der natürlichen potentiellen Vegetation entspreche.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einer potentiellen natürlichen Vegetation im Hangbereich entspricht nur der als LRT eingestufte Hainsimien-Buchenwald. Der durch Fichtenbestand, größer als 80%, in der ersten Baumschicht geprägte und als N 1II-III kartierte Bestand leitet noch keine potentielle natürliche Vegetation ein, so lange der Fichtenbestand in der ersten Baumschicht vorherrscht.

Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung stockte in Teilbereichen des sogenannten Vorwaldes des durch Windbruch betroffenen Fichtenbestandes Gehölzjungwuchs, der aber gegenwärtig noch keiner potentiellen natürlichen Vegetation entspricht und auch deshalb nicht so kartiert werden konnte. Eine Überprüfung Ende des Jahres 2013 bestätigte nochmals diese Bestandserfassung.

Die als Feldgehölz kartierten Ufergehölze würden streckenweise eine Ausbildung als Erlen-Eschenwald aufweisen und hätten auch so kartiert werden müssen.

Der Gehölzbestand zwischen B 180 und Zschopau besteht im Wesentlichen aus Arten wie Ahorn, Linde und Birke, vereinzelt Eiche und in der Strauchschicht Hasel und Faulbaum. Erlen stocken lückig im Bereich der Stützmauer und einreihig in lückiger Form entlang des Gewässerspiegels. Die Artenzusammenstellung entspricht daher nicht einem Erlen-Eschenwald. Das Vorkommen von einzelnen Erlen rechtfertigt nicht die Einstufung als Erlen-Eschenwald.

Den Unterlagen sei nicht zu entnehmen, ob die Gehölzbestände auf die Einstufung als LRT untersucht wurden. Der Verweis auf den Managementplan gehe vorliegend ins Leere. Da der Managementplan für die LRT-Einstufung mit Biotopuntergrenzen (lt. Kartieranleitung Sachsen) arbeite (was auf dieser Ebene auch sinnvoll ist), entfalle diese Begrenzung im Rahmen der Eingriffsprüfung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Kartieranleitung gilt nicht nur für die Managementplanung, sondern generell bei der Erfassung von LRT. Eine Erhebung und Überprüfung von FFH-Lebensraumtypen im unmittelbaren Umfeld und Einwirkungsbereich der B 180 wurde bei der Erstellung der Planunterlagen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassung sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und in dem LBP dokumentiert.

Im zu rodenden Ufergehölzbestand würden sich mehrere Höhlenbäume (z. B. ca. Baukm 0+250 und 0+100) befinden, weitere Höhlenbäume könnten im Hangbereich gefunden werden. Auch wenn diese nicht direkt der Hangsicherung zum Opfer fallen sollten, würden sie zumindest freigestellt, was ihre künftige Eignung als Brut-/Fortpflanzungs- oder Überwinterungsrevier für Vögel bzw. Fledermäuse in Frage stelle. Die Unterlagen würden jedoch keine konkreten Anhaltspunkte, ob und wo Höhlenbäume gefunden wurden, ob diese untersucht wurden und ob bzw. wie erhalten werden sollen, hergeben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Zuge des fledermauskundlichen Gutachtens (Sächsischer Verband für Fledermausforschung und –schutz e. V. 2009) wurden eine Kartierung der Höhlenbäume im Straßennahbereich sowie ihre Nutzung durch Fledermäuse durchgeführt. Besetzte Quartierbäume wurden dabei nicht gefunden. Die Ergebnisse des Gutachtens fanden Eingang in den Artenschutzbachbeitrag und die FFH-Vorprüfung. Darüber hinaus fand im Dezember 2008 durch den ortsansässigen Ornithologen Herrn G. Neumann eine Erfassung von Höhlenbäumen statt, bei der eine Bruthöhle des Waldkauzes erfasst wurde. Diese wird im Artenschutzbeitrag ebenfalls auch berücksichtigt. Dieser Höhlenbaum, der jedoch nicht besetzt ist, wird baubedingt gefällt. Dieser Eingriff in den Baumbestand wird durch die Maßnahmen CEF5 (ökologische Baubegleitung), S1 (Ausweisung einer Bauverbotszone) und S6 (Bauzeitenbegrenzung zum Schutz der Avifauna und Fledermäuse) berücksichtigt. Dem Hinweis auf Höhlenbäume wurde zudem mit einer aktuellen Erfassung und Dokumentation von besetzten und sonstigen sichtbaren Höhlenbäumen im Straßennahbereich (für Eulen und Spechte im gesamten Untersuchungsgebiet) im Rahmen der Sonderuntersuchung Avifauna 2014 weiter nachgegangen. Diese Untersuchung ergab, dass sich zwischen der B 180 und der Zschopau acht abgestorbene Höhlenbäume (überwiegend Ahorn) befinden, die durch Meisen (Kohlmeise, Blaumeise und Sumpfmeise) besetzt sind. Im Abschnitt Wehr bis zur Ortslage Erdmannsdorf befinden sich eine Reihe von Eschen, die vereinzelt kleine Baumhöhlen besitzen, aber keine Höhlenbrüter nachgewiesen werden können. Ein einzelner Buntspecht brütet im Untersuchungsgebiet (s. dort Punkt 3.3).

Die Naturausstattung des Gebietes lasse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine reichhaltige Avifauna insbesondere von wald- und uferbewohnenden Arten schließen. Umso mehr, da im Nahbereich die LRT 3250 und 9110 betroffen seien. Um die Projektwirkungen auf die LRT bewerten zu können, seien die charakteristischen Arten mit zu erfassen. Dennoch sei keine fachlich belastbare Kartierung der Vögel vorgenommen

worden. Die Mitteilungen eines ehrenamtlichen Ornithologen (lediglich Begehungen im Mai, in den Unterlagen würden sich keine Listen mit Artenangaben, Status, Fundort, keine Angaben zum Datum der Kartierung befinden) bzw. dessen Befragen (z. B. auf Vorkommen Waldohreule) könnten die erforderlichen Kartierungen des Plangebietes im FFH-Gebiet nicht ersetzen. Eine oder mehrere Begehungen im Mai seien zudem völlig unzureichend. Es werde als Beispiel auf den Fichtenkreuzschnabel (die Art wurde am Standort nicht ausgeschlossen), welcher bereits im Winter brüten könne, verwiesen.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass der Talabschnitt zwischen Bauanfang und Fabrik Erdmannsdorf eine große Naturnähe und mithin einen zu vermutenden Artenreichtum zeige, was sich jedoch im LBP, dem Artenschutzbeitrag und der FFH-Vorprüfung aufgrund mangelhafter Bestandskartierungen nicht widerspiegele. In Folge würden die Projektwirkungen auf das FFH-Gebiet systematisch unterschätzt werden.

Die Einwendungen werden zum Teil zurückgewiesen, zum Teil wurden sie bezüglich der Sonderuntersuchung Avifauna berücksichtigt (s. u.).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger den Bestand in ausreichendem Maße erfasst und im LBP, im Artenschutzbeitrag und in der FFH-Vorprüfung im gebotenen Umfang dargestellt. Bestandserfassungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und müssen zu einem zulassungsrelevanten Erkenntnisgewinn führen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße ohne einen prognostizierten erheblichen Anstieg der Verkehrsbelastung.

Eine Betroffenheit des LRT 3250 besteht nicht, da dieser LRT der FFH-Richtlinie in Sachsen nicht vorkommt.

Für den ursprünglichen Antrag vom 5. Dezember 2011 auf Planfeststellung des Vorhabens erfolgte zunächst eine flächendeckende Überprüfung der Biotop-typenkartierung anhand einer Gesamtliste für den betroffenen Naturraum (vgl. Erlass des SMWA vom 18. März 2009). Weiterhin wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Erfassung der LRT im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Ergänzt wurden die Erfassungen durch eine zusätzliche faunistische Sonderuntersuchung für Fledermäuse, eine Potentialanalyse und die Aussagen eines ehrenamtlichen, ortsansässigen Ornithologen. Ebenso fand eine Auswertung der vorhandenen Daten statt (FFH-Managementplan, Angaben aus der Artendatenbank). Die Bestandserfassung wurde in Hinblick auf das Vorhaben (bestandnaher Ausbau ohne erheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens) als ausreichend betrachtet. Für den Ausbau werden straßenbegleitende Flächen in Anspruch genommen, deren Naturnähe und Artenreichtum durch die bestehenden B 180 bereits vorbelastet sind.

Das Artenspektrum Avifauna wurde anhand vorhandener Daten (Atlas der Brutvögel Sachsen, Steffens u. a. et 1998, Artenshapes der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Mittelsachsen) in Form einer Potentialanalyse ermittelt und zusätzlich durch eine örtliche Überprüfung untersetzt.

Im Frühjahr/Sommer 2009 fand eine Kartierung von Vögeln im Trassenbereich (bewaldeter Hang zwischen Kunnersdorf und Erdmannsdorf, Zschopau-Hang östlich der B 180) durch den genannten Ornithologen Herrn Neumann statt. Für das bekannte Vorkommen des Eisvogels erfolgte im Spätsommer 2008 eine Kartierung der bekannten Niströhren, ebenfalls durch Herrn Neumann. 2009 wurde im Nahbereich der B 180 noch eine Kartierung von Höhlenbäumen (Fle-

dermäuse) vorgenommen). Die Abschichtung der möglich vorkommenden Arten erfolgte systematisch im Artenschutzfachbeitrag.

Ein Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels und der Waldohreule konnten im Untersuchungsgebiet bisher nicht nachgewiesen werden. Entsprechende Nachweise konnten auch von Herrn Neumann im Rahmen der Kartierung 2009 sowie aus der Kenntnis des Gebietes als Ornithologe nicht erbracht werden.

Die Ergebnisse der Kartierung und der Aussagen zur Avifauna von Herrn Neumann fanden Eingang in den Artenschutzbeitrag (s. Pkt. 3.3.1) und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Pkt. 2.3.1) und sind auch dort dokumentiert. Eine eigenständige, separate Sonderuntersuchung Avifauna für das Vorhaben erfolgte bisher nicht, da Bestandserfassungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und es sich bei dem Vorhaben lediglich um den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße ohne einen prognostizierten erheblichen Anstieg der Verkehrsbelastung handelt.

Um mögliche Datenlücken bei der Artengruppe Avifauna auszuschließen wurde aber dem Hinweis der Naturschutzverbände durch den Vorhabenträger mit einer gesonderten, fachlich dokumentierten Erfassung der Avifauna vom 7. Juli 2014 (Unterlage 12.5 zur 1. Tektur vom 28. November 2016) entsprochen. Mit dieser Sonderuntersuchung Avifauna hat sich das besondere Gewicht des Brutvorkommens des Eisvogels im Bereich der alten Stützmauer an der Zschopau bestätigt. Weiterhin hat sich die Brut der Gebirgsstelze an der Baumwollspinnerei und unter der Schwarzbachbrücke nachweisen lassen. Darüber hinaus kommt auch die Wasseramsel im Untersuchungsgebiet mit der Nutzung der Zschopau zur Nahrungssuche und der Brut im Schwarzbach vor.

Mit der unvollständigen Bestandsermittlung gehe gleichzeitig eine fehlerhafte Eingriffsermittlung einher. Wie bereits oben dargestellt, sei der Umfang der Eingriffe, welche der Vorhabenträger bilanzieren lasse, als übertrieben optimistisch zu bewerten. Zwar habe der Vorhabenträger mit der Variantenauswahl und Gestaltung der genannten Ingenieurbauwerke versucht, den Eingriff in das FFH-Gebiet zu minimieren. Er blende dabei aber bewusst oder unbewusst die Realität aus.

Die Einwendungen werden wie folgt berücksichtigt:

Das Vorhaben ist grundsätzlich aufgrund der nach §§ 13 ff. BNatSchG bestehenden Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichspflicht danach geplant worden, dass Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vermieden und gering gehalten werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die Eingriffe in ausreichendem Maße erfasst, bewertet und im LBP, im Artenschutzbeitrag und in der FFH-Vorprüfung im gebotenen Umfang dargestellt.

Die Behauptung einer fehlerhaften Eingriffsermittlung wird deshalb zurückgewiesen. Aufgrund der im Erörterungstermin geforderten Gehwegverbindung zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf und der damit verbundenen Veränderung der Ausbauparameter mit einer Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h wurde zudem eine Hangsicherung möglich, die die Intensität des Eingriffs in den Hangbereich und in das Landschaftsbild verringert. Insoweit wurde hier die Einwendung durch den Vorhabenträger mit der 1. Tektur vom 28. November 2016 berücksichtigt.

Die einzelnen Hinweise des NaSa e. V. zu der behaupteten fehlerhaften Eingriffsermittlung werden nachfolgend behandelt:

#### a) Hanganschnitt und Hangsicherung

Der talseitige, durch die geplante Straßenverbreiterung in einer Tiefe von 3 bis 4 m anzuschneidende Hang bestehe im Bauabschnitt zwischen Brücke Schwarzbach und Erdmannsdorf oberflächennah in der Regel nicht aus massivem Felsen, sondern aus einer teilweise mehrere Meter starken Hangschuttauflage mit mitteldichter bis lockerer Lagerungsdichte. Der Hang werde bisher durch die Wurzeln der Bäume sowie teilweise durch eine Natursteinmauer gehalten. Bei Entfernen derselben (Bäume und Mauer) drohe eine große Rutschgefahr, welcher durch die geplante Hangsicherung begegnet werden solle. Diese reiche jedoch nicht den gesamten Hang hinauf. Oberhalb der Gitterkonstruktion, für welche ein Teil des Hanges gerodet werden solle bleibe der Wald, welcher bisher Innenbestand wäre, als neuer Waldrand bestehen. Jeder Förster könne erklären, welche Gefahren bei freigestellten Waldbäumen eintreten könnten - sie würden von Wurf- und Bruchgefahr bis hin zu Krankheiten, welche den Bestand schwächen, reichen. Dies umso gravierender, je ungünstiger die Umgebungsbedingungen seien (Steilhang). Konsequenterweise sei dies in der Umweltplanung als Folgeeingriff anzusprechen. Als vorstellbares worst-case-Szenario könnte der gesamte Hangwald fallen – vielleicht nicht gleich nach Beendigung des Vorhabens, aber vielleicht einige Jahre später. Direkt oder indirekt betroffen wäre dann auch der LRT 9110.

Die Einwendung wird folgendermaßen berücksichtigt:

Aufgrund der im Erörterungstermin geforderten Gehwegverbindung zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf und der damit verbundenen Veränderung der Ausbauparameter mit einer Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h wurde eine Hangsicherung möglich, die die Intensität des Eingriffs in den Hangbereich und in das Landschaftsbild verringert. Die nunmehr vorgesehene Konstruktion eines Hochleistungsgeflechts (60 Grad Neigung) mit Vorblendmauer (H=0,8 m) hat sich in den letzten Jahrzehnten als geeignete und effektive Sicherung von Böschungen bewährt. Dabei ist sie nicht nur kostengünstig, sondern ist auch aufgrund ihres geringen Eingriffs in die Böschung selbst sehr umweltverträglich. Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse bleiben durch die Durchgängigkeit der Konstruktion für Sicker- und Regenwasser weitestgehend unberührt. Darüber hinaus können Kleintiere und andere Bodenlebewesen aufgrund der Maschenweiten weiter hier existieren.

Mit der vorgesehenen Hangsicherung wird weiter verhindert, dass der z. T. durch Wald etablierte Oberhang nicht abrutscht. Eine Inszenierung des vom Einwender beschriebenen worst-case-Szenarios ist daher für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Am Bauanfang ist der derzeitige Waldbestand nach Windbruch der Fichten durch Jungwuchs (Vorwaldstadium) gekennzeichnet, von einem Waldinnenbestand ist daher dort nicht auszugehen. Die Etablierung eines Waldrandes könnte oberhalb der Sicherungsmaßnahmen nach der Baumaßnahme durch Selbstbestockung erfolgen, so wie bei der Fläche nach dem Windbruch geschehen. Sollte wider Erwarten die Hangsicherung nicht funktionieren, so sind durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG vorzusehen. Anhaltspunkte dafür, dass die geplante Hangsicherung nicht funktioniert, liegen aber zurzeit nicht vor und werden auch nicht vorgetragen.

#### b) Stützmauer und Uferbaumbestand

Ähnlich sehe die Situation beim Ufergehölzbestand aus. Angeblich sollen trotz Verbreiterung der Fahrbahn durch eine Stützwand Richtung Fluss ein großer Teil des Uferge-



hölzbestandes erhalten bleiben, nur die erste Reihe unmittelbar an der Straße solle gerodet werden. Wenn man sich die Situation vor Ort ansehe, könne man das nicht glauben. In großen Bereichen falle die Uferböschung unmittelbar neben der Straße steil ab. Die Wurzeln der Böschung-/Uferbäume würden in der Böschung (vor allem Arten wie Ahorn, Eiche, Linde etc., deren Wurzeln keine Staunässe ertragen) stecken, sie würden teilweise fast horizontal aus der Böschung heraus treten und würden dann in die Vertikale wachsen. In diese durchwurzelte Böschung sollen dann die Rückverankerungen eingebracht werden. Es sei offensichtlich, dass alle in der Böschung wurzelnden Bäume dabei beseitigt werden müssen. Auch die gewählte Konstruktion der Bohrpfahlreihen mit Verrohrung erfordere eine große Arbeitsbreite auf der Böschung. Da die Bodenverhältnisse teilräumig wechseln und kompliziert seien, sei zudem mit konstruktiven Änderungen während der Ausführung zu rechnen. Es sei deshalb blauäugig anzunehmen, dass nach der Straßenverbreiterung noch ein nennenswerter Ufer-/Böschungsgehölzbestand vorhanden wäre.

Die talseitige Böschungssicherung erfolgt für das Vorhaben mittels rückverankertem Randbalken. Mit dieser Ausführung kann der Flächenverbrauch in die Böschung für Arbeitsbreite und Randbalken auf ein Minimum reduziert und der Großteil der Ufergehölze erhalten werden. Die Rückverankerung erfolgt straßenseitig und nicht in der Böschung. Damit wird in den Wurzelraum nur so gering wie möglich eingegriffen. Die zu erhaltenen Ufergehölze können weiterhin fast horizontal aus der Böschung austreten und in die Vertikale wachsen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Maßnahme damit ausreichend.

Der Vorhabenträger habe eine Netto-Neuversiegelung von 0,46 ha und eine Bodenumformung von 0,30 ha bilanziert. Als primärer Ausgleich für die Versiegelung solle mittels Maßnahme A3 eine 0,07 ha große Entsiegelung an der B 180 erfolgen. Für die verbliebene Versiegelung von 0,39 ha sowie die sonstigen Eingriffe (Bodenumwandlung, Baumfällungen, Landschaftsbild) seien folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neupflanzung von 35 Stück Bäumen entlang der B 180 (Maßnahme A1),
- Pflege und Entwicklung eines 5-6 m breiten Saumbereiches vor einem Erlen-Eschen-Wald (0,16 ha, Maßnahme A2),
- Erstaufforstung von 1,06 ha (Maßnahme E1),
- 0,75 ha große Waldumwandlung eines Fichtenforstes (Maßnahme E2).

Mit den genannten Maßnahmen sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen sein. Dabei werde jedoch verkannt, dass der größte Teil der vorgesehenen Flächen bereits aktuell einen höheren ökologischen Zustand aufweisen würden und so das ihnen zugedachte Aufwertungspotential gar nicht vorhanden sei.

Die geplante Erstaufforstung E1 befinde sich unmittelbar an der Zschopau und sei auf 2/3 Länge bereits von drei Seiten von einem Waldbestand umgeben. Bedingt durch den äußerst geringen Nutzungsgrad (2013 habe wahrscheinlich überhaupt keine Beweidung bzw. sonstige Nutzung stattgefunden), hätten sich auf dieser Fläche in den von Wildschweinen aufgebrochenen Bereichen Schwarz-Erlen angesiedelt. Im Zuge der natürlichen Sukzession würden sich auch Weichhölzer (Espen, Weiden) ausbreiten. Wie die weitgehend zugewachsene ehemalige Zuwegung belege, werde in wenigen Jahren die Natur den Bereich vollständig zurückerobert haben. Eine Waldneubegründung sei an dieser Stelle nicht notwendig. Der andere Teil der Maßnahmefläche E1 sei extensiv genutztes Grünland, welches im Oktober 2013 u. a. von Rohrglanzgras ge-

prägt sei. In diesem Bereich verlief vor Errichtung des Wehres der Flusslauf der Zschopau (ein Altarmrest finde sich noch heute im nordöstlich anschließenden Auwald). Mit einer Gehölzanlage in diesem Bereich würden mögliche Renaturierungschancen vertan (bei Rückbau des Wehres wäre auch die Rückverlegung des Flusslaufes bei gleichzeitiger Schaffung einer ausreichend großen Aufstandsfläche im Hangbereich für die B 180 möglich). Die Größe von E1 sei mit 1,06 ha zu groß angesetzt, da insbesondere im nördlichen Bereich wesentliche Teile der Fläche bereits bewaldet seien und eine Pflanzung von Gehölzen wegen der Überschirmung des Altgehölzbestandes nicht zielführend sei (neue Bäume könnten dort nur wachsen wenn an den alten Bäumen die Äste abgetragen würden).

Die Maßnahmefläche E2 solle ein Fichtenforst sein, der in einen standortgerechten Laubwald in der Ausprägung eines Eichen-Buchenwaldes umgebaut werden solle. Wie oben bereits ausgeführt, weise dieser Bereich zwar auch Fichten mittleren bis alten Baumholzes auf, dazwischen habe sich jedoch eine sehr ausgeprägte Naturverjüngung durch Rotbuche und Stieleiche entwickelt, welche den Übergang zur potentiell natürlichen Vegetation einleite. Damit sei die Maßnahmefläche E2 bis auf kleine Teilflächen als naturnah einzustufen und nicht mehr aufwertungsfähig wie vom Planungsträger ursprünglich vorgesehen.

Die Maßnahme A2 sei dem Altarmrest der Zschopau und dessen Auwaldbestand vorgelagert. Das, was man als Maßnahmefläche auf der Unterlage 12.2 Blatt Nr. 5 erkennen könne, sei bereits gegenwärtig von dem Altbaumbestand durch einen gut entwickelten Trauf mindestens überschirmt. Teilweise stünden auch schon Gehölze darauf. Diese flächige Ausdehnung des LRT 91 E0\* durch ein- bis zweischürige Mahd begrenzen zu wollen, sei aus der Sicht des Naturschutzes kontraproduktiv. Die flächige Ausdehnung prioritärer Lebensräume (zu diesen zählt 91 E0\*) sei naturschutzfachlich ausdrücklich erwünscht. „Begrenzungsmahden“ würden dem entgegen laufen und entsprechend sei A2 bereits unter diesem Aspekt ungeeignet, die Lebensraumzerstörung bzw.-beeinträchtigung im Zuge der Ausbaumaßnahme an der B 180 auszugleichen.

Wie unter 3. bereits ausgeführt, sei nicht davon auszugehen, dass es bei der geplanten Nettoneuversiegelung bleiben werde, da ein weiteres Abrutschen des Hanges und zukünftige Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. Auch sei der Gehölzbestand entlang der Zschopau im FFH-Gebiet nicht auf Dauer in seinem Bestand bei der gegenwärtigen Planungsvariante zu sichern. Es könne also getrost davon ausgegangen werden, dass zumindest in dem Bereich der Streckenführung entlang der Zschopau ein weitgehend gehölzfreier Streifen im LSG/FFH-Gebiet geschaffen werde, der dem Kohärenzziel widerspreche und eine biotoptrennende Wirkung entlang des Fließgewässers verursache. Durch das Fehlen der Gehölze, die bisher die Straße eingeschlossen hätten und als natürliche Leitelemente fungierten, würde sich die existenziellen Gefahren für Vögel und Fledermäuse signifikant (Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen) erhöhen. Hinzu komme der Verlust der Abschirmungswirkung der Gehölze zum Flusslauf und die so bereits optisch zu verzeichnende Mehrbeunruhigung der naturschutzrechtlich geschützten Landschaft (dazu gehört auch Licht in den Abend- und Nachtstunden). Zusammenfassend sei festzuhalten, dass das Eingriffsausgleichskonzept sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht geeignet sei, um den massiven Eingriff im FFH-Gebiet sowie im LSG ausgleichen zu können.

Die Einwendungen werden berücksichtigt, soweit sie sich auf die Maßnahmen E2 und A2 beziehen, im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wurden vom Vorhabenträger in ihrem Bestand erfasst und wiederholt in den Jahren 2013 und 2017 hinsichtlich ihres ökologischen Zustandes einer visuellen Vor-Ort-

Überprüfung unterzogen. Zusätzliche Luftbildaufnahmen, Abfragen aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde haben die Überprüfungen ergänzt. Der vom NaSa e. V. vorgebrachte Einwand eines höheren ökologischen Zustandes hat sich dabei nicht bestätigt.

An der Aufforstung der Ersatzmaßnahme E1 von 1,15 ha Wald über die 2 Teilflächen der Flurstücke 155/1 und 155 wird festgehalten. Der Standpunkt des NaSa e. V. wird in dieser Frage weder von der Planfeststellungsbehörde noch vom Vorhabenträger geteilt. Der Vortrag ist in diesem Punkt nicht substantiiert genug und beruht auf wagen Vermutungen. Zum Zeitpunkt der Kartierung in 2007/08 war eine Teilfläche (Flurstück 155/1) der Maßnahme E1 durch Pferde beweidet. Eine Überprüfung Ende 2013 bestätigte diese etwas unterbeweidete Nutzung. Die Maßnahme begründet sich aus den örtlichen Gegebenheiten, wobei eingeschätzt wird, dass keine Überkompensation vorliegt. Im Zuge der Ausführungsplanung wird in Abstimmung mit der Forstbehörde diese Maßnahme konkretisiert.

Zu der erneuten Anhörung vom 13. September 2019 zu diesem Punkt äußert sich der NaSa e. V. in seinem Antwortschreiben vom 15. Oktober 2019 dahingehend, dass die ökologische Wertigkeit der Fläche, welche für die Maßnahme E1 geplant sei, durch Begehung und In-Augenscheinnahme im Vorfeld der Erarbeitung der Stellungnahme eingeschätzt, fotografisch festgehalten und in der Stellungnahme entsprechend ausführlich beschrieben worden sei. Es handele sich um extensiv genutztes Grünland mit der Tendenz zur standortgerechten Auenholz-Entwicklung.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt dieser Vortrag aber keinen neuen Sachverhalt dar, der zu einer wesentlich anderen Bewertung führt. Weiterer Handlungsbedarf ist damit nicht gegeben.

Auf die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme E2 wird verzichtet. Die Maßnahme eignet sich entsprechend Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen nicht zur Kompensation für den Verlust von Waldflächen und wird durch eine anteilige Maßnahme aus dem Ökokonto ersetzt (s. hierzu 1. Tektur vom 28. November 2016, Unterlage 12).

Ebenso verzichtet der Vorhabenträger durch die 1. Tektur vom 28. November 2016, Unterlage 12, auf die Maßnahme A2. Diese wird durch eine anteilige Maßnahme aus dem Ökokonto ersetzt.

Der vom NaSa e. V. prognostizierte weitgehend gehölzfreie Streifen ist rein hypothetisch. Die Annahme beruht auf Mutmaßungen, das Eintreten eines gehölzfreien Streifens wird nicht näher begründet und ist damit nicht substantiiert vortragen.

Zu der erneuten Anhörung vom 13. September 2019 zu diesem Punkt äußert sich der NaSa e. V. in seinem Antwortschreiben vom 15. Oktober 2019 dahingehend, dass aufgrund der Tatsache, dass über diesen Bereich hinaus viele Gehölze unmittelbar aus der Ufermauer bzw. dem Uferhang schräg heraus wachsen würden (die Wurzeln würden sich offenbar unter der Straße befinden), bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass noch mehr Gehölze im Zuge der Bauausführung aus Standsicherheitsgründen gefällt werden müssten, was dann natürlich ohne weitere Beteiligung der Naturschutzverbände entschieden werden würde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt dieser Vortrag aber keinen neuen Sachverhalt dar, der zu einer wesentlich anderen Bewertung führt. Weiterer Handlungsbedarf ist damit nicht gegeben.

Ein Eingriff über das bilanzierte Maß hinaus ist nicht vorgesehen. Zur Vermeidung und Minimierung sind dazu folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen:

Ausweisung von Bauverbotszonen und gleichzeitige Anlage von Schutzzäunen zum Schutz hochwertiger Biotoptypen (S1), Ausweisung einer Bauverbotszone mit Anlage eines Schutzzaunes zum Schutz des LRT 6510 „Flachland-Mähwiese“ (S5), Bauzeitenbegrenzung zum Schutz der Avifauna und Fledermäusen (S6) und ökologische Bauüberwachung, die für die Einhaltung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und für technisch anspruchsvolle Ausgleichsmaßnahmen zuständig ist (CEF5).

Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse ist aufgrund der prognostizierten gleich bleibenden Verkehrsbelegung ausgeschlossen. Auf die Ausführungen zum Artenschutz wird verwiesen.

5. Für das Vorhaben seien in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung folgende erhebliche projektbedingte Wirkungen festgestellt worden: Schadstoffeinträge während des Baus in den LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, Verlust einer Teilfläche des LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“, bau- und anlagebedingter Verlust von Brutstätten des Eisvogels, anlagebedingte Trenneffekte für Fischotter und Groppe im Zuge der Verbreiterung der Schwarzbachbrücke.

Folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen würden konzipiert werden: S3 (FFH 1) Fischottergerechte Gestaltung und Sicherung der Kleinfischpassierbarkeit der Schwarzbachbrücke, S4 (FFH 2) Gewässerschutz, S 5 (FFH 3) mobiler Schutzzaun beim LRT 6510, FFH 4 vorgezogene Schaffung von Nisthilfen für den Eisvogel außerhalb der Ausbaustrecke, FFH 5 Schaffung von künstlichen Nisthilfen für den Eisvogel im Bereich der Ausbaustrecke.

Mit den genannten Maßnahmen sollen erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Insbesondere was die Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Eisvogel betreffen, gebe es Zweifel, inwieweit die Schaffung von künstlichen Nisthilfen von Erfolg gekrönt sein werde. Nach Ansicht der Grünen Liga wäre es besser, wenn statt künstlicher Nisthilfen natürliche, von der Fließgewässerdynamik der Zschopau geprägte Uferstrukturen ermöglicht würden, die dann vom Eisvogel zur Anlage seiner Brutröhre genutzt werden könnten. Im Zuge eines Rückbaus des Wehres an der Zschopau könnten genau solche Strukturen wieder entstehen. Deshalb werde an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die unter 3. beschriebene Planungs-Strategie hingewiesen.

Für den Fischotter als Anhang-IV-Art werde als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Zschopautal“ die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Population definiert. In den vorliegenden Unterlagen werde bezüglich seines Vorkommens im Plangebiet auf Angaben aus dem Jahr 2002 zurückgegriffen. Aktuelle Erhebungen hätten nicht stattgefunden. Die Daten seien damit veraltet, da sie inzwischen über 10 Jahre alt seien.

Kartierungen seien durch Annahmen ersetzt (z. B. über die Raumnutzung des Fischotters an Zschopau und Schwarzbach) worden. Im Falle der Schwarzbachbrücke könne

dies sogar zulässig sein, da sie fischottergerecht ausgebaut werden solle und keine weiteren Eingriffe in das Ufer erfolgen sollen. In Bezug auf das Fischotter-Habitat Zschopau jedoch nicht. Nach KBS Fischotter verschlechtere sich das Fischotterhabitat, wenn das Ufer deckungslos sei. Dies sei bereits jetzt Planungsfall für einen ca. 100 m langen Bauabschnitt kurz nach Bauanfang bzw. entlang des Mühlgrabens, verstärke sich jedoch wesentlich, wenn – wie oben dargestellt – mehr Uferbäume der Stützmauer weichen müssten, als aktuell angegeben. Es verschlechtere sich auch die strukturelle Eignung des Uferabschnitts für (Ruhe-)Baue. Da weder die aktuelle Raumnutzung des Fischotters noch seine Präsenz im Plangebiet erfasst worden sei, könne auch nicht ausgesagt werden, ob die Art das straßennahe Zschopauufer nur als Wanderkorridor nutze oder mehr.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Umsetzung der Maßnahme A4 – vorgezogene Schaffung künstlicher Nisthilfen für den Eisvogel vor Baubeginn – wird durch die Planfeststellungsbehörde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme als geeignet angesehen, weiterhin günstige Nistbedingungen (Ausweichquartiere) während der Bauphase sicherzustellen. Die beiden Standorte wurden unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Mittelsachsen sowie eines Eisvogelexperten vom LfULG an dafür geeigneten Stellen außerhalb der Ausbaustrecke festgelegt. Für den Ersatz nachgewiesener Eisvogel-Brutröhren sind am Standort der jetzigen Brutröhren an zwei Stellen künstliche Nisthilfen für den Eisvogel im Bereich der Ausbaustrecke zu schaffen (A5 – Schaffung künstlicher Nisthilfen). Beide Maßnahmen wurden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LfULG als geeignet angesehen, den Verlust der Nistplätze im Rahmen des Ausbaus der B 180 zu kompensieren. Weitere Bedenken wurden seitens dieser Fachbehörden und anderer Träger öffentlicher Belange auch im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht vorgetragen, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen kann, dass die Wirkungen der geplanten Maßnahmen Erfolg haben werden.

Zu der erneuten Anhörung vom 13. September 2019 zu diesem Punkt äußert sich der NaSa e. V. in seinem Antwortschreiben vom 15. Oktober 2019 dahingehend, dass künstliche Eisvogel-Nisthilfen immer nur ein unzureichender Ersatz seien, nicht immer würden sie angenommen. Grundsätzlich gelte: Priorität habe immer der Erhalt vorhandener Steilwände und Brutplätze, z. B. auch unter Wurzeltellern. An zweiter Stelle stehe die Herstellung von Steilwänden – der Eisvogel solle seine Bruthöhle selbst graben. Erst an dritter Stelle stehe der Bau künstlicher Steilwände und künstlicher Bruthöhlen. Aber auch hier sei Störungsarmut Voraussetzung. Wenn schützende Gehölze entfernt würden und ein Fußweg unmittelbar oberhalb der Brutröhre entlang führe, seien die Nistbedingungen nicht gegeben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt dieser Vortrag aber keinen neuen Sachverhalt dar, der zu einer wesentlich anderen Bewertung hätte führen müssen. Weiterer Handlungsbedarf sei damit nicht gegeben.

Zu dem Rückbau des Wehres siehe bereits die Ausführungen oben.

Der Kenntnisstand über das Vorkommen des Fischotters beruht auch auf der zusammenfassenden Darstellung im Managementplan für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ mit Stand 2009. Die dort getätigten Untersuchungen zur Raumnutzung des Fischotters stellen die wesentliche Datengrundlage dar, da sie auch großräumige funktionale Zusammenhänge im FFH-Gebiet betrachten, was für

eine Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet sinnvoll ist. Durch indirekte Nachweise (Kot, Markierungsplätze, Trittsiegel) konnte die Präsenz im Schutzgebiet nachgewiesen werden. Es liegen Beobachtungen vom Winter 2005/06 an sieben verschiedenen Standorten vor. Weiterhin ist das Vorkommen des Fischotters 2002 auf Höhe der Ausbaustrecke belegt. Im Rahmen einer Abstimmung zum Ausbau der Schwarzbachbrücke 2010 wurde durch die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mittelsachsen Otterkot direkt unter der Brücke nachgewiesen. Zusätzliche aktuelle Erhebungen kämen vermutlich ebenfalls zu dem Nachweis einer Präsenz des Fischotters im Untersuchungsgebiet.

Sowohl in der FFH-Vorprüfung als auch im Artenschutzfachbeitrag wurde von einem Vorkommen des Fischotters im Untersuchungsgebiet ausgegangen und dies bei der Planung berücksichtigt (z. B. Otterberme Schwarzbachbrücke). Weitere Sonderuntersuchungen sind aus Sicht des Vorhabenträgers daher nicht notwendig, da grundsätzlich von einem Vorkommen des Fischotters im Planungsgebiet ausgegangen wird.

Der Verweis auf den KBS Fischotter „Nach KBS Fischotter verschlechtert sich das Fischotterhabitat, wenn das Ufer deckungslos ist“ ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so nicht richtig. Der KBS trifft keine Aussage über die „Verschlechterung eines Habitats“; vielmehr ist der „Zustand des Habitats“ eines von drei Hauptkriterien, welches mit Hilfe mehrerer Bewertungsparameter unterfüttert ist. Einer dieser vier Bewertungsparameter ist die „Gewässer- und Uferstruktur“, auf den der Verfasser der Stellungnahme möglicherweise Bezug nehmen wollte, da hier wiederum eines von mehreren Kriterien die Deckung des Ufers ist. Dieser Parameter wird für das betreffende, 352 ha große Fischotterhabitat mit b (= gut) bewertet.

Ein deckungsloses Ufer wird bei dieser Planung vermieden durch weitest gehenden Erhalt der Gehölze zwischen B 180 und Zschopauufer, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Fischotterhabitats ausgeschlossen werden kann.

Fischotterbaue sind im Bereich des straßennahen Zschopauufers nicht vorhanden. Sowohl die fast unmittelbare Lage an der B 180 als auch das Fehlen von geeignetem Substrat an der Böschung (felsig bzw. mit Verwitterungsgestein durchsetzt) eignen sich für die Anlage eines solchen Baus nicht. Jedoch sind Fischotterausstiege an dem Wehr und der Mauer belegt, die in der Planung bei der Beurteilung auch berücksichtigt wurden.

Gemäß den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2011, können Daten für Tiere, Pflanzen und Biotope als „veraltet“ nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestandserfassung angesehen werden. Wenn man die für Natur und Landschaft relevanten Unterlagen für den ursprünglichen Antrag auf Planfeststellung vom 5. Dezember 2011 allein betrachtet, so könnten in der Tat „veraltete Daten“ vorliegen (LBP, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Mit den Anträgen auf die 1. Tektur vom 28. November 2016 und auf die 2. Tektur vom 20. Juni 2018 ist aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Überprüfung der Daten auf Aktualisierung zu sehen, so dass die betroffenen Unterlagen als fortgeschrieben anzusehen sind (s. Bestätigung des Vorhabenträgers vom 30. Oktober 2019). Dem Antrag auf die 1. Tektur sind neben einer Überarbeitung der Unterlagen zudem eine Brutvogelkartierung und ein Fachbeitrag Fledermausschutz beigelegt worden. Die

jeweils durchgeführten Anhörungen haben überdies gezeigt, dass eine konkrete Rüge „veralteter Daten“ seitens der Fachbehörden oder anderer Träger öffentlicher Belange nicht erfolgte. Demzufolge liegen für die Planfeststellungsbehörde keine erkennbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass „veraltete Daten“ vorliegen würden; konkrete Anhaltspunkte werden auch an dieser Stelle von der NaSa e. V. nicht vorgetragen.

Die in dieser Stellungnahme vorgetragenen Bedenken sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insgesamt nicht begründet.

6. Im Artenschutzfachbeitrag seien vom Planungsträger Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nur für einige wenige Arten prognostiziert worden. Die Defizite bei der Bestandsermittlung der Vögel seien bereits weiter oben dargestellt worden. Im Zusammenhang mit der unzureichenden Darstellung der projektbedingten Wirkungen (siehe oben) sei daher zu befürchten, dass über die im Artenschutzfachbeitrag genannten Arten, denen Beeinträchtigungen zugeschrieben werden (Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze und Waldkauz) weitere Arten beeinträchtigt werden würden. Der Artenschutzfachbeitrag leide daher an einem erheblichen Mangel.

Unter der Annahme, dass über die bisher bilanzierte Zahl von zu fällenden Ufergehölzen hinaus weitere Fällungen am Ufer notwendig werden, könne die Maßnahme FFH 5 ihre Artenschutzfunktion nicht mehr erfüllen. Denn mit der Beseitigung der Ufergehölze würden auch die Ansitzwarten des Eisvogels beseitigt, welche er benötige, um Fische zu jagen.

Bei den sechs im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Fledermausarten werde lediglich für die Zwergfledermaus eine mögliche Beeinträchtigung festgestellt, da diese in Mauerspalten der Natursteinmauer Quartier nehmen könnte. Für fünf weitere Arten würden keine Beeinträchtigungen festgestellt. Das sei nicht nachvollziehbar. Wie oben ausgeführt, werde durch das Vorhaben ein größerer Verlust an Baumsubstanz eingeleitet, als aktuell angegeben. Mit dem zu befürchtenden großflächigen Verlust der Uferbäume gehe eine wesentliche Leitstruktur für Fledermäuse verloren (z. B. Großer Abendsegler). Die Bäume würden bisher ein Überfliegen der Straße in geringer Höhe (z. B. Wasserfledermaus, welche sowohl über dem offenen Wasser der Zschopau als auch im Wald jage) verhindern. Mit dem Beseitigen von spalten- und höhlenreichen Bäumen zwischen Straße und Ufer gingen zudem mehrere mögliche Fledermausquartiere verloren (der Verweis auf Verkehrssicherung gehe insofern ins Leere, da diese bereits durchgeführt worden sei und trotzdem zahlreiche höhlenreiche Uferbäume stehen geblieben seien, weil sie Richtung Fluss fallen würden).

Da die bisherige Planung wie unter 3. beschrieben den Eingriff in seiner Gesamtheit nicht vollständig dargestellt habe, sei auch der Artenschutzfachbeitrag nur unvollständig. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sei bereits aus dem zu befürchtenden, weitgehend vegetationslosen ca. 600 m langen Straßenhangbereich zu schlussfolgern. Die Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel sei bei dieser Betrachtung mit eingeschlossen.

Die Straßenausbauproblematik sei auch aus Artenschutzgründen nur bei dem unter 3. beschriebenen Planungsstrategie-Wechsel möglich, da mit dem Rückbau des Wehres aus der Zschopau die Flächen zur Verfügung stünden, die auch zukünftig Gehölz bestanden entlang der Zschopau den Straßenkörper der B 180 landschaftsgerecht und im bisherigen Umfang einbinden würden.

Die Einwendungen werden zum Teil berücksichtigt, zum Teil werden sie zurückgewiesen.

Die vorhandenen Datengrundlagen für den Artenschutzfachbeitrag wurden von dem Vorhabenträger durch eine Potentialanalyse ergänzt, die sich an der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Sachsen / Region orientiert. Bei dieser „worst-case-Betrachtung“ wird an den Lebensraum angeknüpft und das Vorhandensein und die Betroffenheit bestimmter Arten angenommen. Zusätzlich wurde zur Potentialanalyse durch den Vorhabenträger eine örtliche Überprüfung und Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse (Unterlage 12.5) vorgenommen. Das Vorgehen zur Festlegung der betroffenen Arten geht konform mit dem Ablaufschema des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Sachsen und wird durch die Planfeststellungsbehörde als ausreichend betrachtet.

Des Weiteren ist es nicht zutreffend, dass nur vier (Vogel-)Arten „Beeinträchtigungen zugeschrieben werden“. Grundsätzlich wirksame, projektbedingte Beeinträchtigungen werden im Artenschutzfachbeitrag (Kap. 3.2.1) dargestellt. Anschließend wird in Kap. 3.2.2.1 behandelt, welche dieser Auswirkungen für welche Vogelarten einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können, d. h., unter anderem den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Allein auf dieses Kriterium bezieht sich die Auswahl der genannten vier Arten, die anschließend im Artenbogen detailliert betrachtet werden.

Hinweise auf konkrete Defizite, die die Aussage eines erheblichen Mangels begründen könnten, sind nicht erkennbar. Um mögliche Datenlücken bei der Artengruppe Avifauna auszuschließen, ist auf Hinweis der Naturschutzverbände durch den Vorhabenträger eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt worden, um der Gesamtunterlage eine eigenständige, fachlich fundierte Untersuchung beizufügen. Diese ist nunmehr in der Planunterlage zur 1. Tektur vom 28. November 2016 unter 12.5 enthalten.

Weitere Fällungen über das bisher bilanzierte Maß sind nicht vorgesehen. Damit werden somit auch keine Ansitzwarten des Eisvogels beseitigt.

Die Artengruppe der Fledermäuse kann grundsätzlich von projektbedingten Beeinträchtigungen erreicht werden. Für das Vorhabengebiet wurden sechs Fledermausarten im Rahmen der Sonderuntersuchung Fledermäuse erfasst. Im Artenschutzfachbeitrag wird unter Punkt 3.2.2.2 erörtert, für welche Fledermausarten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingte Auswirkungen auslösen werden können, d. h. unter anderem den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Auf dieses Kriterium bezieht sich die Auswahl der beiden Arten Zwergfledermaus und Wasserfledermaus, die anschließend im Artenbogen detailliert betrachtet werden.

Die Aussagen stützen sich auf das Sondergutachten Fledermäuse, in dessen Rahmen auch eine Untersuchung von Höhlenbäumen erfolgte. Unabhängig davon wird potenziellen Individuenverlusten von Fledermäusen in Baumhöhlen durch die Maßnahme CEF2 – Bauzeitenbegrenzung – begegnet. Weiterhin ist die Untersuchung der Natursteinmauer auf Fledermausbesatz unmittelbar vor deren Abbruch in Maßnahme CEF6 – Kontrolle der alten Stützmauer zur Zschopau auf Fledermausvorkommen – fixiert.

Weitere Fällungen von Gehölzen über das bisher bilanzierte Maß sind nicht vorgesehen. Auch eine Erhöhung der Kollisionsgefahr lässt sich daher nicht ableiten.



Der Artenschutzfachbeitrag wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich seiner enthaltenen Bestandsanalyse, seiner Konfliktanalyse mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG und seiner Relevanzprüfung als ausreichend und in sich schlüssig betrachtet.

Der Vorschlag des Rückbaus der Wehranlage in absehbarer Zeit wird nach Prüfung der aktuellen Sachlage derzeit als unrealistisch eingeschätzt (dazu s. o.).

7. Der Naturschutzverband solle als Eigentümer des Flurstücks 179/7 der Gemarkung Erdmannsdorf 389 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Straßenbau zur Verfügung stellen (sein Entgegenkommen habe der Naturschutzverband bereits beim vorgezogenen Bau der Behelfsbrücke über den Schwarzbach dokumentiert; hier nutze der Straßenbaulastträger bereits Eigentumsfläche des Naturschutzverbandes). 190 m<sup>2</sup> sollen lt. aktueller Planung in Folge der Hangsicherung dauerhaft abgegeben werden. Weiterhin sehe die Planung vor, dass 5340 m<sup>2</sup> für die Maßnahme E2 dauerhaft an den Vorhabenträger abgegeben werden solle.

Wie unter 3. bereits ausgeführt, könne der Naturschutzverband nicht der optimistischen Prognose der Ausbaubeschränkung auf lediglich 190 m<sup>2</sup> zur Hangsicherung folgen. Vielmehr gebe es berechtigte Bedenken, dass bereits während des Ausbaus bzw. in dessen Folge weitere, deutlich größere Flächenanteile für die Hangsicherung vom Straßenbaulastträger benötigt werden würden. Schlussendlich befürchte der Naturschutzverband ein fast vollständiges Abrutschen seines Waldhanges bzw. sonstige weitergehende Schädigungen des Bestandes, wenn so wie geplant in die Hangstruktur eingegriffen würde. Deshalb stehe er der Maßnahme in der dargestellten Form ablehnend gegenüber.

Das Maßnahmekonzept für E2 sei, wie bereits ausgeführt, nicht schlüssig, da der Waldumbau, den der Maßnahmeträger plane umzusetzen, bereits vom Naturschutzverband seit Jahren (wenn auch nicht auf so drastische Weise, dass alle Fichten gefällt würden) realisiert werde. Eine Flächenabgabe möchte der Naturschutzverband deshalb auch nicht realisieren.

Der Naturschutzverband habe in der Vergangenheit bereits in umfangreicher Form Flächen für Infrastrukturprojekte (z. B. für den 6-streifiger Ausbau der BAB A 4 zwischen Thüringer Landesgrenze und AS Hohenstein-Ernstthal sowie an der Zschopauquerung bei Frankenberg, für den Brückenneubau über die Flöha zwischen Borstendorf und Grünhainichen, für ein Straßenneubauvorhaben in Regis-Breitingen, für den Neubau der Erdgasleitung OPAL in Niederbobritzsch und Mulda) zur Verfügung gestellt. Weitere Flächeninanspruchnahmen seien dem Naturschutzverband im Rahmen des Straßenneubaus der B 173 in Flöha bzw. der Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Oberbobritzsch und Mulda in Aussicht gestellt worden.

Selbst wenn der Naturschutzverband bereit sei Flächen für den Ausbau der B 180 zur Verfügung zu stellen, wenn das Planungskonzept hinreichende Gewähr geben würde, dass es keine Folgeschäden gebe und es in der Gesamtbilanz zu keiner Verschlechterung der Situation komme, fehle es gerade bei dem vorliegenden Planungskonzept an dieser Voraussetzung.

Abschließend möchte der Naturschutzverband an dieser Stelle sein Bedauern ausdrücken, dass er erst im Jahre 2013 in die Planungen einbezogen worden sei. Angesichts der Tatsache, dass bereits vor sieben Jahren der Vorhabenträger mit den Planungen begonnen hatte, wäre eine frühzeitige Einbeziehung zur Findung einer Lösung, die dem Status des Plangebietes (FFH-Gebiet, LSG) entspreche, sicherlich besser gewesen.

Die Planung in der gegenwärtigen Form sei für den Naturschutzverband aus den oben beschriebenen Gründen nicht genehmigungsfähig und werde deshalb abgelehnt.

Die Forderungen werden nach entsprechender Zusicherung durch den Vorhabenträger zum Teil berücksichtigt. Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins wurde durch Schreiben vom 28. November 2016 eine 1. Tektur durch den Vorhabenträger beantragt. Mit der Planung eines Gehweges zwischen Ortsausgang Erdmannsdorf und Kunnersdorf und der damit verbundenen neuen Querschnittsaufteilung wurde eine Hangsicherung möglich, die die Intensität des Eingriffs in den Hangbereich und in das Landschaftsbild verringert. Insoweit gelten die nachfolgenden Ausführungen zur 1. Tektur.

Auf die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme E2 wird verzichtet, da sich die Maßnahme entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen, Referat Forst und Jagd, nicht zur Kompensation für den Verlust von Waldflächen eignet. Insoweit hat sich die Einwendung durch die 1. Tektur vom 28. November 2019 erledigt.

Zu den weiteren hier getätigten Einwendungen siehe die Ausführungen oben.

*Zur 1. Tektur vom 28. November 2016 nimmt der Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa e. V.) wie folgt Stellung:*

Der Naturschutzverband Sachsen e. V. sei Eigentümer des Flurstücks 179/7 der Gemarkung Erdmannsdorf und direkt von der o. g. Ausbaumaßnahme betroffen. Er nehme zur Planung wie folgt Stellung:

Die vorliegende Planung werde weiterhin abgelehnt, da die gewählten Ausbauparameter nicht dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsminimierung sowie der Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Zschopautal“ genügen. Sie werde weiterhin abgelehnt, da es eine wirtschaftlich und verkehrstechnisch mögliche Alternative (Variante A) gebe, welche weniger Eingriffe in das FFH-Gebiet „Zschopautal“ und seine Erhaltungsziele sowie in das Eigentum des Vereins verursache. Ergänzend zu den nachfolgenden Argumenten würden die Inhalte der Stellungnahme vom 15. Oktober 2013 weiterhin gültig bleiben.

Begründung:

Der anbaufreie Bereich des Straßenvorhabens verlaufe innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“ und berühre die LRT 3260 und 6510 sowie die Reproduktionshabitate von Fischotter, Groppe und Bachneunauge sowie Brutplätze des Eisvogels. Mit der Fällung von Ufergehölzen und der Überbauung des Ufers würden die LRT 3260 und die genannten Habitate sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt, was den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zuwider laufe. Ziel der Planung müsse deshalb sein, mittels geeigneter Ausbauparameter sowohl den Anforderungen des FFH-Gebietes als auch den Wünschen nach sicheren Verkehrsverhältnissen nachzukommen. Dieser Anspruch werde auch mit der vorliegenden 1. Tektur nicht erreicht.

Entwurfsparameter

Wie bereits in der Stellungnahme vom 15. Oktober 2013 dargelegt, handele es sich innerhalb des anbaufreien Bereichs um ein Straßenbauvorhaben in einer ökologisch anspruchsvollen Tallage innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“. Bei einer Verbreiterung der Straße über den Bestand von 4,5 bis 5 m hinaus wären erhebliche Eingriffe sowohl in den Felshang auf der einen Seite als auch in den Uferbereich der Zschopau

auf der anderen Seite (LRT 3260, Habitate Fischotter, Eisvogel, Verlust von Uferbäumen) unvermeidlich. Gleichzeitig ginge mit dem Abtrag des Felshanges die Gefahr von Rutschungen einher, so dass aufwändige Hangsicherungsmaßnahmen notwendig würden.

In der Stellungnahme sei deshalb darauf hingewiesen worden, dass die geplante Straßenverbreiterung dem gesetzlich geforderten Vermeidungs- und Minimierungsgebot von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht entsprechen würden. Es sei gefordert worden, dass bei den weitergehenden Planungen der Steilhang weitgehend so erhalten bleibe wie er jetzt sei und ein Ufergehölzbestand sich am Zschopauufer etablieren könne, der die Straßenböschung und den Straßenkörper optisch verdecke und dessen Trennwirkung entlang der Zschopau aufhebe.

Bei der vorliegenden Variantenuntersuchung erfülle Variante A (Ausbauquerschnitt von 5,50 m) weitgehend die o. g. Ansprüche, und dies bei geringstmöglichen Kosten. Diese Variante sei in der Planung 2013 verworfen worden mit dem Argument, dass damit nur eine Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h verbunden wäre, was für die angestrebte Verbindungsfunktion der Straße zu gering sei. Nun werde mit der vorliegenden 1. Tektur die Entwurfsgeschwindigkeit auf 50 km/h festgelegt.

Dennoch bleibe der Vorhabenträger trotz der Geschwindigkeitsreduzierung und des äußerst geringen Verkehrsaufkommens von nur 2.628 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von lediglich 2,4 % bei seinem gewählten Ausbauquerschnitt von 6,50 m, der zusätzlich noch mittels eines 1,75 m breiten Randbalken für einen Fußweg über dem Zschopauufer verbreitert werden solle. Aufgrund der Ausbaubreite sei auch weiterhin eine Hangsicherung erforderlich. Diese solle zwar nicht durch Spritzbetonwände erfolgen, sondern durch eine 0,8 m hohe Vorblendmauer mit anschließendem Hochleistungsgeflecht bis zu 10 m Höhe. Damit verbunden seien dennoch erhebliche Eingriffe in den Hang (teilweiser Abtrag im Fußbereich) sowie die Fällung des hangsichernden Gehölzbestandes. In der Eingriffsbilanzierung sei erkennbar, dass es im Vergleich zur vorgehenden Planung zu einem erhöhten Verlust von Gehölzstrukturen durch die gewählte Form der Hangsicherung komme. Zwischen Bau-km 0+070 bis 0+135 würden auch weiterhin alle Ufergehölze gefällt, so dass der Uferbereich (Fischotter- und Eisvogel-Habitat) vollständig freigestellt werde. Nach KBS Fischotter verschlechtere sich das Fischotterhabitat, wenn das Ufer deckungslos sei. Aus den o. g. Gründen könne der Planung deshalb nicht zugestimmt werden.

Um die Planung genehmigungsfähig zu gestalten, werde gefordert, im anbaufreien Bereich zur Eingriffsminimierung die Variante A mit einem Ausbauquerschnitt von 5,50 m umzusetzen und auf einen Hanganschnitt konsequent zu verzichten. Der Fußweg (Randbalken) sei so einzuordnen, dass kein Uferabschnitt der Zschopau von Ufergehölzen freigestellt werde, so dass sowohl das Landschaftsbild erhalten als auch eine Beeinträchtigung des LRTs 3260 und die Habitate des Eisvogels und des Fischotters ausgeschlossen seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie unter C V 6.5 bereits festgestellt wurde, können unter der Voraussetzung der Realisierung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes Nr. 250 „Zschopautal“ durch den geplanten Ausbau der B 180 in Erdmannsdorf ausgeschlossen werden.

Gemäß § 2 der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zschopautal“ vom 26. Januar 2011 ist „...die B 180.....nicht Bestandteil des FFH-Gebietes.“ Entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 5 „Nutzungen“ dieser Verordnung sind die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen weiter zulässig.

Die Zschopau ist im Umfeld des Ausbauvorhabens gemäß Managementplan auch nicht als LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation zu betrachten. Aufgrund des naturfernen Rückstaueffektes durch das Wehr hat die Zschopau auf Höhe des Bauvorhabens keine Zugehörigkeit zum LRT 3260.

Das Vorhaben berührt lediglich am Bauanfang aufgrund der Umfahrung den LRT 6510 und nimmt dabei aber nur baubedingt geringe Flächen davon vorübergehend in Anspruch. Diese zeitweise Inanspruchnahme steht dabei in keinem Zusammenhang mit den gewählten Ausbauparametern des Vorhabens. Die Umfahrung wird nur erforderlich während der Erneuerung der Schwarzbachbrücke und wird nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig wieder zurückgebaut. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurde durch Abstimmung am 24. April 2017 (s. Niederschrift vom 24. April 2017) für die Zeit der Bauausführung Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Standorteigenschaften abgesprochen:

„ Zur Kompensation der temporär für die Baustraße beanspruchten Fläche einer Flachland-Mähwiese (tatsächlich vorgesehene Beanspruchung von ca. 350 m<sup>2</sup> soll diese nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Dazu ist vor Anlage der Baustraße die Fläche mittels Stahlplatten oder ähnliches abzudecken, um den vorhandenen Boden einschließlich seines Potentials zu sichern. Nach Rückbau der Baustraße ist die Fläche aufzulockern und mittels Mähgut und gewonnenem Samen aus der unmittelbar angrenzenden Wiesenfläche wieder zu einer Flachland-Mähwiese zu rekultivieren bzw. zu entwickeln. Die Vorgehensweise wird von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.“

Nach Rückbau der Umfahrung wird die Fläche demzufolge wieder zu Grünland mit Ausprägung eines LRT 6510 entwickelt werden.

Grundsätzlich kann im Vorhabengebiet von einem Vorkommen des Fischotters ausgegangen werden. Durch indirekte Nachweise (Kot, Markierungsplätze, Trittsiegel) konnte die Präsenz nachgewiesen werden. Fischotterbaue können im Bereich des straßennahen Zschopauufers jedoch ausgeschlossen werden. Sowohl die fast unmittelbare Lage an der B 180 als auch das Fehlen von geeignetem Substrat an der Böschung (felsig bzw. mit Verwitterungsgestein durchsetzt) eignen sich für die Anlage eines solchen Baus nicht. Es ist lediglich von einer Nutzung als Nahrungshabitat und Migrationskorridor auszugehen. Unter Realisierung der CEF7 (Fischottergerechte Gestaltung der Schwarzbachbrücke ist insoweit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Verschlechterung des Fischotterhabitats nicht anzunehmen.

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes kommt die Groppe am Oberlauf des Schwarzbaches, im separaten Teilgebiet 2 des FFH-Gebietes (Habitat-ID 30024) in mindestens 620 m Entfernung zur Ausbaustrecke vor. Die Zschopau selbst ist aufgrund des Rückstaueffektes durch das vorhandene Wehr nicht als Groppenhabitat geeignet und ist dort nicht vorhanden.

Gemäß des Managementplans liegen im Teilgebiet 3 (Zschopau zwischen der Stadt Zschopau und Flöha) keine Nachweise des Bachneunauges vor. Die Zschopau ist hier nicht als Fortpflanzungshabitat für das Bachneunauge geeig-

net; es fehlen im Rückstaubereich des Wehres geeignete flache Stellen im Sand- und Kiesgrund. Eine Betroffenheit der Reproduktionshabitate von Groppe und Bachneunauge kann deshalb nicht angenommen werden.

Der Brutplatz des Eisvogels wurde in der vorliegenden Planung, u. a. in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, berücksichtigt. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LfULG sind die Maßnahmen A4 – vorgezogene Schaffung künstlicher Nisthilfen vor Baubeginn und A5 – Schaffung künstlicher Nisthilfen geeignet, den Verlust der Nistplätze im Rahmen des Ausbaus der B 180 zu kompensieren.

Die Rodung von Gehölzen zur Zschopau hin beschränkt sich auf das zwingend bautechnisch notwendige Maß. Fällungen von Bäumen darüber hinaus sind nicht vorgesehen.

Der Eingriff durch das Vorhaben sowohl zur Zschopau hin als auch in den bewaldeten Hang beschränkt sich auf das zwingend bautechnisch notwendige Maß. Das Vorhaben orientiert sich an den Richtlinien der Straßenbaubehörden Sachsens in Verbindung mit den Vorgaben für den Ausbau einer Bundesstraße. Gleichzeitig wird der Eingriff aufgrund der Lage im LSG „Mittleres Zschopautal“ und der Anteil an die B 180 angrenzenden Flächen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ gering gehalten. Mit dem Abrücken der Trasse von der sensiblen und ökologisch wertvollen Zschopau und der Minimierung der Flächeninanspruchnahme in den Böschungshang als Ergebnis einer optimierten Planung (Variantenuntersuchung und 1. Tektur) werden größere Beeinträchtigungen in den Gewässer- und Waldlebensraum vermieden.

#### Variante A

Ergänzend zu den Ausführungen unter C III zur Variantenprüfung gilt Folgendes:

Im Rahmen der Vorplanung als konzeptionelle Planungsstufe wurden durch den Vorhabenträger vier Wahllinien erarbeitet. Dabei war der Untersuchungsbereich durch die bestehende Bundesstraße B 180 und auch durch die topographischen Bedingungen vorgegeben.

Bei der Auswahl der bevorzugten Variante ist die Abwägung der einzelnen Varianten hinsichtlich Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Umweltverträglichkeit vorzunehmen. Dabei gilt es eine Lösung zu finden, die die vorgenannten Ziele mit dem größten Nutzen für die Allgemeinheit in Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verbindet. Das heißt, die zu bauende Variante soll die zu dem erreichenden Zweck geeignete, zumutbare und verhältnismäßige im Sinne einer Zweck-Mittel Relation sein. Bei der Untersuchung musste aber festgestellt werden, dass zwar richtigerweise die geforderte Variante A im anbaufreien Bereich diejenige ist, die die geringsten Eingriffe in die Landschaft, mit den geringstmöglichen Kosten, verursacht, aber eben auch die Ziele einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität bei einem auszubauenden Querschnitt von lediglich 5,50 m Fahrbahnbreite nicht erreicht. Eine Verbesserung der Sichtverhältnisse und des Begegnungsfalls des Schwerverkehrs wären weiter nicht gewährleistet. Eine hohe Gefährdung der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer bliebe bestehen.

Mit der Forderung des NaSa e. V. nach einem Ausbauquerschnitt von 5,50 m für die Bundesstraße B 180 (Variante A) lässt sich die Planungsaufgabe deshalb nicht umsetzen. Sowohl die Realisierung der Funktion der B 180 im überörtli-

chen Verkehrsnetz als auch die Verbesserung der Verkehrssicherheit ist mit dieser Variante nicht zu erreichen.

Somit wäre bei einem Ausbauquerschnitt von 5,50 m Breite die Ausbaumaßnahme nicht verhältnismäßig, da der bauliche und der wirtschaftliche Aufwand im Verhältnis zum Eingriff in Natur und Landschaft zum Zwecke der Zielerreichung nicht in Einklang stehen. Mit der geplanten Variante hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträger den größtmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit gewählt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die ursprünglich gewählte Vorzugsvariante sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens deutlich im Sinne des NaSa e. V. verbessert hat. Mit der in der 1. Tektur ausgewiesenen Vorzugsvariante wurde die Entwurfsgeschwindigkeit für den gesamten Bereich der Baumaßnahme auf 50 km/h (wie bei Variante A!) gesenkt. Damit wird auf dem geplanten Randbalken die Anordnung einer passiven Schutzeinrichtung nicht erforderlich. Mit Entfall der passiven Schutzeinrichtung aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung wurde die Anordnung eines Gehweges zwischen Erdmannsdorf und Kunnersdorf mit einer Breite von 1,50 m möglich. Dabei war keine Verbreiterung des Randbalkens gegenüber der ursprünglichen Planung erforderlich. Gleichzeitig konnte der ursprünglich vorgesehene Querschnitt von 9,50 m auf 8,75 reduziert werden, dadurch wurde die Abrückung der Ausbaumaßnahme vom Hang möglich.

Der Eingriff in den Hangbereich hat sich somit gegenüber der bisherigen Planung durch die Aufgabe einer rückverankerten Spritzbetonschale zugunsten eines rückverankerten Hochleistungsgeflechts deutlich verringert. Die gewählte Variante greift zwar etwas höher in den vorhandenen Gehölzbestand ein, jedoch erfolgt ein wesentlich geringerer Hangabtrag. Dieser wird nur für die Errichtung einer 0,8 m hohen Naturstein-Trockenmauer erforderlich. In die hydrogeologische Situation wird nicht mehr eingegriffen, der Hang bleibt weitestgehend erhalten. Der Eingriff in den Baumbestand wird für die Anlage des rückverankerten Gitternetzes erforderlich. Im geplanten Bereich der Netzverankerung ist nach Ende der Baumaßnahme eine Wiederbegrünung möglich.

Der Gehölz- bzw. Waldverlust wird hierbei kompensiert durch die Maßnahmen E1 (Erstaufforstung zu einem standortgerechten Laubwald in der Ausprägung Erlen-Eschenwald auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen) und E3 (Wiederaufforstung im Bereich ab Aushubgrenze in einer 5 m breiten Pufferzone zum Hangkopf als Waldmantel mit standortgerechten Gehölzen).

Die Ufergehölze bleiben weitestgehend erhalten. Die Rodung von Gehölzen zur Zschopau hin beschränkt sich auf das zwingend bautechnisch notwendige Maß. Die Eingriffe in die Böschung zur Zschopau und damit auch der Gehölzverlust zwischen 0+070 bis 0+135 werden im LBP als erheblich eingestuft. Eine Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen A1 (Neupflanzung an Einzelgehölzen und Baumreihen entlang der B 180 auf den Straßennebenflächen) und E1 (Erstaufforstung zu standortgerechtem Laubwald in der Ausprägung Erlen-Eschenwald auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen).

#### Eingriffsausgleich

Auch dem Eingriffs-Ausgleichs-Konzept werde weiterhin nicht zugestimmt. Die Argumente gegen die Maßnahme E1 aus der Stellungnahme vom 15. Oktober 2013 würden beibehalten. Es handele sich im nördlichen Bereich nicht um intensiv genutztes Grün-

land, welches aufwertungsbedürftig wäre, sondern das Grünland tendiere bereits jetzt zu einer sukzessiven Gehölzentwicklung zu einem standortgerechten Auwald.

Die Maßnahme E4 (Rückbau und Entsiegelung Fettchemie Schweizerthal) trage nichts zur Kompensation der Beeinträchtigungen vor Ort bei, da sie sowohl in einem anderen Naturraum, einem anderen FFH-Gebiet als auch in einem anderen Flussgebiet gelegen sei. Auch wenn für Ersatzmaßnahmen ein größerer Suchraum möglich sei, so seien sie doch gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG an den Naturraum des Eingriffs gebunden. Lediglich bei Großvorhaben könnten gemäß § 10 Abs. 1 SächsNatSchG die Suchräume auch die Planungsregion sein. Die vorliegende Planung könne jedoch nicht als Großvorhaben eingestuft werden. Auch blieben weiterhin Zweifel an der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Eisvogel. Nach Ansicht des NaSa e. V. wäre es besser, wenn statt künstlicher Nisthilfen natürliche, von der Fließgewässerdynamik der Zschopau geprägte Uferstrukturen ermöglicht würden, die dann vom Eisvogel zur Anlage seiner Brutröhre genutzt werden könnten. Die Möglichkeit dazu (z. B. durch Änderung der Straßenparameter) sei vordergründig zu prüfen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Maßnahme E1 beansprucht Flächen der Flurstücke 155/1 und 155. Die für die Maßnahme E1 vorgesehenen Flächen wurden im Frühjahr 2017 nochmal hinsichtlich ihres Bestandes und tatsächlicher Nutzung überprüft. Eine Überprüfung bestätigt eine Nutzung als Grünland.

Bezüglich der Maßnahme E4 (Rückbau und Entsiegelung „Fettchemie Schweitzerthal“) bestand die Schwierigkeit darin, dass bei der Suche nach Kompensationsflächen, außer den in geringen Umfang zur Verfügung stehenden Rückbauflächen der alten B 180, keine weiteren Flächen zur Entsiegelung im nahen Umfeld des Eingriffortes ermittelt werden konnten. Für die Umsetzung der Kompensationsverpflichtung aufgrund der Neuversiegelung sind gemäß des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Optimierung der Kompensationsverpflichtung, vom 30. Juli 2009 (Entsiegelungserlass) zudem vorrangig Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu prüfen.

Im Schweizerthal hat die Straßenbauverwaltung bereits durch Abriss und Rekultivierung der Betriebsanlagen der ehemaligen Fettchemie BT Schweizerthal umfangreiche Entsiegelungen realisiert, die nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für die Kompensation von Eingriffen genutzt werden können. Der Eingriffsort weist gleiche bzw. ähnliche naturräumliche Bedingungen (Lage in einer Flussaue, potentielle natürliche Vegetation Hainmieren-Schwarzerlen-Bruchwald, Böden aus Fluss- und Auenablagerungen, mäßig feuchtes Klima) auf wie der Ort der Kompensation im Schweizerthal und befindet sich im Randbereich zur Naturregion Sächsische Lössgefilde. Mit der Maßnahme E4 sollen die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden durch Versiegelung, Teilversiegelung (KV-Bo) und Umformung (K1-Bo) kompensiert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat insofern gegen das Festhalten des Vorhabenträgers an der Maßnahme E4 – Rückbau und Entsiegelung der TLG-Fläche Nr. 455375 „Fettchemie BT Schweizerthal“ keine Bedenken. Zwar ist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG der Eingriff im betroffenen Naturraum zu ersetzen; dennoch gilt auch bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb ist hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in einem Falle, dass eine geeignete Ersatzfläche am Eingriffsort nicht gefunden werden kann, es zumutbar an einem anderen geeigneten Ort eine Er-

satzfläche zu finden, die unter gleichwertigen und ähnlichen Bedingungen einen Ersatz ermöglicht. Im Übrigen ist das vorliegende Vorhaben auch als „Großvorhaben“ gemäß § 10 Abs. 1 SächsNatSchG einzustufen, da gemäß § 4 Nr. 1 SächsNatSchG das „Großvorhaben“ als ein Vorhaben definiert ist, für das eine Planfeststellung oder Plangenehmigung notwendig ist.

*Zu der erneuten Anhörung vom 13. September 2019 äußert sich der NaSa e. V. in seinem Antwortschreiben vom 15. Oktober 2019 grundsätzlich:*

Die Landesdirektion Sachsen habe zwischen 2008 und 2017 insgesamt 889 Bescheide mit festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Bauprojekte erlassen. Im selben Zeitraum seien dazu aber lediglich 35 Kontrollen durchgeführt worden. Dabei hätte die Landesdirektion Sachsen festgestellt, dass nur in 19 Fällen die Maßnahmen vollständig umgesetzt worden (Freie Presse vom 15. Januar 2018).

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sei von der Landesdirektion Sachsen bei Planfeststellungsverfahren wie dem hier betreffenden mehr Sorgfalt und Leistungsbereitschaft bei der Sicherung der gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes zu erwarten. Die Stellungnahme des Naturschutzverbandes würde der Landesdirektion dazu die entscheidenden Hinweise und notwendigen Prüfungen geben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für eigene Kontrollen der Planfeststellungsbehörde hatten sich in der Vergangenheit in dem angegebenen Zeitraum keine Anhaltspunkte ergeben; insbesondere durch die untere Naturschutzbehörde hatte es keine Hinweise diesbezüglich gegeben.

#### **GRÜNE LIGA Sachsen e. V.**

*Schreiben vom 15. Oktober 2013, vom 24. Februar 2017 und vom 15. Oktober 2019*

Die Schreiben sind identisch mit den Schreiben des NaSa e. V. vom 15. Oktober 2013 und vom 21. Februar 2017. Auf die Ausführungen dazu wird verwiesen.

#### **BUND Landesverband Sachsen e.V.**

*Schreiben vom 15. Oktober 2013 und vom 14. Oktober 2019*

Das Schreiben ist identisch mit dem Schreiben des NASA e. V. vom 15. Oktober 2013. Auf die Ausführungen dazu wird verwiesen.

## VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

## VIII Sofortvollzug

Grundsätzlich hat die Anfechtungsklage gemäß § 79 VwVfG i. V. m. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder



im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Für den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen wird die die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO angeordnet, da sie im besonderen öffentlichen Interesse liegt und über das bloße Interesse am Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses hinausgeht.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet vorliegend – ausgehend vom schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers vom 22. Februar 2019 – ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einzelfallbezogen als gegeben. Diese Gründe rechtfertigen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes ausnahmsweise nicht eintreten zu lassen.

Die Vollziehungsanordnung ergeht aufgrund folgender Besonderheiten des Einzelfalles:

Nach dem Hochwasser im Jahre 2002 zeigten sich erstmals Schäden an der Bundesstraße in dem hier beschriebenen Bereich. Es zeigten sich Risse im Asphalt und im Hangbereich; im Jahr 2006 wurden die Schäden so gravierend, dass die Fahrbahn dauerhaft auf eine Spur eingeeengt wurde und eine Ampel den Verkehr regeln musste. Die Situation hat sich mittlerweile derartig verschärft, dass der bislang erlaubte Fußgängerverkehr auch gesperrt werden musste.

In Folge der Schäden der B 180 im Bereich Ortsausgang Erdmannsdorf und dem Abzweig Kunnersdorf, der im Bereich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens liegt, kam es zur Anordnung von baulichen Leitelementen (Schutzplanken) sowie einer Lichtsignalanlage, die den Fahrzeugverkehr wechselseitig durch den in der Breite eingeschränkten Bereich führt. Die Bundesstraße B 180 weist mittlerweile im dem Bereich am talseitigen Rand vermehrt Risse und Absenkungen auf. Die Risse sind Anzeichen von Bewegungen im Straßenkörper, die auf Instabilitäten hinweisen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat an einem kurzfristig anberaumten Termin die Schadstellen einschließlich der Böschungen mit einem Gutachter in Augenschein genommen. Eine weitere verkehrsrechtliche Einschränkung (zul. Gesamtgewicht) ist nach jetzigem Erkenntnisstand bislang noch nicht notwendig, kann jedoch im Rahmen der weiteren Beobachtung und Kontrollen des Straßenkörpers in naher Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon geht allerdings auch ein hohes Gefährdungspotential von den Bäumen in der talseitigen Böschung aus. Akute Gefahr besteht bei Schneefall und Sturm, da dann die Bäume durch ihr Wurzelwerk Teile des Straßenkörpers herausreißen können und somit die Gesamtstandsicherheit dieses akut gefährden.

Für die Planfeststellungsbehörde liegt daher ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

## IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

gez. Andrea Staude  
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen